231 g6x
4 Bll., 264 SS., 1 Tab.
321
Coll. Lyell fe
8° Cam. 108 bi
19.518
M1 366.

<36601542690015

<36601542690015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Versuch
einer
Abhandlung
über
Steuer und Abgaben im allgemeinen
dann
vorzüglich im Hochstifte Bamberg.

Von
J. B. Mayer
Rechtspracticanten.

Bamberg,
bey Tobias Göbhardt sel. Wittib, 1795.

Digitized by Google

Neque quies gentium ſine armis,
neque arma ſine ſtipendiis, neque
ſtipendia ſine Tributis.

Tacit hiſt. L. IV.

B S B
MÜNCHEN
07/91/552
Digitized by Google

Dem

Hochwürdigsten,

des heiligen Römischen Reichs

Fürsten und Herrn

Herrn

Christoph Franz,

Fürsten zu Bamberg,

widmet

diese wenige Bogen zum Zeichen der tiefesten Unterwürfigkeit, und als ewiges Denkmahl der innigsten Freude über Höchstdero beglückten Regierungsantritt

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Daß Steuern und Abgaben jetzt in jedem Staate eine nothwendige Erfoderniß sind, worauf oft das Wohl und Wehe der Unterthanen beruhet, ist eine allbekannte Sache.

D'Eon de Beaumont schrieb memoires pour servir à l' histoire generale des finances à Amsterdam 1760. 8. Vol. 2.

Nachdem die Verfasserinn erst von dem Finanzwesen der Egypter, Babylonier, Perser, Griechen und Römer, welches Faust von Aschaffenburg vollständiger geliefert, gehandelt hat, kömmt sie auf das Finanzwesen des Franzöſischen Reiches, und zwar von den Merovingern an bis auf die neuesten Zeiten. Man staunt, wenn man darin die Steuern vom Jahre 1350, wo die Stände König Johann dem Guten 50,000 Pfund zur Unterhaltung einer Armee von 9000 Mann verwilligten mit der Summe aller Abgaben in den neuesten Zeiten vergleichet. Ludwig XIV verbrauchte jährlich 330 Millionen und hinterließ dabey noch ungeheuer Schulden.

Unter Ludwig XV war die Summe aller Auflagen 750 Millionen; die im Jahre 1789 ausgebrochene Revolution versprach im Anfange Erleichterung für das ganze Volk, günstigere Aussichten für den Staat, mehrere Befestigung des Thro-

nes.

Digitized by Google

nes. Aber es ſtanden Volksverführer auf, blutgierige Wütheriche Katilina's, die unter dem glänzenden Vorwande, das Reich zu regeneriren, es in Anarchie ſtürzten, und da ſie den Staat zu ordnen vorgaben, das traurigſte Chaos hervorbrachten, den König enthronten — ermordeten — und durch den Abſchaum des Pöbels Kannibalen-Gräuel ausüben ließen, die eine ewige Schande auf die Franzöſiſche Geſchichte werfen. Blickt man in die Geſchichte zurück, um mit beſtimmter Angabe von Urſache und Wirkung ſich das Phönomen zu erklären, worüber die ganze Welt in Staunen und Schrecken gerathen... ſo liegt der ganze Grund in den unmäßigen **Steuern und Abgaben** des Franzöſiſchen Volks. — Und welch andere Urſache, wenn ich die ſchreyenden Jagdbedrückungen der Nimrode Deutſchlands ausnehme, * hat wohl ſeit 6 Jahren auch ſchon in Deutſchland hier und da ähnlichen Hang zu Revolutionen erzeugt? — Gewiß verdient dieſer Umſtand in etwas beherziget zu werden, und iſt dieß gleich eine Materie, mit der oft das Intereſſe der Regenten ſo innigſt verknüpft iſt, daß man alle Publizität darin ſorgfältigſt vermieden, ſo ſollte man dieß heute zu Tage billig nicht mehr. — In öffentlichen ein Ganzes intereſſirenden Geſchäften iſt gewiß kein dienlicheres Mittel, die Liebe des Volks zu gewinnen, als Publizität. Wenn ein Regent mit ſeinem ganzen Regentenanſehen das Wohl und Glück der Unterthanen zu gründen ſucht, warum ſoll ein ſo ſchönes Beyſpiel nicht laut verkündet werden, warum zur Nachahmung nicht aufgeſtellet werden? Wenn noch keine Abhandlung

über

*) Ewald über Revolutionen. S. 271.

Weber über die Wildſteuer. Nürnberg 1794.

Digitized by Google

über die Steuern und Abgaben im Bambergischen erschienen und der Gedanke, daß nie leicht ein Staat seyn wird, in dem ein so gelindes Steuersystem aufgezeigt werden kann, mich schon lange ermunterte alles mögliche alte und neue darüber aufzusuchen, so wage ich es auch gegenwärtigen Versuch darüber dem Drucke zu übergeben, der aber vorerst bloß Versuch bleibt, und lauter Materialien enthält, die größtentheils aus einer einzigen des Stadtmagistrats-Registratur hergenommen sind, wo in der älteren Geschichte wenige Lücken bleiben. Was die Neuere betrifft, so könnte von anderen Stellen her vieles geliefert werden, wenn man nicht ohne Ursache zu haben geheim seyn wollte. — Da ich auf einigen Bogen allgemeine Geschichte der Steuern in Deutschland vorausschicken wollte, so erschien im Jahre 1793 von einem damahls zu Göttingen sich aufhaltenden Gelehrten Karl Heinrich Lang, der auch durch einige andere Schriften rühmlichst bekannt ist, eine vortreffliche Abhandlung unter dem Titel:

> Historische Entwiklung der teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten von Karl Heinrich Lang. Berlin 1793. bei Nikolai.

Wenn die Göttinger gelehrten Anzeigen * diesem Werke ihren ganzen Beyfall geschenket haben, und nach einer langen ausführlichen Rezension folgendermaßen schließen: „Fleiß und ausgebreitete Kenntnisse, „Ordnungsgabe und Talent einer evidenten Darstel„lung leuchten aus allen Theilen dieses Werks her„vor; jeder nachfolgende Schriftsteller über diese Ma„terie wird dem Hrn. Verfasser sehr viel zu verdanken „haben

* Jahrgang 1793. St. 121.

„haben„ — so erlaube ich mir auch, mich ganz auf seine Schultern zu stützen, in gedrängtester zweckmäßigster Kürze einen Auszug der allgemeinen Geschichte der Steuern in Deutschland (weil doch dieß Werk in unseren Gegenden noch in den Händen weniger ist,) daraus soviel es möglich, selbst mit seinen Worten zu liefern, und ganz seinem Plane und Systeme zu folgen, welches ich hiemit, um keines gelehrten Raubs beschuldiget zu werden, öffentlich bekenne.

Da gedachter Schriftsteller diesem seinen Werke baldigst eine teutsche Steuerstatistik folgen lassen will, welche, wo möglich von jedem einzelnen Reichslande angeben soll: wie in demselben die Nahmen der Steuern heissen, wann solche aufgekommen was für eine Einrichtung der Landschaftskollegien und Steuerkassen bestehet auf welche Landesverträge sich die Steuerverfassung gründet ꝛc. ꝛc. so ist gewiß zu wünschen, daß ihm aus recht vielen einzelnen Reichslanden Beyträge dazu mögen geliefert werden.

Hr. Dechant und geistliche Rath Schubert in seinem historischen Versuche über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erlang 1791. und Hr. Hofr. und geheime Archivar Pfeufer in seinen Beiträgen zu Bambergs topographischen und statitischen sowohl älteren als neueren Geschichte. Bamberg 1791 haben über die Materie von Steuern und Abgaben, auch schon manches geliefert, beyde habe ich an gehörigen Stellen benutzet.

Als Beyträge und Materialien zur Geschichte der Steuern und Abgaben wünsche ich also, daß diese Blätter aufgenommen, und aus diesem Gesichtspunkte beurtheilet werden mögen.

Digitized by Google

Einleitung.

Bey einer hiſtoriſchen Entwickelung der Deutſchen Steuerverfaſſung kann nur allein der Zweck ſeyn, zu zeigen: Was für Staats und Grundabgaben in verſchiedenen Zeiträumen gewöhnlich waren, auf welcher Art ſie vertheilt, und erhoben wurden, und wie ſie ſich von einer Epoche zur anderen umgewandelt, oder fortgepflanzt, bis ſie endlich ihre heutige geſetzmäßige Geſtalt gewonnen.

Der alte Deutſche war ein gebohrner Soldat. Seine Beſchäftigung war der Krieg. Seine Regierung war militäriſch. Betrachtet man nun die urſprüngliche Verfaſſung unſeres Vaterlandes als eine ſtets bewegliche, ſich ſelbſt rekrutirende ungeheure Armee, ſo mußte, ſo bald eine ſolche allgemeine Volks-

armee nicht bloß in des Feindes Land fouragiren und plündern wollte, oder konnte, auch eine Anstalt getroffen werden, vermöge deren der unbewaffnete Theil zur Unterhaltung und Verpflegung des Bewaffneten sich anstrengte.

Bey jeder wesentlichen Veränderung mit dem Commando, oder einer neuen Schwenkung mußte auch nothwendig in dem ganzen Contributions- und Verpflegungswesen eine auffallende Veränderung getroffen werden. Es ist mithin ein richtiger Satz:

Daß jede Veränderung in dem System der Auflagen oder dem Steuerwesen jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens ganz sicher zu suchen ist.

Hierauf gründet sich die Eintheilung in folgende fünf Perioden:

1) Periode der Heerbanns-Miliz
2) — der Lehen-Miliz
3) — der Söldners-Miliz
4) — des besoldeten Reichssoldaten, und
5) — der Reichsexekutions-Miliz, oder des beständigen Kreissoldaten. *)

Erster

*) Lang histor. Entwickl. S. 4.

Erster Abschnitt.

Erste Periode

Heerbanns-Miliz.

Die künstliche Einrichtung des Heerbanns entstand, als die Deutsche Nation sich schon ziemlich aus der ersten Wildheit heraus gerissen, und zu einem gewissen Grad einer fortrückenden bürgerlichen Verfeinerung hinaus geschwungen hatte. Einzeln wohnende, unabhängige Landeigenthümer verstanden sich mit ihren Nachbarn hier ein Holz, — dort einen Weiher — oder dergleichen unter gewissen Bedingungen gemeinschaftlich zu genießen und jeden, der sich nicht in ihrer **Markvereinigung** befand, davon auszuschließen.

Durch eine ausgedehntere Vereinigung, welche der **Markungsfriede** hieß, suchten sie sich gegen jede körperliche Beleidigung, uud Angriff sowohl auf ihre Güter als auch Personen gegenseitig zu schützen.

Zu diesem Ende wurde das **Wehrgeld** auf das genaueste bestimmt.

Hiedurch unterwarfen sie sich aber keiner oberrichterlichen Gewalt, und es war dies kein **Königs**- sondern ein **Gottesfriede**, für dessen Beobachtung die Priester als Diener Gottes wachten, und zu dessen Handhabung verbanden sich nöthigenfalls unter einem selbst gewählten

Führer mit der Gottesfahne mehrere dieser kleinen Vereine in einen größeren Bund.

Diese Vereinigung zu einer großen Armee oder der Heerbann war bey den Franken schon ziemlich wieder erschlafft; als Karl der Große dieser militärischen Einrichtung bey seinen Franken einen neuen Schwung gab, und sie auch mit Verwandlung des Gottesfriedens in einen Königsfrieden bey den überwundenen Sachsen einführte.

Nach dieser besonderen Kriegsverfassung mußte jeder adeliche und freye Hofbesitzer als gebohrner Soldat bey dem ersten gegebenen Zeichen auf dem Musterplatze erscheinen, und seine eigene Rüstung und Proviant auf ein Vierteljahr lang mitbringen, von da wurde er mit des Grafen Regiment, zu welchem er gehörte, zur Brigade des Herzogs, und dann zur Hauptarmee gestoßen, bey der der König selbst, oder ein königlicher Sendgraf, als Feldmarschall-Lieutenant die Musterung hielt. Hierauf zog das ganze Heer mit Weib und Kindern gegen den Feind, und jeder mußte ein halbes Jahr, jedoch das letzte Vierteljahr nicht mehr auf seine Kosten aushalten.

Diese National-Soldaten konnten aber nur bey einem Reichskriege zur allgemeinen Landwehr, keineswegs zu bloßen Privatfehden aufgeboten werden, und blieben zur Zeit des Friedens wegen ihrer Güter mit ordentlichen Steuern verschont, nur mußten sie ihrem Hauptmanne zum Zeichen, daß sie in seine Compagnie gehören, jährlich 3mal ein Ey, ein Huhn, oder sonst eine Kleinigkeit reichen.

Bey

Bey so einer Einrichtung konnte das Volk mit Nebenauflagen mehr, als in einem der neueren Staaten verschont werden. Indessen liefert doch die Geschichte gegen den allgemein angenommenen Satz, daß man damals von keinen anderen Auflagen gewußt, einen Ueberfluß factischer Gegenbeweise, die die Lage der Unterthanen sehr drückend schildern.

Um die Staatsbedürfnisse (welche aber damals größtentheils Bedürfnisse eines zu glänzenden kaiserlichen Hofes waren) zu befriedigen, wurden sowohl die dienstleistenden Landeigenthümer selbst, als auch der am niedrigsten gehaltene Theil der Feldbauer noch viel weiter angestrengt. Denn

1) Mußten die Landeigenthümer auch in Friedenszeiten dem Könige Charitativen, Auxiliengelder, oder Geschenke an Geld, Kostbarkeiten oder Pferden bey der jährlichen Heersschau am ersten May übergeben. *)

2) Wer nicht mitziehen konnte, der wurde auf eine gewisse Anlage, Heersteuer, Hostendienste ꝛc.) taxirt, wobey jedoch einer jeden Kirche ein Hof steuerfrey belassen wurde. **)

*) Caroli *du Freſne* Domini *du Cange* gloſſarium ad ſcriptores mediae atque infimae latinitatis Pariſ. 1733 1736. T. VI. ſub voce auxilium, donum &c. &c.

**) *Strauch* Diſſ. de hoſtenditiis. Ienae 1671. 4.

Digitized by Google

3) Wurde die Geistlichkeit nebst der vorigen Heersteuer, die sie vorzüglich traf noch besonders dadurch angelegt, daß sie denjenigen, die dem Könige Geld vorschoßen, ihre Kirchengüter als ein nutzbares Unterpfand gegen einen bestimmten jährlichen Abtrag, z. B. einen Schilling von jedem Hause übergeben mußten, und solche erst nach dem Tod der Gläubiger wieder zurück erhielten, wofern der König die Anleihe nicht erstreckte.

4) Wer bey einem Aufgebot ohne Entschuldigung, und Erstattung der Heersteuer ausgeblieben, verfiel in die Strafe des Heerbanns von 60 Schillingen, zu 12 Silberpfenningen; solche wurde von dem Sendgrafen oder einem bevollmächtigten Heribannator eingefordert, und davon dem Grafen ein Drittheil überlassen.

5. Wenn ein königlicher Sendgraf oder General in die Provinz kam, so mußte ihm mit seinem Gefolge überall unentgeldliches Quartier gemacht, (Albergaria) von Station zu Station Pferd und Wagen geliefert, und die freye Verköstigung, d. i. die Parata, das Missaticum (Atzung) abgereicht werden. In der königlichen Vollmacht (tractatoria) war schon allemal bestimmt, was ein solcher Gesandter allenthalben zu fodern berechtiget sey. „Der Lieferungsetat richtete sich „meist nach dem mehr oder minder zahlreichen Ge„folge des königlichen Kommissärs, und je vornehmer „dieser war, desto zahlreicher war sein Gefolge, und „desto stärker die Naturallieferung.„ *) So

*) Diese Bemerkung ist aus den Gött. Anz. 121. St. 1793. genommen.

Digitized by Google

So mußte z. B. einem Bischof täglich geliefert werden

40 Brode,
3 Frischlinge,
3 Eimer Bier,
1 Schwein,
3 Hühner,
15 Eyer,
4 Müde Haber.

6) Noch kostbarere Verpflegung kam einem Bischof als geistlichem Oberhaupte zu, so oft er von 4 zu 4 Jahren seinen Sprengel visitirte, als das gewöhnliche Mansionaticum.

7) Gehören auch hieher die in der Fränkischen Monarchie gewöhnlich gewesenen ungeheuren Zölle. Sie kommen in den Capitularien unter sehr verschiedenen Benennungen vor, als:

Rivaticum für die Erlaubniß einen Fluß zu passiren — Pontaticum Brücken — Cespitaticum Wegdanen — Pulveraticum Kins — Pedagium Paßgegeld — ꝛc. ꝛc. *)

8) Nebst diesen allen mußten noch gewisse mit Kriegsrecht bezwungene Provinzen als z. B. Thüringen, Sachsen ꝛc. einen besonderen Tribut (Inferenda) der entweder in einer Naturalabgabe bestimmter Anzahl

*) Lang hist. Entwickl. S. 24.

Kühe, Schweine ꝛc. oder statt dessen in einer gewissen Geldsumme von jedem Stücke bestand, in die königliche Kasse zahlen.

Noch ungleich stärkere Lasten waren aber auf die unterste Klasse des Volks, die sich mit Feldbau beschäftigte, zum Ersatz persönlicher Kriegsdienste gelegt.

Diese Leute wohnten unter der Aufsicht eines Maiers auf den Landgütern *) (Mansis) des Königs, der Geistlichkeit, oder des Adels in ihren Hütten (casis) und beschäftigten sich mit den ihnen zur Benutzung überlassenen Feldgütern. Sie waren gewöhnlich ihrem Eigenthumsherrn 3 Tage in der Woche zu Frohnen, und zu anderen Naturalabgaben nach Verhältniß ihrer Güter verbunden; überdies wurden noch Abgaben und Dienste von dem König oder dem Grafen, und seinen untergeordneten königlichen Beamten gefodert: — und außer allem Zweifel haben die Unterthanen des Adels und der Klöster auch dem Könige dienen und steuern müssen.

Sie hatten an die königlichen Beamten folgendes zu leisten:

1) Dem Sendgrafen zur Erkennung der königlichen Oberherrlichkeit jährlich den Königspfennig, oder Königszinns.

2) Die

*) Mansus scheint mir besser durch Landgut, als durch Hof übersetzt zu seyn, ich habe deswegen anstatt Hof Landgut gesetzt.

Anmerk. d. H.

Digitized by Google

2) Die Freyen überreichten dem Grafen nichts, als etwa sein Huhn, und das Besoldungskorn, die Unterthanen aber ein jährliches Liebnus oder Charitativ, aus welchem nachher eine Schuldigkeit gemacht wurde, die den Namen des Gravenschatzes erhielt.

3) Der Gutsherrn Unterthanen mußten auf Erfordern des Grafen Wege und Brücken bauen, und entweder auf der ordentlichen Heerstraße, oder auch auf Nebenwegen das Kriegsgepäcke, die königl. Equipage, die Gesandten oder dergl. weiter transportiren. Dies hießen Angarien, Parangarien, Nothreissen. — Paravereden waren wahrscheinlich, wenn sie ohne selbst mitzugehen, auf eine unbestimmte Zeit bloß ihre Pferde haben hergeben müssen.

4) So bald ein Krieg vorhanden war, legte der Graf in seinem ganzen Distrikt auf 2 Drittheile des auf dem Feld stehenden Getreides Beschlag, um es als Magazinkorn zur Armee abzuliefern *)

Aber die wichtigste allgemeine Landescontribution der damaligen Zeit war der Zehente.

In den vier ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche lebte die Geistlichkeit von den freywilligen Oblationen der Gläubigen, die in den Erstlingen der Früchte, Aehren, Trauben, Oel und Weihrauch, nebst dem aber auch aus Wein, Brod, und jeden anderen Le-

*) Vnusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus istius hostis. Capitul. II. ad a. 812. cap. 10.

Digitized by Google

bensmitteln bestanden. Diese Opfer erhielten dann, nachdem sie schon längst üblich waren, sehr häufig den Namen der Zehnten; man darf sich aber dabey nicht vorstellen, daß schon damals die Geistlichkeit besonders zur Zeit ihres Drucks einen eigentlichen Zehenten von dem Vieh und den Früchten des Feldes bezogen, dessen natürlichster Ursprung in einer bedungenen verhältnißmäßigen Fruchtabgabe von hingeliehenen unbebauten Ländereyen und Neubrüchen zu suchen ist.

Die Schottischen Missionarien in deren Vaterland diese Anstalt unter dem Namen des Kirchschatzes eine frühzeitigere Reife erhalten, scheinen die Begriffe von einem geistlichen Zehnten nach Deutschland verpflanzet zu haben.

Die erste allgemeine Fränkische Zehentverordnung ist vom Jahr 779. Im J. 794. wurde sie dem Volke von neuem wieder eingeschärft, mit der wohlmeinenden Warnung an die Gutsbesitzer, den Zehnten ja zu geben, sonst höhle ihnen der Teufel die Aehren aus.

Auch die Sachsen mußten sich den Zehnten als einen Tribut gefallen lassen. Die Zehnten mußten von allen Früchten im Feld und im Garten, vom Vieh, vom Gewinnst in dem Gewerb oder der Handlung, von den Renten und Gülten, von denen bey Gericht fallenden Bußen und Strafgeldern, und selbst aus den Einkünften der kaiserl. Kammer bezahlt werden.

Karl setzte fest, daß der Zehnte in 4 Theile, nämlich zum Unterhalt des Bischofs, für die Besoldung der

Geist-

Geistlichen, für die Verpflegung der Armen, und das Bauwesen der Kirchen vertheilt, und verwendet werden sollte, zugleich aber verbot er auf das strengste, den Zehnten selbst, oder auch nur einen jährlichen Ueberrest desselben um Gewinnstes willen zu verkaufen.

Man pflegte ohnedem nicht die Garben zu zählen, sondern was der Bauer so ungefähr meinte, daß billig sey, dies nahm man überhaupt auf Treu und Glauben an; und der Zehntpflichtige konnte auch vermöge eines eingeführten Gebrauchs ein bestimmtes Maaß Sackkorn auf den Kasten schütten, oder eine bedungene Summe Geldes bezahlen *) welche man die Zehentlose hieß.

Dazu hatte man auch die Zehentpfunde, libras terrae, d. i. es war bestimmt, wie viel Bunde Flachs, oder wie viel Viertel Mehl ein Zehentpfund ausmachen sollten, und dann in des Zehentpflichtigen Belieben gestellt, seine ihm zugemessene Zehentpfunde in Korn, in Mehl oder sonst zu liefern, wenn es nur in dem für jede Art bestimmten Verhältniß des Pfunds geschah.

So wie aber überhaupt von verschiedenen Dingen, und auf verschiedene Art der Zehente entrichtet werden mußte, so waren auch seine Benennungen verschieden. — Salzzehnte — Stehende Zehnten, Schmalzzehnte — Fleisch- oder Blutzehnte u. s. w. **)

Und hiemit endiget sich die Periode der Heerbanns-Miliz. Zwey-

*) Moser von der Beschaffenheit der Osnabr. Zehnten, in den Phantasien. IV. Theil.

**) Lang. hist. Entw. S. 42.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Zweyte Periode

Lehen-Miliz.

Der freye Landeigenthümer fühlte schon allmählig das Drückende der Heerbann-Miliz. Auch war es jetzt den königl. Generälen nicht mehr mit Leuten gedient, die mit Sack und Pack daher zohen, und deren schwerfälliger Troß sich nur langsam bewegte.

Ein Gefolg von jungen Leuten umgab schon lange vorher die Volksanführer, denen sie nebst einem Antheil an der Beute Verpflegung, Waffen, und Kleider reichten, die dagegen, doch ihrer Ehre unbeschadet, Zeitlebens zu einer eigenen Abhängigkeit verbunden waren. Die wichtigsten Stellen und Hofämter wurden nach und nach mit ihnen besetzt, und statt der Besoldung ihnen gewisse Landgüter als Beneficien zur Benutzung eingeräumt.

Nachher war man zufrieden, wenn diese Leute statt der Abhängigkeit nur Treue, und einen ordnungsmäßigen Kriegsdienst versprachen, und unter dieser Verpflichtung statt der Beneficien Lehen annahmen. Ehre, kräftiger Schutz, und ein bequemeres Auskommen lockten eine Menge herbey, um entweder Lehen zu empfangen, oder sein Eigenthum mit dem Lehensstempel bezeichnen zu lassen. Die Geringschätzung der Bannalisten

listen machte nun, daß die schon erblich gewordenen Offiziere des Heerbanns sich den Character eines Lehenoffiziers zu verschaffen suchten, und der gemeine Heerbannssoldat sich zur Lehensfolge wendete.

Von Otto I an der im Jahr 936 die Regierung übernahm, wurden gewöhnlich die Lehenleute zu Reichskriegen gebraucht. — Die Epoche der herrschenden Lehenmiliz kann also füglich von 936 bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts gerechnet werden.

Obschon die Natur des Lehenvertrags bloß Treue und persönliche Dienste verlangte, so wurden doch auch bald außerordentliche Auflagen eingeführt.

Wer sich nicht in die Lehensverbindung begab, und also auch keine Kriegsdienste leistete, wurde an dessen statt mit einer ordentlichen Steuer belegt.

Unter die außerordentlichen Anlagen der Vasallen selbst gehören

1) Die Subsidien der Geistlichkeit insonderheit, und

2) Die Adärationen (weil es statt Ritterdienste Gelddienste waren) oder Adjutorien (Hülfsteuern) der Vasallen überhaupt.

Ob nun gleich die Geistlichkeit persönliche Kriegsdienste zu verrichten schuldig war, so mußte sie dessen ungeachtet noch eine außerordentliche Beysteuer an Geld leisten: — (freywilliges Geschenk — Subsidium, Sup-

Supplement, — Königssteuer — Kopfgeld — Hundesteuer *) Die Klöster und geistlichen Stiftungen mußten nebst anderen Lasten, als Herberge, erste Bede ꝛc. den Heerwagen anschaffen, bereit halten, und bey Kriegszügen mit eigenen Pferden und Knechten transportiren lassen.

Was man nun in anderen Lehenreichen das scutagium, adjutorium **) nannte, dies war in Deutschland die Bede, die der Lehenherr nur in gewissen Fällen zu fodern berechtigt war; vorzüglich bey Erlösung aus der Gefangenschaft — beym Ritterwerden der Söhne, und beym Vermählen der Töchter.

Bede leitet man insgemein von Bitten her, weil der Herr darum zu bitten pflegte ***) und damit stimmt auch die lateinische Benennung Petitio, Precaria überein.

Je nachdem man diese Beden zu einer gewissen Zeit, oder in Getreide, Geld, abführte, bekamen sie verschiedene Namen — Maibede, Herbstbede, Korn- oder Pfennigbede, Weinbede, Mostbede, Bierbede u. s. w.

Der

*) Strubens Nebenst. II. 347.

**) In Frankreich hießen sie Aides coutumiers; *Velly* histoire de France I. 247.

***) v. *Pistorius* amoenitat. histor. jurid. T. I. §. 83. *Struben* in observat. juris et hist. german. obs. 3. *Du Fresne* in glossario ad scriptores mediae et infimae latinitatis sub voce Bede, und sub voce petitio.

Digitized by Google

Der Leibbede war jeder Leibeigene vom 12ten Jahr an unterworfen.

Aus der Geschichte der Beden ergeben sich folgende 4 Sätze:

1) Nur dem Lehenherrn gebührt eine Bede.
2) Die Bede ist sehr frühe eine ordentliche, jährliche Steuer geworden.
3) Ist diese Bede in einem festgesetzten Anschlag ohne Erhöhung oder Verminderung einmal wie das andere bezogen worden.
4) Haftete die ordentliche Bede nicht auf den Köpfen, noch vermögen, sondern auf den Häusern und liegenden Gründen.

Gewöhnlich geschah die Anlage nach Häusern, Herden, Rauchfängen. Von daher die Namen des Herdgelds, Herddienstes, Herdrechts, Herdschillings, Feuergelds, (Focagium) Rauchgelds, Rauchpfennings (Fumagium)

Den Grafen mußten noch nach, wie vor die Königspfenninge, und der Gravenschatz entrichtet werden, der zum Unterschied der neuen Lehenschuldigkeiten Gravenbede, auch Heerbann hieß.

Statt des Magazinkorns kam Futtergeld und Fodrum (annona militaris) der Lehenherr mußte den ankommenden Vasallen bey einem Kriegszuge die ersten 24 Stunden Mahl und Futter reichen, er legte also die Kosten unter dem Namen Futtergelds auf die Unterthanen um.

Aus

Aus dem Lehenwesen entstand jetzt ungemeine Verbreitung der Leibeigenschaft, woraus das Verhältniß der Grundabgaben anschaulicher wird.

Bey dem Heerbann bestand die Stärke der Armee in der Infanterie, bey dem Lehenwesen in der Reuterey. Nach der alten Kriegsordnung kam auf 12 Höfe ein geharnischter Reuter. Gegen Uebernehmung dieser Schuldigkeit konnte also der Grundherr die 11 übrigen Infanteristen alle zu Hause behalten, und weil er sie eximirte, zu seinem Dienste verpflichten. Nun waren sie in einem ganz militärischen Staat keine Soldaten mehr, und hörten mithin auch auf Bürger zu seyn. Dem mächtigern Landeigenthümer stand daher nichts im Wege, dieser mundlosen Leute, an deren Stelle er dem Staate haftete, sich zu bemächtigen, und unter beliebigen Bedingungen sie auf seinen Gütern anzusetzen. — Gegen die anerbotenen Pachtungen konnten sie keine andere Sicherheit geben, als ihre eigene Person.

Aus dieser Ergebung in die Leibeigenschaft entstand ein zahlreiches Geschlecht neuer Auflagen und Verbindlichkeiten, die nicht auf dem Gut, sondern dem Kopfe jedes mannbaren Eigenbehörigen männlichen und weiblichen Geschlechtes hafteten. Dahin gehören die an Geld und Naturalien zu leistenden Leibespflichten — die Dienste, das Hauptrecht, und Budtheil, das Wildfang- und Hagestolzenrecht, — Bedemund und Ungenossengeld — und die Hühnerlieferungen.

Außer

Außer der Henne, die fast überall erscheinet, konnten die ordentlichen jährlichen Leibespflichten entweder in Korn oder Geld bestehen — daher Leibkorn. Dies konnte nur von dem, der das Gut baute, gefodert werden. — Die Geldabgaben heissen Leibgeld, — Leibbede — Leibschilling — Leibspfenning — Leibszins.

Frohnen *)

Die Alten unterschieden

1) Banndienste, Heerfahrtsdienste, servitia comitiae, Landfolge, Landhude ꝛc. Dahin gehören Wege und Brücken bauen, Canäle graben, Kriegsfuhren, Schanzarbeiten, die Dienste zur Hofhaltung.

2) Die Gerichtsdienste, Vogtsdienste, welche durch die Haltung der herumwandelnden jährlichen Gerichte verursacht, oder auch aus Erkenntlichkeit dem Gerichtsherrn einigemal im Jahre geleistet wurden **).

---

*) Hanschilds Abhandlung von Bauern, und derer Frohndiensten Dresden. und Leipzig 1771. 4.

Lauhn Abhandlung von den Fröhndiensten der Deutschen. Frankfurt 1760 mit Anmerkungen und Urkunden vermehrt von J. C. Kuhn. Weissenfels und Leipzig 1785. 8.

**) Runde Grundsätze des allgemeinen deutsch Priv. Rechts. §. 492.

Quinque dies in anno quolibet rusticus suo operatur advocato. S. diploma Ottonis Epiſcopi Bamb. de A. 1126. Bey Ludewig Scriptor. Bamberg.

3) Die Frohndienste, welche dem Guts- oder Leibherrn geleistet werden mußten. Zu diesen gehörten als eine außerordentliche Schuldigkeit die Baudienste, und Jagdfrohnen.

Die Frohnen hatten ihr bestimmtes Maaß theils in der Natur der Sache, theils in ausdrücklichen Verträgen und Bestimmungen.

Das natürliche Maaß lag in dem damaligen Bedürfniß des Herrn.

Die alten Deutschen verlangten nicht einmal von ihren Sclaven ungemessene Dienste, sondern nur secundum aestimationem telluris suae. *)

Länger als bis Sonnenuntergang war man nicht zu dienen verbunden, folglich auch nicht weiter zu fahren, als von wo man vor Abend wieder zurück kommen konnte.

Der Todfall **)

Die Namen dieses einem Leibherrn auf die Verlassenschaft seines verstorbenen Eigenbehörigen zustehenden Rechtes sind äußerst mannichfaltig: — Ius caduci

Ius

*) Capitul. L. V. c. 303.

**) F. C. *Harpprecht* Tractatus Academici successionis capita illustrantes. P. II. pag. 921. — 1114.

Struben de mortuario reali onere. Observ. Jur. obs. 8.

Pottgieser de statu servorum Lib. 2. cap. 11. p. 540.

Westphal deutsches Privatrecht. Th. 1. Abhandl. 38. S. 421.

Digitized by Google

— Ius luctuoſum — Penſio de morte mancipii — Ius manus mortuae, main morte in Frankreich ꝛc. *)

Todte Hand, weil alle leibeigene todte, d. i. keine freye Hände hatten, über ihre Sachen zu diſponiren, und zu teſtiren **)

Das Recht des Todfalles äußert ſich dadurch, daß der Eigenherr befugt iſt, aus der Verlaſſenſchaft ſeines Leibeigenen einen Theil der beweglichen Habe (Budtheil, Beſttheil) oder nur ein einzelnes Stück daraus, und zwar gewöhnlich ein Pferd oder einen Ochſen bey Männern, eine Kuhe oder das beſte Kleid bey Weibern ſich auszuleſen. Denn Hauptrecht iſt nichts anders, als das Recht, aus des verſtorbenen Leibeigenen oder freygelaſſenen Gütern das beſte oder Hauptſtück zu nehmen. ***) Budtheil und Hauptrecht ſind zwar beyde Arten des Todfallrechts, doch ſo daß erſteres ein ganzer Erbtheil der beweglichen Habe iſt, den der Eigenherr gleichſam als Miterbe nimmt, im Fall die Verlaſſenſchaft an einen ihm nicht hörigen Erben fällt; dahingegen letzteres nur in einem einzelnen Stück aus der Erbſchaft beſteht, das ſich der Eigenherr auswählt, im Fall die Verlaſſenſchaft wieder an einen ſeiner Hörigen fällt.

*) Lang hiſt. Entw. S. 71.

**) Runde a. a. O. §. 549.

***) (Beſthaupt) Haupt heißt nämlich in der alten Sprache das beſte oder vornehmſte.

Bodmann E. J. hiſtoriſch juriſt. Abhandlung von dem Beſthaupte nach gemeinen deutſchen Rechten §. 8. Mainz. 1794.

Digitized by Google

Hagestolzen- und Wildfangrecht *)

Konnte nach den Begriffen der Hörigkeit eine Erbschaft an keinen Fremden, ja da, wo strengeres Recht galt nicht einmal an hörige Verwandte, sondern allein an hörige Kinder fallen, so war eine nothwendige Folge, daß die Verlassenschaft eines Hagestolzen, der als unverheirathet keine Kinder, und mithin keine hörigen Erben hinterließ, lediglich dem Gutsherrn verblieb.

Wildfänge, Windflügel, Windfäng, Hagstöcke, waren allen Verbindlichkeiten Leibeigener unterworfen, und ihnen mußte die Entrichtung eines Budtheils oder Hauptrechts noch als besondere Gnade gelten, weil, wo man nicht nach dem gemeinen Recht, sondern nach den unzähligen einzelnen Genossenschaften erbte, derjenige, der keines Genosse war, gar keine Erbschaft hinterlassen konnte.

Der Bedemund.

Weil die Leibeigenschaft sich bloß durch das weibliche Geschlecht fortpflanzte, so war es zur Verhütung aller Streitigkeiten über die Eigenschaft der künftigen Kinder erfoderlich, daß die hörige Braut die Gerechtsame ihres Leibherrn ausdrücklich anerkenne. Zu diesem Ende war vor Vollzug der Heirath eine Abgabe für die Einwilligung des Eigenherrn unter dem Namen des Bedemunds zur Bekenntniß der Hörigkeit eingeführt. Gleich

*) Die hieher gehörigen Schriften sind verzeichnet in Runde a. a. O. §. 559.

Gleich bedeutende Namen sind: Bauermiethe, Brautlauf, Frauenzins, Hemdelacken, Mannthaler, Kardiestelgeld, Maritagium, Marcheta, Cunnagium, Brautschatz, Brautschilling.

Ungenossengeld der Ungenossenthaler.

Dies war eine Abgabe für diejenigen, welche eine Ungenossinn, d. i. eine Leibeigene von einem anderen Gutsherrn heiratheten. Weil die Kinder der Mutter folgten, so war es einem Leibherrn gewiß äußerst zuwider, durch eine solche Heirath auf seinem Gut Leibeigene eines fremden Herrn aufzuerziehen.

Ein vorzügliches Symbol der Leibeigenschaft war die Henne *), diese wird man wohl bey jedem Leibeigenen antreffen; — hingegen zeigt nicht jede Henne eine Leibeigenschaft an, sondern ist nur das bildliche Bekenntniß irgend einer Befugniß desjenigen, dem man solche reicht.

Bekannteste Arten davon sind: Bubenhühner — Fastnachtshühner — Herbsthühner — Rauchhühner — Zinshühner u. s. w. **)

*) *Deinlein* Diss. de praestationibus Gallinarum. Altd. 1731.

**) Lang hist. Entw. S. 84.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Dritte Periode

Söldners-Miliz.

Diese Periode, deren Anfang in das Ende des 12ten Jahrh. fällt, und welche das Jahr 1422 wo zum erstenmal sogar ein bezahlter Reichssoldat auftritt, schließt, müssen einige Abgaben voran geschickt werden, die als jüngere Töchter des Lehenwesens erst in dieser Periode reif geworden sind.

Fräulein-Steuer, Handlohn, und Weisat.

Fräulein-Steuer. *)

Eine Beyhülfe zu Ausstattung ihrer Töchter haben die Deutschen Stände bey vorkommenden Gelegenheiten entweder bittweise nachgesucht, oder sie haben sich solche von ihren Unterthanen ausdrücklich bedungen. **)

Oft hatten nur die Töchter regierender Herren, manchmal auch die Schwestern, oft gar nur die älteste Tochter eine Fräulein-Steuer zu hoffen.

Dahin

*) G. H. Hinüber Diss. De jure statuum Imperii, dotis subsidia filiarum illustrium a subditis exigendi, per observantiam stabilito. Gött. 1756. J. F. Mosers Familienstaatsrecht. 2. Theil. S. 279. Cramers Nebenstunden 41. Th. S. 109. Struben rechtl. Bedenken 4. Th. 138. Bed.

**) Struben Nebenst. II. S. 409.

Digitized by Google

Dahin gehört auch das an einigen Orten gewöhnliche Brautvieh, welches in einer Abgabe an Kälbern, Lämmern, Hühnern, Gänsen oder anderen Vieh, auch wohl in Haber, Eyern u. d. besteht, die bey Verheirathung adelicher Kinder von den Bauern in den Edelhof geliefert werden muß.

Handlohn *)

Wie schon bey Uebernahme der Lehen das Relevium gewöhnlich war, so entstand auch mit der Erblichkeit der größeren Lehen die Entrichtung einer Lehenware, oder Laudemiums, um dem Lehenherrn einige Vergütung zu gewähren.

Lehenware bedeutet die Gewähr des Lehens, d. i. Investitur.

Indem nun die Lehenbesitzer diese Schuldigkeit nachahmend auch auf ihre Zins- und Pachtbauern übergetragen, so entstand dadurch das Handlohn, welches der Regel nach in gerader absteigender Linie, und bey Veränderungen der gebietenden Hand nicht bezahlt wird. Verschiedene Benennungen davon sind: Empfängnißgeld, Erbkauf, Fallgeld, Lehenschatz, Lehengeld u. d.

Die Weisat **)

*) Beck Abh. von der Nachsteuer und Handlohn mit Langens Anmerkungen. Bayreuth. 1781. 4.

Schroeter De origine laudemiorum apud Germanos Erf. 1744.

**) Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. S. 37.

19.518

Digitized by Google

In den ersten Zeiten des Lehenwesens machten die Vasallen ihren Lehenherren Geschenke mit ganz dünnen Broden, die man Oblaten, Obleien hieß. *)

Daher mögen wohl die Weisaten entstanden seyn, worunter man gewisse gemeiniglich aus Victualien bestehende Geschenke, Gaben und Opfer verstand, welche die Güterbesitzer ihren Lehenherren an Festtagen zu machen pflegten. — Gewöhnlich wurden sie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten gereicht.

Gleich bedeutende Namen sind: Hochzeit, von dem hohen Feste, an dem sie gereicht wurden, — Weisung, Weisheit, Beweisung.

Das Steuerwesen litt nun durch die neue Einrichtung, sich geworbene Soldaten zu halten, eine starke Veränderung. Die beständigen Beden richteten sich nur nach den bisher bekannten Bedürfnissen. Dies war aber eine neue Last. Mit den eigenen Domänen waren manche Herren bald fertig, und dann die Noth einer neuen Hülfsquelle weit-dringender. Man legte also eine neue von der Bede verschiedene Steuer, Schatzsteuer auf.

Im 12ten Jahrh. liefert uns die Geschichte die frühesten Spuren einer wirklichen Steuer in Deutschland.

A. 1127 verspricht Graf Wilhelm von Flandern der Stadt Flandern, keinen Schoß, keine Tallie, keine Geldbede von ihr zu verlangen.

Bey

*) Wurdtwein nova subsidia Dipl. I. n. 236.

Bey Ludewig Scriptor. Bamb. wird vom Bischof Thimo erzählt, daß er A. 1197 in Bamberg am ersten einen Tribut genommen.

A. 1239 verspricht K. Friedrich II der Stadt Nürnberg, so oft er von ihnen eine Steuer verlange, solches nicht von den einzelnen Bürgern, sondern überhaupt nach jedes Vermögen anzunehmen. Diese Steuer kömmt unter folgenden gleich bedeutenden Worten vor:

1) Steuer, Schatzsteuer — 2) Tallie, erhielt ihren Namen von den Taleis, oder Kerbhölzern, worauf man den Bauern ihre Steuerlieferungen bey Amt einschnitt. —

3) Collecte, ursprünglich bedeutet dieses Wort eine Collecte nach heutigem Begriff d. i. ein Almosen — 4 Schoß — 5) Viehsteuer, große Landsteuer, Klauensteuer — 6) Eidsteuer wegen der besonders von Stadtbürgern zu leistenden eidlichen Angabe ihres Vermögens — 7) Landwehr — 8) Landbede — 9) Oberbede zum Unterschied der ordentlichen, welche die Unterbede hieß — 10) Nothbede precaria inconsueta, gemeine, d. i. allgemeine Bede — 11) Bannbede, — 12) Gewerff von zusammenschießen, zusammenwerfen (conjectus) — 13) Bern, Bar, Baer, von baren, upbören, d. i. erheben. — 14) Ungelt *)

Im mittleren Zeitalter heißt ein Recht, eine Pflicht, ein Geld, ein Dienst eine gewöhnliche Ab-

*) Spieß Aufklärungen S. 88.

Digitized by Google

gabe zu irgend einem Behufe. Die vorgesetzte Sylbe **Un** bedeutet aber eine **ungewöhnliche, außerordentliche** Abgabe — **Ungeld** wird daher von einigen Schriftstellern unter denen auch **Haltaus** unrichtig pecunia indebita, indebite exacta genannt.

Das Ungeld wurde nicht nach einem gewissen Tax vom Vermögen oder vom Vieh, sondern gleichsam als ein Zoll oder Accis von Getreide, **Wein**, Fleisch, und anderen Victualien bezahlt.

Wesentlich waren Beden aus der vorigen, und Steuer aus der itzigen Periode voneinander unterschieden.

Beden erhob der **Lehenherr** als ein Adjutorium seiner persönlichen Bedürfnisse, Steuern der **Oberherr**, als eine Landwehr zum Behuf der allgemeinen Landesvertheidigung.

Die **Bede** war eine in gleichem Verhältniß auf Herde und Rauchfänge gelegte Grundsteuer; die eigentlich so genannte Steuer war eine nicht gleich bleibende **Vermögensabgabe**. Der Oberherr zeigte den berufenen Rittern, Geistlichen, und Städteabgeordneten die Summe an, die sein außerordentliches Bedürfniß erfoderte; diese übernahmen dann eine runde Summe, die sie eben so wieder unter die dreyerley Stände, die Städte ebenfalls wieder in runden Summen unter sich selbst, endlich aber erst im einzelnen auf die Steuerpflichtigen vertheilten.

Bey der Untervertheilung auf die einzelnen **Unterthanen**. — Wenn die Gutherren die Steuer eines

fremd-

fremden Oberherrn auf die Herde und Rauchfänge ihrer Leute legten, so zeigte sich bald folgende Schwierigkeit: Es konnten viele Bauerngüter wieder an den Edelmann zurückfallen, und da wäre er am Ende selbst immer einem dritten zinsbar geworden. — Den Kopf eines Bauern mit einer Steuer zu belegen, fiel noch mehr auf, denn dies geschah nur bey denen im Kriege unterjochten Sklaven. Man nahm daher den Ausweg, und legte **Steuer auf das Vieh.**

Diese Viehsteuer hieß auch Cornagium, **Klauengeld, Klauensteuer**, in Spanien Bovagium, in England **Horngeld.**

Nach und nach ging diese Steuer völlig auf die Grundstücke, oder die Personen ihrer Besitzer über.

Die Freyheit, welche die Geistlichkeit und der Adel, bey der Bede entweder gänzlich, oder von einer gewissen Anzahl selbst bebauter Güter genoß, kam ihm auch für seine Person bey der Schatzsteuer zu Gunsten.

Endlich wurde die Bede sonst alle Jahre als ordentliche Schuldigkeit, itzt die Steuer nur zu unterbrochenen Zeitpuncten, und nicht selten mit ausdrücklicher Vergünstigung der Gutsherren genommen.

Hier schließen sich nun am schicklichsten an: **Nachsteuer, Abzug, Abschoß, Abfahrt, Verabschiedung, Weglassung, Freygeld, Hebegeld.** *)

Unter

*) H. A. Lange Anmerkungen und Berichtigungen zu J. J. Becks rechtlicher Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn. Bayreuth 1781. 4. Gottl.

Digitized by Google

Unter dem allgemeinen Namen Nachsteuer wird hier sowohl der Erbschaftsabzug, als Emigrationsgabelle verstanden.

In den ältesten Zeiten konnte keiner als gebohrner Soldat keinen Canton verlassen, ohne, wie noch heute zu Tage ein Soldat, sich zu lösen oder einen anderen Mann zu stellen. Ohne einen ordentlichen, vom Könige selbst ausgestellten Abschied konnte kein freyer Mann sich an einen anderen Ort begeben, ja nicht einmal geistlich werden.

Unter König Luitprand wurde derjenige, der 3 Jahre lang aus seinem Canton entfernt blieb, wie ein Deserteur alles Eigenthums verlustig erklärt, und bey lebendigem Leibe beerbt.

In der zweyten Periode der Lehen-Miliz, als hiezu auch die neuen Verhältnisse der Genossenschaft kamen, wirkten diese Grundsätze fort.

Hat aber die Willkühr des Herrn, als Commandanten seinem obligaten Mann den Abschied geben können, oder nicht, so waren auch die Bedingungen, unter welch-

---

Gottl. Walters System der Abzugsgerechtigkeit aus den vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert. Bern, 1775.

F. J. Bodmanns pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzug- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt und im Erzstift Maynz insbesondere. Maynz. 1791.

J. G Berner über reichsständisches Abzugsrecht, und ritterschaftliche Abzugsfreyheit.

Digitized by Google

welchen dies geschehen, nicht nur in jeder Provinz, sondern unter dem nämlichen Herrn so verschieden, und eben so unbestimmt, als wie noch heute zu Tage das Lösegeld eines Soldaten.

Schon in den ältesten Zeiten ließen die Städte kein Heergewedde d. i. keine bürgerliche Rüstung an den fremden Erben verabfolgen. Noch weit andere Rücksichten traten aber ein, wenn ein Bürger bey Lebzeiten die Stadt verlassen wollte.

Die Beyträge der Bürger waren zu mäßig, als damit die Vertheidigung der gemeinen Stadt bestreiten zu können; hiezu nahm man von Zeit zu Zeit fremde Gelder auf. Diese Gelder wurden auf den allgemeinen Credit der Bürgerschaft hergeliehen, und dafür hafteten nach den natürlichen Regeln der Gesellschaft alle einzelne Bürger nach dem Verhältniß ihres Gesellschaftantheils. Wollte also einer gänzlich aus dieser Gesellschaft treten, so mußte er seinen Antheil an den gesellschaftlichen Schulden zuvörderst berichtigen, und was er bisher, da er seinen Credit dafür eingesetzt, mit den anderen für die Staatsbedürfnisse zu wenig gesteuert, dies mußte er jetzt bey der Zurücknahme seines Credits nachsteuern.

Diesen Grund der Nachsteuer, auf den schon Grotius bey der Städtischen Auswanderungsgabelle hingewiesen, hat der Hallische Kanzler von Ludewig und in neueren Zeiten die aufgeklärtesten Germanisten z. B. ein Runde, Bodmann u. a. mit ihren entscheidendsten litterarischen Ansehen verbürgt.

Bey

Bey der Ausbreitung des oberherrlichen Steuerrechts sahen die Grundbesitzer zu ihrer Entschädigung sich in dem Felde der Zinsen um, und klebten an einen jeden Gegenstand, der nur einigermaßen empfänglich war, einen Zins hin.

Zinsen *)

Ein Zins, der in Geld bezahlt wurde, hieß ein Pfennigzins, Pfenniggeld, Münzgeld; an Getreide eine Korngült, Kerngült, — die Naturalzinsen: Referte der Bauer in die Küche, wo sie die Frau vom Hause, als Küchenmeisterinn in Empfang nahm. — Die Geld- und Kornzinsen empfing der Zinsmeister an den hierzu festgesetzten Jahrszeiten.

Aus einer bloßen Zinsbarkeit folgte noch keine niedere Gerichtsbarkeit.

Will der Zinsmann nicht bezahlen, so ist er dadurch nicht nach dem Römischen Recht seines Zinsgutes verlustig, sondern es wachsen ihm entweder die Zinsen zur Strafe alle doppelt an, oder was das gewöhnlichste ist, der Zinsherr pfändet ihn zuerst ohne Gericht. — Uebrigens blieb der Zins auch auf der Brandstätte haften.

Am besten werden die Zinsen eingetheilt in vorbehaltene und auferlegte **). Jenen hat sich ein bisheriger Eigenthümer bey Ueberlieferung eines Grundstückes, zum Zeichen seines gehabten Eigenthums, oder eines

*) I. H. *Boehmer* Diss. de vario censuum significatu et jure. Halae 1722.

von Buri Abhandlung von den Bauergütern. Giessen 1769. 4. mit Anmerkungen und berichtigenden Zusätzen von Runde Giessen 1783.

**) Runde a. a. O. §. 505.

eines beybehaltenen Obereigenthums vorbehalten; — Dieser wird ohne Veränderung des Besitzers vom Eigenthümer selbst zum Besten eines solchen Zinsherrn auf das Grundstück gleichsam versichert, ohne dadurch weiter dingliche Rechte, als etwa die Sicherheit des Grundzinses erfodert, zu gewähren.

Die auferlegte Zinsen lassen sich in ablößliche und unablößliche, die vorbehaltenen aber in solche, wo ein Bekenntniß, und verhältnißmäßige Vergeltung zugleich, oder aber nur eine geringe Abgabe zum Bekenntniß errichtet wurde, wieder unterabtheilen.

Münze

In die Reiche der öffentlichen Staatslasten gehört auch die Münze, in so fern sie als ein kammeralistisches Gewerb betrieben wurde.

Ursprünglich hat nur der gemünzt der mit eigenen Bergwerken versehen war. Aus diesen aber behaupteten die Deutschen Könige ein allgemeines Erzzehntrecht.

Im 14ten Jahrhundert hatten die Kaiser nicht nur in den meisten beträchtlichen Reichsstädten Münzen, die auf ihre Rechnung verwaltet wurden, sondern eine Menge mit Bergwerken gar nicht versehene Stände erhielten von Wenzel und anderen Münzprivilegien auf Silber, und bald auch auf Gold.

Zölle.

Noch immer beharrten die Deutschen Könige auf den Normativ; daß kein neuer Zoll aufgerichtet werden sollte. In dem Landfrieden und anderen Verordnungen schafften K. Friedrich A. 1236. Rudolph A. 1287.

Albert

Albert A. 1301. Ludwig A. 1332. und Karl A. 1360. eine Menge Zölle oft namentlich ab.

Die gewöhnlichſten Namen in dieſem Zeitraum waren Zoll, Järſchatz, Hanſe, Daze, Angariae olauſurarum, Maut ꝛc.

Anfänglich wurde der Zoll nicht ſowohl an Geld, als in Natur entrichtet; am gewöhnlichſten aber mit Pfeffer, daher die Zollſtationen öfters Pfeffer-Zölle heiſſen, und ein Geſchenk an Pfeffer eine Zollrecognition iſt. Auch wurde der Zoll nicht nach der Schwere einer Ladung, ſondern überhaupt von einem Schiffe oder Wagen genommen.

Der Adel und die Geiſtlichkeit gab im ganzen Reiche keinen Zoll. Darin lag wahrſcheinlich der Grund, daß der Adel nicht handelte, und wenn er auch dazu eine Luſt bezeigt hätte, ſo würden gewiß die großen Herren ſelbſt, aus Beſorgniß für ihre Zölle mit allen Kräften widerſtanden haben.

Neben dem Zoll beſtand noch eine beſondere Abgabe für das Geleit. Jener wurde bloß für die Erlaubniß des Handels und Wandels, dieſes für die Sicherheit der Perſonen bezahlt.

Maximilians Landfriede machte im Grund alles weitere Geleit unnöthig. Deſſen ungeachtet iſt es auch bey der ſo ſehr veränderten Polizeyverfaſſung geblieben.

Und ſo verſchwand in dieſer Periode nach und nach das Gebäude einer gewöhnlichen Staatsregierung immer mehr, und an deſſen Stelle hob ſich eine ungeheure, und ſchon ziemlich zerrüttete Lehenmaſſe empor.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Vierte Periode

Besoldeter Reichssoldat.

In dem Böhmischen Hussitenkriege tritt zuerst eine ganze Reichsarmee auf, die aus lauter geworbenen Völkern bestand. Den Ständen ward die Wahl gelassen, ihre Contingente selbst, die geworbene Söldner waren, oder statt derer eine Hülfe an Geld zu liefern. Mit diesem Geld warb man Soldaten, und bediente sich auch nunmehr im Reichskriege eines besoldeten Reichsheers.

Die älteste Reichsmatrikel dieser Art setzt man gewöhnlich in das Jahr 1431. Weil sich aber schon vom Jahre 1422 in der Sammlung der Reichsabschiede ein Anschlag des teglichen Kriegs zu Beheim vor die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Epte, Herren, Ritter und Städte, zu Nürnberg gemacht, vorfindet, so kann der Anfang der gegenwärtigen Periode in eben dieses Jahr mit Recht gesetzet werden.

Nur zur Zeit der Noth wurden Werbungen vorgenommen. Es konnte daher sich der Fall ereignen, daß in manchen Jahren gar keine Reichs-Miliz auf den Beinen war, bis auch hierin die Exekutionsordnung von 1555 eine Epoche machte, und eine Art stehenden Reichsmilitärs veranlaßte.

Den neuen Reichssteuern, die mit dem Reichsföldner aufkamen, können hier am schicklichsten einige Bemerkungen über die innere **Steuerverfassung der Städte** *), über die **Gebühren der Geistlichkeit**, und die **Sporteln der Gerichte** voran geschickt werden.

Smith in seinem vortrefflichen Werke vom Nationalreichthum schildert die Entstehung der Englischen Städte also:

Durch die Benennung einer königlichen **freyen Stadt** verstand man anfänglich nichts anders, als daß die armseligen Einwohner derselben gegen Erlegung einer geringen Summe überhaupt, von denjenigen Taxen befreyt blieben, womit in jenen Zeiten die Reisenden und Handelnden allenthalben gebrandschatzt wurden.

Dieses Aversionalquantum oder Kopfgeld verpfändeten die Könige oder Schatzherrn bald an den Grafen, bald an sonst jemand. Um sich gegen die Zudringlichkeiten der Einnehmer zu sichern, bewarben sich die Bürger, selbst Pachter, oder gar Pfandinhaber zu werden. Und um ihre Pachtgelder beyzutreiben, mußte ihnen auch ein eigener Gerichtszwang gelassen werden.

Jetzt bekamen sie die Freyheit, ihre Töchter nach Belieben zu verheyrathen, ihren Söhnen ein Erbe zu hinterlassen, und letzte Willensverfügungen zu machen.

Die

*) (**Malblanc**) vollständige Darstellung der Rechte des größeren bürgerlichen Raths zu Nürnberg sowohl überhaupt, als besonders in Steuersachen 1787. fol.

Digitized by Google

Die Politik der Könige bediente sich ihrer, um sie als ein Gegengewicht der Uebermacht des Lehenadels zu gebrauchen, vereinigte sie zu engen Bündnissen, und erhob sie zur Reichsstandschaft.

Die Geschichte der Deutschen Städte in ihrer Kindheit kömmt dieser Beschreibung in vielen Stücken sehr ähnlich. Auch hier waren die Städtesteuern nichts anders, als ein Abfindungsquantum, das verpachtet, verpfändet, und wo sich die Gelegenheit gab, von den Städten selbst eingelöst worden.

Die ansehnlichsten Landvögte, durch welche die Kaiser ihre Revenuen und Gerechtsame verwalten ließen, waren die in Oberschwaben, in Niederschwaben, und die Reichslandvogtey Hagenau über die 10 Reichsstädte im Elsaß.

Das Geschenk, welches die Landvögte bey Antretung ihres Amtes, oder bey andern geleisteten Diensten erhielten, und Ehrung hieß suchten sie bald als eine jährliche Schuldigkeit zu prätendiren, wogegen sich aber verschiedene Klöster besondere Privilegien geben ließen *)

War in einer Stadt ein Burggraf als Beamter, wie z. B. in Straßburg, so machte dieser den obersten Zunftrichter der Handwerker, und bezog auch wohl von ihnen eine Erkenntlichkeit. Er gab die Erlaubniß Mühlen anzulegen, und nahm von jeder Mühle einen Dukaten. Er genoß den Zoll von Gewehren, Obst, Oel,

*) Lang histor. Entw. S. 160.

und dergleichen kleinen Victualien allein, und den von Wein, Salz und Korn gemeinschaftlich mit der Stadt.

Die meisten Städte fingen an, Herren von Adel zu Bürgern und Burgmännern aufzunehmen, um zur Zeit der Noth gleich Helfer und Vertheidiger bey der Hand zu haben. Die Beyträge der einzelnen Bürger hießen das **Burgrecht**, die **Burgerpflicht**, und die Masse des Städtischen Steuergrunds das **Urbar**, welches letztere überhaupt eine Benutzung, oder einen Ertrag aus einem nutzbaren Gut andeutet. Sehr frühe übten die Städte das Subcollectations-Recht aus. Nürnberg erhielt A. 1219 ein ausdrückliches Privilegium, die Reichssteuern wieder auf jeden Bürger nach seinem Vermögen umzulegen. Hundert Jahre hernach waren fast die meisten Städte mit ausdrücklichen kaiserlichen Steuerprivilegien versehen.

Auch diejenigen, die Häuser und Güter in der Stadt hatten, aber nicht darin wohnten, wurden mit in die Steuer gezogen. Die Art, wie die bürgerlichen Beyträge eingesammelt wurden, war ein Anschlag nach dem Vermögen, und hieß: **Schoß**, **Losung** *), **Gewerff** latein: conjectus, consagittatio.

Eine

*) Losung scheint eine Auswechslung zu bezeichnen, und gina vermuthlich auf die alte Sitte, wo die Steuer bloß mit eingewechselten Symbolen, so wie auf dem Markt jede Sache mit eingewechseltem neuem Geld bezahlt werden mußte. Andere lassen dieses Wort von Lause, Lor, Laudemium abstammen, welches eine Gebühr für irgend eine erhaltene Erlaubniß anzeigt.

Digitized by Google

Eine neue Steuer konnte nur von dem Rath mit Zuziehung der Bürgerschaft oder eines bürgerlichen Ausschusses umgeleget werden. Die Einnahme und Rechnung besorgten bürgerliche Verordnete. Wurde der Schoß in ganz kleine Summen, jede Woche zahlbar, vertheilt, so hieß es ein **Wochenpfenning**, eine **Wochensteuer**.

Außer dem allgemeinen Schoß gab es in den meisten Städten noch ein **Ungeld** auf Getreide, Fleisch, und Getränke. Ja selbst die Accise war schon bekannt. A. 1340 ertheilte Pfalzgraf Rudolph am Rhein einen Befreyungsbrief für das **Ungeld**, oder die **Zyse** *) A. 1466 legte die Stadt Gent in Flandern einen Accis auf das Hamburger Bier, und Hamburg zur Retorsion auf die Genter Güter und Laken.

Verschiedene Einkünfte erhob noch die Stadtkammer von der Kaufmannschaft. — als **Marktrecht**, **Standgeld**, **Budenzins**, **Wagegeld**, **Schlagschatz**, u. s. w. **)

Gebühren der Geistlichkeit.

Die Bischöfe übten ein Besteurungsrecht aus
a) über die Geistlichkeit ihres Sprengels,
b) über die darin befindlichen Seelen überhaupt.

Die Geistlichen insonderheit mußten bezahlen:
1) ein Inthronisticum.

*) Hontheim Histor. Trev. II. p. 143.

**) S. Lang histor. Entwickl. S. 170.

Digitized by Google

2) einen Iucundum adventum.

3) Dona gratuita, adjutoria, charitativa, Liebnisse, zu welchen leztern auch die Unterthanen der Bischöfe Dörferweis, so daß ungefähr auf ein jedes Dorf 3 — 4 Fl. kamen, beygezogen wurden.

Diese bischöflichen Abgaben wurden immer schwerer und häufiger, so daß endlich A. 1522 die Deutsche Nation laut darüber Beschwerden führte.

Allgemeine bischöfliche Auflagen, denen nicht allein die Pfarrer, sondern auch alle in der Diöces befindliche Christen, ohne Rücksicht ihrer weltlichen Unterthansverhältnisse unterworfen gewesen, waren: das *Synodaticum*, das Sendrecht, das *Cathedraticum*, die Kirchlose, der *Biffextus*, so oft die Kirchen visitirt wurden, welches alle 4 Jahre geschehen sollte, und endlich der Gebühren halber alle Jahre wiederhohlt wurde. Zu dem Ende mußte schon in der ersten Periode den Bischöfen das *Manfionaticum* gereicht werden.

Die Bischöfe hörten bald auf, die Kirchen selber zu visitiren, und schickten ihre Archidiaconen; diesen mußte dann an derer Statt das Sendrecht, die *synodalis juſtitia*, als eine Verehrung für das Präsidium bey der Kirchenvisitation nebst freyer Zehrung gereichet werden.

Ueberdies verlangten auch die Archidiaconen von den Pfarrern und Prälaten, die durch sie, wenn auch

nicht

nicht ex officio investirt wurden, wenn sie starben, resignirten, oder wegzogen, ein ordentliches Fall- oder Huptrecht. Meistens, um sich davon loszukaufen, zahlten die Pfarrer alle Jahre etwas gewisses, einen Exuvienthaler. — Die Consekrationsgebühren, und der dritte Theil der bey Wallfahrten fallenden Opfer gehörte ebenfalls den Bischöfen. Die außerordentlichen Einkünfte der Hrn. Pfarrer *) bestanden vornämlich in Stoln, letzten Val- und Lipfelrecht.

Nach dem Symmerer Kirchweisthum von 1517 gebührte dem Pfarrer

für eine Privatbeicht	2 Pfennige.
für eine öffentliche Beicht	1 —
für die letzte Oelung	1 Schilling.
für eine Copulation	1 Imbis 1 Kerze.
bey einer auswärts geschlossenen Ehe	1 Paar Handschuh u. das Opfer. 8 Schilling.

Den letzten Val, vltimum vale, verlangten die Straßburger Pfarrer von jedem, der sich nicht in seine Pfarre begraben lassen wollte. Diese anfangs aus etlichen 30 Pfenningen bestandene Gebühr wurde willkürlich bis auf 50 Fl. erhöhet. — Durch eine päbstliche Bulle von 1455 wurde sie cassirt, nachdem es vorher unter hartnäckigen Pfarrern fast zu Mord und Todschlag gekommen war.

*) Geschichte der Pfarrgebühren von Hrn. Grellmann in Schlözers Staatsanzeigen. Heft. 26. S. 227.

Digitized by Google

Von Rechtswegen gebührte aber dem Pfarrer die *portio canonica*, das Lipfelrecht, es war der vierte Theil dessen, was der fremden Kirche, in die sich ein Pfar-kind hat begraben lassen, wegen dieses Begräbnisses vermacht, geopfert, und verehrt worden, also eine Art geistlicher Nachsteuer.

Zur Unterhaltung der Kirche legte man den Kirchenschoß; und Sangkorn, *fructus cantuales* auf. Das Messekorn, *annona missalis* wurde jährlich von jedem Hof der neu erbauten Kirche abgegeben.

Hiezu gesellen sich noch äußerordentliche Collecten und Almosen für die Prediger von der heiligen Plag und Straf, die Bothschafter des Antonius, die Gesandten des heiligen Geistes, St. Humberts, St Cornels, Valentins, die Stationarier hießen, bey denen man sich für jedes Jahr vom Fieber, Halswehe, Schnuppen, je nachdem es in das besondere Departement eines Heiligen einschlug, loskaufen konnte.

Gerichts- und Amtsgebühren.

Die Richter und Beamten werden sich wohl ihrer Nachbarn der Geistlichen nicht zu schämen haben. Eine der beträchtlichsten Amtseinnahmen machten die Zuschreibgelder aus. Wer an den Vortheilen der Landfrieden Antheil nehmen wollte, mußte seine Güter förmlich in den Landfrieden einlegen lassen, und dafür ein Zuschreibgeld, Friedegeld bezahlen. Es konnten nur solche Güter in den Frieden gelegt werden, die einer

ner schon Jahr und Tag besessen, und nach altdeutschem Recht gegen alle fremde Ansprüche verjährt hatte.

Wenn ein Geächteter wieder losgesprochen wurde, so pflegte man ihm seine Güter von neuem zuzuschreiben, und in den Frieden zu legen.

Heute zu Tage wird bey jeder Veränderung des Eigenthums, in den meisten Orten ein Zuschreibgeld bezahlt.

Federzins, heiliger Geistspfennig, Gottespfennig sind gleich bedeutende Namen.

Für das Gerichthalten mußte jeder, wenn er auch keinen Handel dabey hatte, einen Landdingspfennig, ein Rugegeld, ein Huhn bezahlen.

Um den Gegner citiren zu lassen, und einen Vergleich zu versuchen, mußte der Kläger dem Richter den Förderwein entrichten; heißt auch Klaggeld, Klagschatz. Der geschworne Gerichtsprocurator bekam jährlich, so lange der Prozeß währte, das Machtgeld. — Bey Zeugenverhören erhielten die Schöffen ein Weingeld, bey Ablegung eines Eids der Richter den Eidschilling, bey Erkennung der Acht den Achtschilling; für den Spruch in geringen Sachen das Spruchgeld, für den Abschied bey wichtigeren den Abschiedwein; bey einer Verpfändung den Pfandpfennig, und bey der Immission des Klägers ein gewisses Prozent Helfgeld. Wurde ein Todschlag, oder persönliche Verletzung in der Güte vertragen; so geschah dies gewöhn-

wöhnlich durch Erlegung des **Wehrgelds, Friedgelds, Manngelds**. Bey anderen Freveln gehörte dem Beleidigten zur Privatsatisfaction die Buße, dem Richter die **Wetteschäden**: So nannte man die Gerichtskosten.

Bey Arrestanten war im Gebrauch: das **Fanggeld, Schlußgeld, Atzung, Schreibgeld, Markmeistereygeld.**

Henkerlohn waren die Kosten einer peinlichen Execution; diese wurden auf das ganze Land umgelegt. **Cipkorn** zur Unterhaltung der Zuchthäuser und Bestreitung der Malefizkosten.

Nun folget die Hauptmaterie der

Reichssteuern. *)

Die einzelnen **Landfrieden** und **Bundsgesellschaften** scheinen die Art die Reichssteuern umzulegen und zu erheben, vorgezeichnet zu haben — und die Einrichtung ersterer war wahrscheinlich von den Italienischen Almosen- und Ablaßsammlern geborget.

Die Stände des schwäbischen Bunds, die beständig 9000 Mann zu Fuß, und 1250 zu Pferd unterhiel-

*) *Datt* de pace publica vorzüglich das Kapitel: De communi denario, et modo collectionis p. 172. und 532 Imgleichen de sociorum auxiliis et modo collectationis durch das Einlegen p. 471.

Cortrei Corpus juris publici Pars V., continens matriculas statuum Imperii, et collectarum imperialium; cum commentario Zachariae *Geizhofer*.

Digitized by Google

hielten, contribuirten auf eine doppelte Art; der Adel durch Stellung eines Contingents, die Städte durch Bezahlung der Hinleggelder. Von jedem 200 Fl. jährlicher Nutzung hatte der Adel zu stellen 3 Fußknechte, oder 1 Reißigen. Die Städte ließen durch besonders vereidete Rechner einen Anschlag über ihre jährliche Einnahme an Steuern, Ungeld ꝛc. entwerfen, und hiezu noch ein halbes Prozent von dem Werthe ihres sämmtlichen fahrenden und liegenden Vermögens rechnen. Hiervon wurde sodann, was sie an Leibgedingen und Zinsen selbst zu zahlen schuldig waren, abgezogen, und die übrig bleibende Summe des Anschlags durch symbolische Münzen, die man in drey dastehende Töpfe warf, den Städtebothen angezeigt, die dann nach diesen Anschlägen die Beyträge jeder einzelnen Stadt regulirten, und zugleich aus dem Verhältniß des Städtischen und adelichen Anschlags bestimmten, ob die Städte von dem Ganzen der Bundeskosten die Hälfte, oder nur ein Drittheil zu übernehmen hätten.

Bey eigentlichen Reichssteuern waren zweyerley Arten der Umlage und Erhebung, jene des gemeinen Pfennigs, und der Römermonate. Anfangs war erstere allein gewöhnlich. Durch die Bemühung des Adels aber bekam letztere die Oberhand.

Im J. 1431 erscheint die erste allgemeine Umlage des gemeinen Pfennigs, in dem vermehrten Kriegsrecht und Ordnung auf dem Reichstag zu Nürnberg gegen die Hussiten also beschlossen:

Wer

Wer 15 Jahre alt ist, männlichen oder weiblichen Geschlechts, gibt 1 Blaphart Kopfgeld (d. i. 1 Groschen). Ueberdies wer 200 Fl. werth im Vermögen hat, oder darüber, gibt ½ Fl. von 1000 Fl. von 1000 Fl. und darüber 1 Fl. Jeder Judenkopf bezahlt 1 Fl. *)

Der Pfarrer aus der Landstadt, 2 aus dem Rath, 2 aus der Gemeinde, und der Amtmann schrieben alles, was eingenommen wurde, auf, verwahrten es in der Sakristey in einer Kiste, wozu jeder einen Schlüssel hatte. In einem Dorf geschah die Einnahme durch den Pfarrer, 2 Schöffen oder Kirchengeschworne, 2 Gemeindsmänner, den Amtmann; und in einer Reichsstadt durch 3 Rathsherren, und drey aus der Gemeinde **)

In jedem Erzbisthume war ein Schatzmeister, der das Geld von den Pfarrherren in Empfang nahm; also in allem gewöhnlich ihrer sieben. Den ersten bestellte der Kaiser, den zweyten die Kurfürsten, den dritten die anderen geistliche und weltliche Fürsten, den vier-

*) Wie die nachhergehenden Anschläge gemacht wurden S. Lang histor. Entwickl. S 182.

**) Daß so gar bey Erhebung der Reichssteuern überall Leute aus der Gemeinde mit beygezogen werden mußten, zeigt recht deutlich von dem Geiste der altdeutschen Freyheit. — Liegt nicht auch wohl darin ein vortrefflicher allgemeiner historischer Grund für die Rechte aller bürgerlichen Collegien in den Städten und Gemeinheiten?

Digitized by Google

vierten die Prälaten, den fünften die Grafen und Herren, den sechsten die Ritterschaft, den siebenten die Städte. Das Geld wurde in die Legstädte deponirt; darunter waren Nürnberg, Salzburg, Cölln, Breslau ꝛc. Sechs Einnehmer in jeder Legstadt übernahmen das vom Schatzmeister gelieferte Geld. Die ganze Hauptsumme wurde endlich nach Abzug der Lieferungskosten dem obersten Hauptmann, und den 9 Kurfürstlichen und Städtischen Deputirten eingehändigt.

Von diesem Gelde bestritt man nun: Feldlager, Ueberzug, tägliche Händel, und gewaltthätige Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorsame ꝛc.

Dieser Abgabe konnte sich weder Geistlicher noch Edelmann, Mittelbarer, oder Unmittelbarer, Befreyter und Unbefreyter entziehen; und die Unterthanen konnten durch gewaltsame Mittel dazu gezwungen werden.

Ganz entgegengesetzt waren die Grundsätze bey der Anlage nach Römermonaten.

Die erste bekannte Matrikel, wodurch einem jeden Stande eine gewisse Anzahl Gleven und Schützen zum Zug gegen die Hussiten auferlegt wurde, ist von 1422, auf welche hernach die von 1431 folgte. Die erste beständige Matrikel entstand also:

Wenn der Kaiser nach Rom zur Krönung zog, so mußten ihm auf 8 Monate lang 20 tausend Mann zu Fuß und 4 tausend zu Pferd verwilliget werden. Dies geschah dann auch A. 1521 auf dem Reichstage zu

Worms

Worms zur bevorstehenden Krönung Karls V zu welchem Ende eine ausführliche Matrikel entworfen, und dadurch bestimmt wurde, was ein jeder Stand an Mannschaft, und an Pferden stellen sollte. *) Dieser Zug nach Italien kam nicht zu Stande. Als aber A. 1535 der Kaiser eine Hülfe zur Belagerung der von den Wiedertäufern besetzten Stadt Münster verlangte, so wurde bewilliget, hiezu den beschlossenen Römerzug zu verwenden, und für jeden Reuter monatlich 12 Fl. und für einen Fußgänger 4. Fl. zu bezahlen.

Seit dieser Zeit war diese Matrikel von 1521 die beständige Basis. Durch die nachherigen Moderationsgesuche und neuen Immatrikulationen ist jedoch eine verbesserte Usualmatrikel nöthig geworden. Nach jener in Regensburg am 3ten Octobr. 1737 zur Dictatur gekommenen betrug ein Römermonat an Geld

58,280 Fl. 30 kr. 1 Pfen.

Diese Matrikularanschläge und Römermonate pflegten die Stände auf ihre Landstände und Unterthanen umzulegen. Zum Beweise hievon dienet das Ausschreiben eines anderweitigen Reichstags vom K. Maximilian, und der Entwurf eines Anschlags der Stände zur Unterhaltung 50,000 Mann Reichstruppen auf 10 Jahre lang von 1510 **)

Die

*) Pütters histor. Entw. der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs I. S. 454.

**) Kammergerichtliches Staatsarchiv. III. S. 237.

Digitized by Google

Die Reichsabschiede v. 1530. 1543. ꝛc. zielten bloß dahin, daß den Unterthanen nicht mehr abgenommen werden solle, als eines jeden Standes wirklicher Anschlag betrage; das Subcollectationsrecht der Stände selbst war wohl schon früher begründet, ausgeübt, und anerkannt worden.

Die Reichsexekutionsordnung von 1555. §. 82. fügt hinzu: die Steuer soll nicht länger, und nicht öfter, als die Hülfe erforderlich ist, genommen, auch den Unterthanen zuvörderst eigentlich und ausdrücklich die bestimmte Maaß kundbar und nahmhaft gemacht werden, welches der R. A. von 1566 §. 41. und 66. und alle folgende wiederhohlen.

Hieraus ergiebt sich der wichtige Unterschied: Wo eine Steuer nach Römermonaten umgelegt worden, da wird man auch jederzeit finden, daß selbige von den Unterthanen subcollectirt wurde. Bey der allgemeinen Vermögenssteuer des gemeinen Pfennings hingegen ließ sich der Natur der Sache nach keine Subcollectation denken.

In äußersten Nothfällen können auch Reichssteuern, doch nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaisers und ganzen Reichs auferlegt werden *)

Und selbst in diesem Falle müssen in landschaftlichen Verfassungen die Landstände über die Art sie zu erheben, und umzulegen, um Rath gefragt werden.

Nur

*) Westphälischer Friede. Art. V. §. 2. Wahlkapit. Art. 5.

Nur von denjenigen Ständen konnte nach ächt Deutschen Grundsätzen eine Steuer gefodert werden, welche bey der Berathschlagung mit zugegen gewesen, und solche mit bewilliget hatten.

War ein Stand weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen, so handelten die Kaiser durch eigene Commissarien mit diesen Abwesenden besonders.

Nachdem der Schwäbische Bund aufhörte, auf Reichstägen eigene Repräsentanten zu haben, und A. 1532 völlig auseinander ging, so fingen die Kaiser an, mit der Ritterschaft, *) als nicht erscheinenden Ständen auf Charitativ Gelder negociren zu lassen.

Wenn heute zu Tage z. B. eine Summe von 150,000 fl. verwilliget wird, so soll daran die Schwäbische Ritterschaft 70,000 Fl., die Fränkische 60000 und die Rheinische 20000 Fl. beytragen.

Mit der Errichtung des Kammergerichts und der Anordnung des Reichsregiments kam eine besondere Nebensteuer auf, genannt die Kammerzieler. **)

Die

*) Karl V. brachte es zu erst in Gang, daß sie, zwar gegen einen Revers, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, von Zeit zu Zeit dem Kaiser nach Art eines freywilligen Geschenkes Charitativ Subsidien bezahlten A. d. H.

**) De *Ludolff* historia sustentationis Iudicii supremi Camerae Imperialis. Francof. 1722. 4.

Von

Die neue Usualmatrikel von 1776. *) wirft aus 98,426 Rthlr. 29 kr. Die wahre Einnahme soll aber nur seyn 90,135. Rthlr. 35 kr.

Die jährliche Erfoderniß des Gerichts zu 25 Beysitzern ist 93,403 Rthlr. 30 kr.

Ausgeliehen hat die Sustentationskasse 135,133. Rthlr.

Wo von Reichssteuern gehandelt wird, da ist billig, auch des Ablasses, der Annaten, und der Judensteuer zu gedenken.

Der Ablaß, der A. 1466 auf dem Reichstage zu Nürnberg zu predigen beschlossen worden, war zu Anschaffung einer Hülfe von 20,000 Mann bestimmt.

A. 1501. wurde der Kardinal von Gurk als Legat abermals nach Deutschland geschickt, um das Jubiläum zu verkünden. Die Einnahme sollte zur Hülfe gegen die Türken dienen. Der Kardinal beschwerte sich aber laut, daß der Kaiser sich eine ganz zweckwidrige Verwendung der Gelder erlaube. Der

---

Von Harpprecht Namens des K. G. an die Visitation erstatteter Bericht, das Unterhaltungswesen des K. G. betreffend. Frankf. u. Leipzig 1768.

Malbanks Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des höchstpreislichen K. Reichskammergerichts. Nürnberg u. Altdorf 1791. 8.

*) Reuß Beyträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis I. Theil 297.

Digitized by Google

Der eigentliche Ablaß bestand an der Summe desjenigen, was ein jeder für sich, und seine Familie zum wahrscheinlichen Lebensunterhalt eine ganze Woche hindurch brauchte. Um Verstorbene aus dem Fegfeuer zu erlösen, gab man ebenfalls so viel, als der Verstorbene in einer Woche verzehrt haben würde. Von allen prätendirte der Päbstliche Legat den 3ten Theil.

Noch ehe der Päbstliche Hof an den Bezug der **Annaten** dachte, bezogen die Kaiser aus der Hinterlassenschaft eines Bischofs, das Gold, Silber, baare Geld, Kleinodien, Pferde, und übriges Vieh, Bücher, Wein, Getreide, nebst den Einkünften der unbesetzten Pfründen, welches man das Recht der Spolien hieß.

A. 1436 auf dem Basler Concilium wurden sie völlig aufgehoben, aber leider! durch die Concordaten mit Pabst Nicolaus V. A. 1448 wiederum eingeführt.

Aus 30 Stiftern sind in 280 Jahren nach Rom für Confirmationsgelder, Annaten, Pallien, und Dispensationen 20,537,400 Fl. gegangen *) kommt also auf ein Jahr 73,347 $\frac{6}{7}$. Fl.

Die **Judensteuern** **) waren:

1. Der

---

*) Edl. v. Sartori Statitische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten.

**) Fr. C. von Moser actenmäßiger Bericht von dem Beytrag der Juden zu Reichs- und Kreissteuern; in den kleinen Schriften 12ten Theil. S. 34.

Spieß Archivische Nebenarbeiten I. S. 113.

Digitized by Google

1) Der dritte Pfennig, oder die Kronsteuer; diese mußte jedem neu gekrönten Römischen König von den Juden zu einer Ehrung, ihr Leben damit zu lösen, gegeben werden, weil man annahm, der Kaiser habe das Recht, alle Juden verbrennen zu lassen bis auf einige wenige zum ewigen Andenken.

2) Der zehnte Pfennig von allem Handelswucher; oft auch Kaurzin genannt.

3) Die Judensteuer eine Schatzung von Häusern und Feldgütern.

4) Der güldene Opferpfennig, 1 rhein. Gulden für jede 12 Jahr alte Person beyderley Geschlechts an Weihnachten jedes Jahrs dem Kaiser zu bezahlen.

5) Geschenke für die Hofbeamte, und Lieferung des Pergaments in die Kanzley, an dessen Statt die Neujahrgelder in den Ständischen Kanzleyen aufgekommen.

In Frankfurt mußten die Juden, wenn der Kaiser da war, die Betten zur Hofhaltung herleihen. Man nannte dies das Bettlehen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Fünfte Periode

Exekutions-Miliz,

oder

beständiger Kreissoldat.

Das Jahr 1555, welches unserem Vaterlande einen Reichsabschied, einen Religionsfrieden, eine verbesserte Kammergerichtsordnung und die rechte Reichsexekutionsordnung zuwege gebracht, macht den Anfang zu dieser neuen Periode.

Nach dem Geiste dieses Reichsgrundgesetzes sollte künftighin ein Friede von innen und ein Friede von außen seyn. Dultung der Religionen, Verwaltung der Polizey sollten die Stütze des inneren Friedens ausmachen, und zur Erhaltung des Friedens von außen sollte die Exekutionsordnung abzwecken. Das Herumschweifen der abgedankten Soldaten sollte eingestellt werden; keiner mit anderen, als Reichs- und Kreistruppen durchziehen, keine gefährliche Werbungen gestattet und die Privatfehden und Plakereyen aufgehoben werden. Dem zufolge soll jeder Kurfürst, Fürst, und Stand auf alle unvorhergesehene Fälle selbst gefaßt seyn, und findet sich ein Kreis zu schwach, diesem die zwey nächsten anderen, im weiteren Nothfall noch

zwey,

zwey, also in allem fünf, und dann das ganze Reich zu Hülfe kommen. Jeder Kreis soll einen Kreisobersten und zugeordneten nebst den untergeordneten Befehlshabern haben; in allen Angelegenheiten die meisten Stimmen gelten; die Hülfe nicht höher, als nach dem einfachen Römeranschlage verlangt; und dabey eine wohlbestellte Artillerie unterhalten werden.

Diesem fügt der Deputationsabschied von 1564. §. 22. noch manches auch ausdrücklicher bey. Die Umschaffung der bisherigen undisziplinirten Söldner-Miliz in ein **disziplinirtes stehendes Reichs- und Kreismilitär** gründet sich also auf jene Exekutionsordnung von 1555 bestätiget durch alle folgende Reichsabschiede und erweitert durch den neuesten von 1654. §. 178. *)

Die neuen von der Exekutionsordnung hervorgebrachten Arten der Steuern waren:

1) Die **Kreisanlagen** und **Kreissteuern**, die nach Römermonaten auf die Stände umgelegt, und auf die Unterthanen vertheilt werden. Diese Anlagen nach dem **einfachen Anschlage** eines Römermonates

*) *Cortreii* ordinatio Executionis cum observatis historico politico juridicis. Francof. 1707. imgleichen in dessen Corp. jur. publ.

Kopp von den Kreisassoziazionen. Kulpis Vorrede zum schwäbischen Kreisreglement.

Digitized by Google

nates erhöht der Deputationsrezeß von 1564 auf einen zweyfachen, und der Reichsabschied von 1566 auf einen dreyfachen Anschlag.

2) Die Unterhaltung der Vestungen und erforderlichen Besatzungen der R. A. von 1654. §. 180.*) bestimmte ausdrücklich, daß alle Landsaßen, Unterthanen, und Bürger eines Reichsstandes zu Besetzung und Erhaltung der einem oder anderem Reichsstande zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze ꝛc. ꝛc. mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Handen zu gehen schuldig seyn.

3) Die Legationskosten zu den Reichsdeputations- und Kreistagen vermöge kaiserlicher Resolution von 1670. Der größere Theil der Stände war jedoch hiemit nicht zufrieden, und brachte eine noch wichtigere Ausdehnung des Reichsabschiedes von 1654 in Vorschlag, welche dahin in der Hauptsache ging: der Unterthan sey schuldig, alles, was an ihn, und wie oft es begehrt werde, darzugeben und weder der kaiserliche Reichshofrath, noch das Kammergericht solle ihm auf darüber geführte Klagen beystehen — nicht einmal anhören.

Die Stände Braunschweig-Wolfenbüttel, Zelle, Osnabrück, Bremen, Pommern, Hessen, und das ganze

*) Ueber den §. 180 sind einige Abhandlungen da von Struben Nebenstunden IV. Theil. N. 30. Moser von Gänderode.

ganze Reichsstädtische Kollegium setzten sich dem Vorschlage entgegen. Oesterreich vereinigte sich mit diesen, und trat nicht nur in der Eigenschaft des ersten fürstlichen Reichsmitstandes, sondern auch nachher in der Würde eines Reichsoberhauptes auf, verweigerte standhaft die Sanktion jenes schrecklichen Dekrets und erklärte den 3ten Febr. 1671 durch eine kaiserliche Resolution:

Der Regel nach könne der Unterthan zu nichts mehr angehalten werden, als was

1) Das Reich pro securitate publica verwillige,
2) Die Exekutionsordnung vermöge, und
3) Die Landesdefension gegen jeden Angreifer dem Herkommen und der Nothdurft nach erfordere. *)

Wer mehr, als hierin begriffen gegen seine Unterthanen rechtmäßig hergebracht, der soll dabey belassen und gehandhabt werden. Doch ist nicht zu läugnen, daß in den meisten Ländern eine bey weitem ungleich höhere Summe der Steuern bezogen wird, als jene gesetzmäßigen Erfordernisse des Reichsabschieds von 1654 zu gestatten scheinen.

A. 1583. beschwerte sich der Abt Georg zu Neresheim, daß seine klösterliche Unterthanen dem Grafen Wilhelm in 6 Jahren 12000 Fl. Steuern hätten bezahlen müssen, welches für sie eine unerschwingliche

*) Lang p. 211.

Digitized by Google

last wäre. A. 1733 hatten dieselben Unterthanen in den 6 vorhergehenden Jahren bezahlt 72000 Fl.

Der Grund, warum allenthalben der Steuerbeytrag höher, als die Reichskreis- Kammergerichts- und Landesvertheidigungskosten sich belaufen, liegt in den ehemaligen schwedischen Kriegs-Kontributionen und dem reichsständischen Schuldwesen.

So lange sich die Schweden in dem Inneren Deutschlande befanden, lebten sie von den Kontributionen an Geld und Getreide, welches die Kreise nach bestimmten Quoten, und wieder unter ihre einzelne Stände, diese aber unter die Unterthanen vertheilten. Nach geschlossenem Frieden mit den Schweden blieben dessen ungeachtet ihre Truppen noch einige Jahre auf Deutschem Boden stehen, bis man mit der weitläufigen Friedensexekution und Restitution zu Stande kam, ja zufolge eben dieses Friedens mußte ihnen noch zuletzt 5000000 Thaler baares Geld bezahlt werden, die man von den einzelnen Kreisen eintrieb. Auch noch nach dem Abzug der Schweden behielten viele von den mächtigeren Ständen aus Besorgniß, und zu Behauptung des Friedens ihre Truppen oder einen ansehnlichen Theil derselben auf den Beinen, zu deren Unterhaltung die vorigen Kontributionen nothwendig fortgingen.

Die ungeheuere Schuldenmasse, die auf den Deutschen Reichsständen lag, und einen fürchterlichen Nationalbankerut befürchten ließ, machte zur gleich starken Nothwendigkeit die bisherigen Kontributionen in einem

einem gemäßigten Anschlag auf eine unbestimmte Zeit zu verlängern, und zur Tilgung der meistens durch den Krieg verwirkten Landesschulden zu verwenden.

Schon frühe ließen sich die Unterthanen bereden, ihren Landesherrn zu Bezahlung ihrer Schulden gutwillig unter die Arme zu greifen. *) Die Landschaften interponirten ihren Kredit, um einen Nationalbankerut zu vermeiden: — Itzt entstanden Landstände d. i. solche Gutsbesitzer, die dem Landesherrn nicht bloß für sich, oder ihrer Rittercurie, sondern als **Repräsentanten des ganzen Landes, und in Verbindung mit den Städten** Abgaben bewilligten, bey dieser Gelegenheit noch besondere **Bedingungen** machten, und insonderheit über die richtige **Verwendung** der **Gelder**, zu des Landes, und nicht des regierenden Herrn Privatnutzen, gesichert seyn wollten **) Die Stände bestanden gewöhnlich aus Prälaten, Herren, Rittern und Städten zuweilen auch Märkten. Beyde letztere wurden in Oberdeutschland auch bisweilen **der dritte Stand** genannt.

Die Bedingungen, unter welchen sich die Landstände verbürgten, waren hiebey:

*) Lang p. 217 — 224 hat viele hieher gehörige Beyspiele.

**) Lang p. 225. führt vollständig alle Reichslande an, in welchen man eine wirkliche Landständische Verfassung vorfindet, die sich nur etliche wenige ausgenommen bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

Digitized by Google

1) Daß diese Bürgschaft auf künftige Schulden, worein der Bürge nicht gewilliget, den offenbaren Rechten nach sich nicht erstrecke.

2) Daß der Landesherr, der hier nur wie ein verbürgter Schuldner zu betrachten, in diese Steuer und Schuldenzahlungsklasse, die aus eigentlichen Bürgschaftsgeldern bestehet, sich nicht einzumischen habe.

3) Daß diese Gelder schlechterdings zur Schuldenzahlung, und sonst zu keiner andern Absicht, wenn sie auch außer dem noch so löblich wäre, verwendet werden dürfen.

Der Gang, den man bey Erhebung der Auflagen eingeschlagen, war nun im nördlichen, und südlichen Deutschland merklich verschieden.

In dem nördlichen und östlichen Theil vom Deutschland war bisher die Steuer umgelegt:

1) nach Pflügen, wie im Hollsteinischen;

2) nach Stücken, wie im Brandenburgischen und in den Böhmischen Ländern, so daß nämlich bestimmt war, wie viel ein jedes Gut Stücke habe — und auf das Stück wurde eine Summe als Steuer bewilliget;

3) nach Schocken, wie in Kursachsen;

4) nach Pfunden, wie im Oesterreichischen, wo der Besitzer sein Gut mit so viel Pfunden als es angeschlagen war, an currentem Gelde lösen muß;

5)

5) nach Räuchen, wie in der Oberlausitz.

Diese Distrikte hatten gerade die mächtigsten Fürsten Deutschlandes. Auch war in eben denselbenn das Kreisverband nach hergestelltem Frieden ziemlich schwach, oder gar aufgelöst, alles Ursachen, um vonselbst auf eine selbstständigere Landesdefension zu führen. Hätten nun die Auflagen nach Schocken oder Pfunden geschehen sollen, so würde endlich eine unerschwingliche Last auf den Landbauer gefallen, und der Werth aller Grundstücke unbeschreiblich gesunken, dadurch aber der ohnedem schwache Kredit auf's neue gescheitert seyn, während daß eine Menge Kapitalisten, Handelsleute, Bürger und dergleichen neben dem Wagen liefen, ohne stärker als sonsten anzuziehen.

Man verfiel nun auf die Einführung einer Konsumtionssteuer, Accis, Lizent, Aufschlag, Impost *) Der Nahme der Accise war schon im 14ten Jahrhunderte bekannt; jedoch mehr eine vorübergehende Zollauflage, als eine beständige Staatsabgabe.

Man glaubt insgemein der Ursprung der gewöhnlichen Konsumtionssteuern schreibe sich aus den vereinigten Niederlanden her, die für die Erlaubniß (licentia) ihren Feinden den Spaniern gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine bestimmte davon benannte Lizentabgabe

*) Faulstichs Beyträge zur Geschichte der Accise, Leipzig. 1781. 2 Bände.

gabe zum ersten eingeführt, von da aus soll die Reichsstadt Kölln als Repreſal ein gleiches eingeführt haben.

Die erste Spur eines Lizents im Braunschweigischen soll sich im Landtagsabschied vom 3ten Nov. 1620 finden. A. 1686 wurde zur Unterhaltung des Militairs, welches allein im Fürstenthume Kalenberg, ohne Proviant, Magazinkorn, Service, und Quartiergeld 20,000 Thaler monatlich erfodert, der noch bestehende Konsumtionslizent eingeführt, jedoch die wirkliche landständige Ritterschaft für ihre Person und Familien davon ausgenommen.

Auch im Oestreichischen hat Kaiser Leopold in den nämlichen Jahren eine Menge **Aufschläge** auf Bier, Baumöl, Wachs, Getreide, Brod, Holz, Karten, Leder, Papier, und Vieh gesetzt.

Die erste förmliche General-Konsumtions-Accisordnung in Kursachsen ist vom Jahre 1707. — Die **Trankſteuern** waren auch als eine Art der Accise schon längst im Kursächsischen, Braunschweigischen, und Oesterreichischen bekannt. Im Sächsischen nahm sie A. 1438 ihren Anfang. A. 1469 gab man 5 Gr. vom Faß, und A. 1605 verdoppelte man diese Abgabe.

Unter dem Nahmen des Ungeldes hat die Reichsstadt Nürnberg schon seit 1313 vermöge kaiserlichen Privilegiums eine Trankſteuer bezogen, wovon auch Beyspiele von anderen Ständen sind.

Dem

Dem Lizente schließt sich das **Stempelpapier** an, eine Erfindung der Holländer *) die sich desselben als eines **Impostis van de bezegelde Brieven** bedienten. A. 1682. wurde der Stempeltax nicht nur im Brandenburgischen, sondern auch in Kursachsen, und zwar hier bey Papier, Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln, Peruquen eingeführt.

Da diese Taxen nicht so ergiebig waren, als man sich anfangs vorgestellt, so sah man sich nach neue Nebenquellen um: Es wurden Landesherrliche Privilegien auf Gewerb- und Handelsmonopolien, **Tabakspachten**, **Salzniederlagen**, **Konsensgelder**, **Staatslotterien** u. a. m. ertheilt.

In dem südlichen Deutschland blieb die Einrichtung des Steuerwesens einfacher, und man ersparte bey dem festeren Band des Kreisverfassung die weitern Kosten einer eigenen Landesdefension.

Jede Obrigkeit hatte ihre **Einlagsregister**, oder **Schatzrollen**, in welchen der Unterthan sein sämmtliches inländisches und ausländisches, liegendes und fahrendes **Vermögen**, eidlich einbekannte, um hernach darauf die Umlage der Steuer nach Maaßgab der Amtsregister in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeschlagen, und von der Gemeinde selbst bey einer Zeche auf die einzelnen Gemeindenglieder umgelegt. Dieses war also im Grunde noch keine auf Haus und Gütern

*) Mäller Stempelrecht. Halle 1778 — 8.

Gütern haftende, sondern eine persönliche Vermögenssteuer. Hieraus folgte, daß, wenn ein Adelicher ein vorher versteuertes Gut durch Kauf, oder sonst an sich brachte, er kraft seiner persönlichen Freyheit ferner nichts mehr davon entrichtete.

Der Erzbischof von Maynz gab daher A. 1574 ein Verbot, an freye Personen Güter zu verkaufen, weil sie dadurch aus der Steuer kommen würden. Dieselbe Bewandniß hatte es mit der Klostergeistlichkeit, deren Güter mit allen Steuern verschont blieben, dagegen aber die Güter ihrer Hintersassen belegt wurden.

Ein Unterthan versteuerte eigentlich demjenigen Herrn, in dessen Bothmäßigkeit er wohnte, sein ganzes Vermögen, wenn gleich darunter einzelne Aecker oder ganze Höfe befindlich waren, die in anderen Gerichten, oder Herrschaften lagen. Erbte, oder kaufte daher z. B. ein Bürger in einer Reichsstadt ein Feldgut aus einem benachbarten fürstlichen Dorf, das bisher einem fürstlichen Unterthanen zugehört, so wurde itzt die Steuer nicht mehr zu dem fürstlichen Amte, sondern zur Stadtkammer bezahlt.

Dieses hieß man die walzende Güter, weil sie nach den Wohnorten ihrer Besitzer von einer Steuer in die andere walzen *). Dieses Walzen konnte dem Steuerherrn nicht anders als höchst verdrießlich seyn, indem er auf gar keine gewisse Einnahme rechnen konnte.

Be-

*) Selecta Norimbergensia P. II. C. 4.

Digitized by Google

Besonders fiel die Nachbarschaft der Reichsstädte, deren wohlhabende Bürger oft ganze Fluren auskauften, dem Landesherrn zur Last.

Die Landesherren setzten sich demnach aus allen Kräften dem ferneren Walzen entgegen, und brachten es dahin, daß die Güter von nun an das Walzen unterlassen, und dafür fliegen mußten; d. i. sie konnten zwar von einem Besitzer ungehindert zu jedem andern Fremden oder Einheimischen überwalzen; allein zur Steuer mußten sie wieder herüber fliegen. Endlich brachten es die Landesherren dahin, daß die Güter unbeweglich liegen bleiben. Zu dem Ende wurden sie förmlich ausgemessen, mit ihrem Flächeninhalt, Angränzen, und Eigenthümern in ordentlich verfaßte Kataster, oder Saal- und Lagerbücher eingetragen, und mit einem Steuerstock belegt. *) Man taxirte die untheilbaren Höfe mit ihren Gebäuden, dem Viehe, und Wirthschaftsgeräthe nach dem wahren Werthe, und von diesem Anschlage trug man eine gewisse Summe z. B. den dritten Theil als Steuerstock in das Kataster ein, nach dessen Maaßgab die Ordinairsteuer prozentmäßig hat bestimmt werden können.

Die weitere Einrichtung, wornach die Steuern in den einzelnen Landen entrichtet werden müssen, ist sehr

*) J. D. Eulners praktische Vorschläge welchergestalt Steuer und Kontribution nach Anleitung der Reichsabschiede einzurichten sey. Marburg 1741. 4.

sehr verschieden, so daß sich hier im allgemeinen nichts bestimmtes anführen läßt. *)

Diese Periode schließet nun das physiokratische System, und die Versuche von Steuerregulierungen, die eine wesentliche Steuerrevoluzion zu verkünden schienen.

Vom ersteren werde ich im sechsten Abschnitte das merkwürdigste anführen, ich bemerke also hier nur noch kürzlich die neuesten Versuche von Steuerregulierungen.

In den neuesten Zeiten fühlte man in vielen Provinzen Deutschlandes das dringende Bedürfniß einer neuen Steuerregulierung. Man sah, wie sich das Verhältniß des Geldes zu den Naturalabgaben verändert, wie falsch bey den erstern Messungen der Flächeninhalt angegeben worden, wie wenig die Gütertaxationen heute zu Tage paßten, wie viele unbebaute Gründe seitdem unbesteuert geblieben, und wie sehr auf einer Schulter alles lag, indessen die andere gar nichts trug.

Von den neuesten deswegen errichteten Steuerrektifikationen verdienen vorzüglich bemerkt zu werden: die in der Grafschaft Lippe Detmold, dem Erzbisthume Salzburg, dem Herzogthume Meklenburg, und vor allen in den Erzherzogl. Oesterreichischen Landen — In

*) Der ungalanteste unter allen Steuerfüssen ist wohl der Mühlhäuser, dort gibt man auf dem Lande Vermögenssteuer von einem Esel einen Reichsthaler, und von einer Frau auch so viel.

Digitized by Google

In diesen erging schon am 8ten Jul. 1754 ein Rektifikationspatent. Am 20ten April 1785 erschien aber vom Kaiser Joseph die erste Verordnung zu einer ganz neuen Ausmessung und Fatirung der steuerbaren Grundstücke *)

Noch vor seinem Tode hat Kaiser Joseph die Steuerrektifikation in Ungarn nicht sowohl aufgehoben, sondern nur auf bessere Zeiten verschoben. Die Zeitumstände bewogen Leopold ein gleiches in den österreichischen Landen zu verfügen.

Wahre Patrioten sprechen dieser von Joseph getroffenen Anstalt, die menschenfreundlichsten Absichten, und eine unserem Zeitalter angemessene Staatsklugheit gar nicht ab.

Ihre Wünsche gehen vielmehr dahin, daß es dem glücklich gemäßigten Muthe Ihres geliebten Kaisers Franz vorbehalten seyn möge, mit gehöriger Klugheit alle bisherigen Schwierigkeiten glücklich zu überwinden, und unter einer langen mit den Segnungen des Friedens beglückten Regierung auf eine solche Steuerregulirung nicht nur die Wohlfahrt und Ruhe seiner eigenen getreuen Unterthanen gründen, sondern auch den Provinzen Deutschlandes, die etwa ein ähnliches Bedürfniß fühlen, ein nachahmungswürdiges Beyspiel geben möge!

Sechst.

*) Meiners und Spittlers historisches Magazin 17 Band.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Gewöhnlichste Gattungen der heute zu Tage üblichsten Steuern.

Als wie oben schon angeführt die Domänen nicht mehr zur Bestreitung der Ausgaben des Landesherrn hinreichten, verfiel man auf andere Mittel, ihm Geld zu schaffen, und so entstanden also Steuern und Abgaben. Könnten die Unterthanen die dem Saate nöthigen Abgaben durch wirkliche gleichmäßig vertheilte Dienstleistungen prästiren, so wären jene nicht nöthig. So ist es gewissermaßen noch in Graubünden; aber dies geht nicht allgemein. Eben so geht auch die Prästirung der Abgaben in Naturalien etwa nur beym ärmern Theile an. Der Staat kann aber die Naturalien nicht so gebrauchen, sondern verwandelt sie erst in Geldabgaben, und itzt sind auch die Geldabgaben die allgemeinsten. Die anfangs nur sehr bittweis von den Fürsten verlangten Steuern wurden in der Folge vorzüglich gegen das Jahr 1495 collectae ordinariae, wie dies oben schon angeführt *).

Die Abgaben bestehen heute zu Tage noch vorzüglich, nachdem die Leistung in Naturalien und Diensten größtentheils abgekommen, in Geld.

In

*) Strubens Nebenstunden 2ter Theil pag. 337.
Wecks Dresdner Chronik pag. 437.

In kultivirten Staaten ist alles nach Geld reduzirt; nur bey der gemeinsten Klasse ist eine Abgabe auf Naturalien und Leistung der Dienste oft beybehalten, weil es dieser Klasse schwer wird, Geld zu erhalten. Je mehr die Staaten kultivirt werden, desto mehr werden die ersten zwey Arten in Geld verwandelt werden.

Sollen die Steuern vernünftig seyn, so ist zu merken:

1) Sie müssen auf den Gewinn der Unterthanen gegründet, aber nicht größer seyn als die Noth erfordert, und so viel überlassen, daß der Unterthan auch leben kann.

Wer mehr gewinnt, muß also natürlich mehr geben. Aber zu starke Abgaben wirken Verzweiflung und Betteley, da mag der Unterthan nicht mehr arbeiten, geht zum Lande hinaus, und nun leidet der Fürst am meisten. Der wievielste Theil des Gewinnstes aber abgegeben werden soll, läßt sich im allgemeinen nicht nach Zahlen bestimmen. Desto mehr muß sich der Kammeralist hüten z. B: Man wollte eine Abgabe von den Interessen nehmen, diese Abgabe scheint nicht die beste zu seyn: denn nun würde der Kapitalist, der sie zahlen soll, die Interessen erhöhen, und der Handel würde erschweret werden. Eben so, wenn man auf inländische Manufakturwaaren Abgaben legen wollte.

2) Sie müssen dem Vermögen proportionirt seyn, so, daß der Reichere mehr abgibt, als der Arme.

In Frankreich ist bishieher das Gegentheil gewesen, daher die übeln Folgen, obgleich sonst die Franzosen weniger abgegeben, als die Engländer und Holländer *) z. B. der große Landgüterbesitzer genießt mehr Schutz vom Staate, als der nur ein kleines Haus besitzet. — Dies wird auch in England und Holland beobachtet. 1000 Menschen in Holland geben noch soviel, als in England; — die Engländer mehr als die Franzosen und doch ist der Wohlstand in Holland am größten.

3) Sie müssen nie das Vermögen der einzelnen Einwohner bekannt machen; sonst zessirt aller Kredit, und alle Industrie. Eben beswegen ist die Vermögenssteuer eine der verhaßtesten Steuern.

4) Sie müssen nicht zuviele Erhebungskosten verursachen; sonst muß der Unterthan nun desto mehr zahlen. Also so wenig Bediente müssen dabey angesetzt werden, als möglich, desto weniger Unterschleif wird auch passiren

Boulainvilliers versichert, der König von Frankreich bekäme kaum ein Drittel von dem, was die Unterthanen bezahlten.

Sully in seinen Memoires 1752 Tom. III. sagt: Es müßten die Franzosen 150 Millionen bezahlen, wenn

*) v. Thiele vom Kontributionsfuß.

wenn der König nur 30 Millionen erhalte, jedoch hatte Ludwig XVI einiges darin schon verbessert.

5) Die Abgaben müssen zu kleineren Theilen, und Zeiten angesetzt, und gehoben werden; denn viele Menschen verstehen gar nicht zu sparen, und bringen also alles gleich durch. Wo möglich aber, muß man vom Kontribuenten nicht eher fodern als bis er selbst etwas eingehoben z. B. vom Bauern nach der Aernte.

6) Von allgemeinen Abgaben bringen die kleineren mehr ein, als die großen; denn jene können von weit mehreren prästirt werden, man setze sie also nicht zu hoch an.

7) Die Abgaben, die so sind, daß sie vermieden werden können, bringen weniger ein, je höher sie angesetzt sind.

8) Schön ist es, wenn die Abgaben zur Hemmung eines moralischen Uebels dienen, schlecht wenn sie gar solches Uebel vermehren. Unrecht ist es also, wenn man für Geld Erlaubniß bekommen kann, eine Pharaobank zu halten, aber sehr recht, daß auf Spielkarten eine starke Abgabe gesetzt ist.

9) Abgaben dürfen nicht leicht abgeändert werden; denn jede neue Steuer ist erst schrecklich den Defraudationen ausgesetzt, erfodert auch neue Bediente, und ist immer zuallererst sehr verhaßt.

Daher erhöht man auch lieber eine alte Steuer, als daß man noch eine neue einführet.

„Die Grundsteuern setzen einen genauen und billi„gen Kontributionsfuß voraus, der dann auch oft bey „anderen Abgaben zum Grunde gelegt wird.„

Diese Steuer ist an sich sehr wohl ausgedacht, aber die Bestimmung ist schwer; gewöhnlich theilt man alles Land in gutes, mittleres, und schlechtes. Jede Art wird zu einem gewissen Ertrage z. B. zum 7ten Korn angesetzt, nun bestimmt man, wieviel Körner davon wieder zur Aussaat, wieviel zur Konsumtion nöthig sind, und wieviel übrig bleibt und von diesem Reste bekommt alsdann der Landesherr partem quotam. — Auch muß vorher noch abgerechnet werden, was er dem Gutsherrn schuldig ist. Man bedenke nur, daß ehemahls diese Grundsteuern nicht waren, auch ist das Verhältniß gegen die Gutsherren nicht willkürlich, sondern die Bauern sind daran gebunden, es wäre also unbillig, dies nochmahls in Anschlag zu bringen. Vorher kann von keinem Gewinn die Rede seyn, von diesem nur wird pars quota abgezogen. In den meisten Landen verfährt man auch so. Ist nun bey einem jeden Lande der reine Profit bestimmt, so wird der zu Geld angeschlagen und davon bekommt der Landesherr den 6ten, 8ten, 10ten Theil, der wird durch 12 dividirt und so weiß man den monatlichen Betrag eines jeden Landes. Die Bestimmung aller dieser Umstände wird der Steuerfuß genannt, den man in der Folge bey

Ver-

Digitized by Google

Veränderungen gern wiederum zum Grunde legt und konſervirt; denn eine neue Taxation macht immer enorm viele Koſten z. B: Im Würtenbergiſchen hat man bey der noch nicht lange unternommenen Reviſion des Kontributionsfußes alles ſo ſparſam als möglich eingerichtet, und doch hat es über eine Million Gulden gekoſtet, und an 40 Jahren gedauert, über 8 — 10000 Anfragen wurden von den Reviſoren eingehohlt, es wurden über 1500 Gutachten deswegen ausgefertiget, und an 500 Reſponſa hat man ſich von Juriſtenfakultäten müſſen geben laſſen.

1692 wurde in England alles ausgemeſſen, taxirt und das product nett eruirt; ſo wie 1692 die Taxation gemacht worden, ſo gilt ſie noch dieſe Stunde. Man ſagt nach dieſem Maaßſtabe; in dieſem Jahre ſollen von jedem Pfunde Sterling Ertrag ſo und ſo viel Pfennige abgegeben werden; alſo der Maaßſtab gilt noch, aber die Steuer iſt doch ſehr geſtiegen, damahls waren es von einem Pfunde Sterling 4 Pfennige, im Jahr 1732 1 Schill. im J. 1764 3 Schill. jetzt 4 Schill. Eine ſolche Taxation heißt der Steuerfuß. Wenn ein ſolcher Steuerfuß einmahl eingerichtet worden, muß man alles mögliche anwenden, ihn zu kontinuiren. Nichts deſto weniger kann nicht gehindert werden, daß nicht nach und nach wieder Unordnungen einreißen; deswegen war man ehemahls immer wider die Verkleinerung der Höfe, weil man beſorgte, das Kontributionsweſen möchte in Unordnung kommen; aber

dies ist eitle Furcht. Man mache das Gesetz: wenn jemand ein Gut vertheilen will, so zeige er es bey der Obrigkeit an, die dann sorgt, daß kein Grundstück von der Steuer frey werde; aber dies beobachtete man nicht.

Weil aber dennoch manche Ländereyen sich im Ertrage sehr verbessern und andere wieder verschlimmern können, so scheint dann und wann eine Revision nöthig, allein es ist dies sehr mißlich, und gar nicht rathsam — denn auf diese würde ja die Industrie schlecht und die Faulheit gut belohnt, wenigstens muß ein einmahl gefährter Steuerfuß Jahrhunderte gelten *).

Die Stadtgüter die der Kämmerey gehören, sind von der Kontribution frey, die Ländereyen der Bürger aber sind ebenfalls der Steuer unterworfen.

Die Kontribution der Häuser wird entweder nach der Zahl der Schornsteine oder nach der Zahl der Fenster (wie die Fenstertaxe in England) oder nach der Größe des Miethgeldes bestimmt. Hier wird die Hälfte des Hauses für die Reparatur des Hauses angesetzt, die andere für Gewinn, und davon wird ein gewisser Theil als Kontribution angesetzt, so ist es in Wien. — Oft bezahlt auch jedes Haus ohne Unterschied etwas gewisses, welches Giebeltaxe heißt **).

Eigent-

*) Von Engel von der Steuerregulirung nach dem Ausmessungsfuße.

**) Dalrymple Reise nach Spanien.

Eigentlich ſollte kein Grundſtück des Landes kontributionsfrey ſeyn, aber da machen die adelichen Höfe eine große Ausnahme, welches, ob es gleich altes Herkommen, dennoch ſehr unrecht iſt. *) Die Ritterpferde, die der Adeliche meiſtens nur tempore belli bezahlt, ſind ein erbärmliches Surrogat. Es iſt um ſomehr zu mißbilligen, da den Adelichen meiſtens die erſten Stellen im Militärdienſte zu Theil werden. **)

Die Verwilligung neuer Steuerfreyheiten gegen eine gewiſſe Summe Gelds iſt demnach ſehr unrecht; denn das Kapital, was der Fürſt dafür bekommt, iſt bald verpraßt oder verloren — ! — ! und dann haben die Nachfolger das leere Nachſehen. Im jure publico mancher Länder iſt es daher dem Fürſten durchaus verboten, ſolche Freyheiten zu ertheilen. — Die Verwaltung iſt hier ſehr einfach: wenn die Steuer einmahl durch den Fürſten allein oder durch die Landſtände beſtimmt iſt, ſo werden Kontributionseinnehmer beſtellt, und dieſe kaſſiren die Gelder von den Kontribuenten ein. Wer nicht bezahlt, bekommt Exekution. Remiſſion wird nicht leicht ertheilt, dafür muß die Steuer mäßig eingerichtet ſeyn.

*) Darauf bezieht ſich in den meiſten Landen, wo weiſe Geſetzgebung herrſcht, die Verordnung, daß der Adel ſeine adelichen Güter nicht vergrößern, und dadurch das kontribuable Land an ſich ziehen dürfe.

**) Pätters hiſtor. Entwikl. 2ter Theil. pag. 201.

Digitized by Google

„Unter Lizent oder Accise versteht man die Steu„ern, welche von den Konsumtibilien beym Kaufe oder „Verkaufe erleget werden. Sie ist heute zu Tage eine „der gewöhnlichsten, und wenn sie mit Vorsicht be„stimmt wird, eine nicht unbequeme Steuer.„

Man theilt die Accise in die allgemeine, wenn von allem, was in den Umlauf und Handel kommt, etwas abgegeben werden muß; so eine allgemeine Accise ist in Holland; und in die besondere, wo es nur gewisse Arten von Waaren betrifft, vornähmlich Viktualien oder Konsumtibilien. Dies letzte ist das gewöhnlichste, und scheint schon bey den Römern statt gefunden zu haben; der Nahme Assisa kommt 1266 in den alten englischen Gesetzen vor. Holland hat sie am weitesten ausgedehnt. In Deutschland war die Bieraccise eine der ersten; in Brandenburg wurde sie schon frühe auch auf andere Consumtibilien gelegt, und dies hernach in Sachsen nachgemacht. Im 16ten Jahrhunderte hat man diese Accise vielfältig eingeführt.

Die Einführung der Accise, sagt Ullmenstein, ist in unserm Vaterlande noch nicht so alt, als der Ursprung der ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Vor den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, war sie in Deutschland fast noch ganz unbekannt. Die allgemeine Zerrüttung, in welche unser Vaterland durch diesen langwierigen, traurigen Krieg gerieth, die Eigenmacht, die sich mehrere Reichsstände, während desselben,

Digitized by Google

ben, gegen ihre Unterthanen erlaubten, die Gewaltthätigkeit, mit der verschiedene derselben Abgaben und Geldbeyträge von den Unterthanen erpreßten, ohne sich durch die Verbote und die Erkenntnisse des Kaisers und der höchsten Reichsgerichte abschrecken oder abhalten zu lassen, die Ohnmacht, in der sich diese letzteren zur Vollstreckung ihrer Urtheile befanden, alle diese Umstände begünstigten, in diesen unruhigen Zeiten, die Einführung der Accise. Man erkennet die deutlichen Spuren der großen Fortschritte, welche die Einführung derselben in dieser Zeit gemacht, in den unmittelbar nach Endigung derselben, gemachten Versuchen und getroffenen Anstalten, diese Fortschritte noch, so viel möglich, zu hemmen.

Vermuthlich waren es, theils der kaiserliche Hof, theils selbst patriotische, billige und gerechtigkeitsliebende Reichsstände, welche auf eine Einschränkung dieser Fortschritte antrugen. Schon bey den Unterhandlungen des Westphälischen Friedens wurde daher vorgeschlagen, daß auch die ohne Einwilligung des Kaisers und des kurfürstlichen Collegii eingeführten Impoſten und Accisen abgestellt werden sollten. Es wurde aber diese Erinnerung hernach wieder durchgestrichen und weggelassen.

In den allerneuesten Wahlkapitulationen Kaisers Leopold des zweyten und Seiner Majestät des jetzt regierenden Kaisers, findet sich die die Accise betreffende Stelle im 11ten §. des 8ten Artikels, in folgenden

Aus-

Ausdrücken: „Wenn auch einige, sie seyen gleich un„mittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich „unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, un„ter ihren Thoren oder sonst anderen Orten, in- und „vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden „Waaren, Getreide, Wein, Salz, Vieh und ande„res, mit gewissem Aufschlage unter dem Nahmen „Accis Ungeld, Niederlage, Stand und Markt„recht, Pfortenbrücken und Weg- Kaufhaus„Rentpflaster- Steinfuhren und Zento- Gelder, „Mulktersteuer und andere dergleichen Impostен, „zu beschweren, welches im Effekt und Nachfolge für „nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit „höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, „Fürsten und Ständen, deren Landen Leuten und Un„terthanen auch dem gemeinen Kauf- und Handels„manne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit „gereichig, auch der Freyheit der Commerzien, des „Handels und Wandels zu Wasser und zu Lande schnur„straks zuwider; so sollen und wollen wir bald bey Ein„tretung unserer Regierung hierüber gewisse Informa„tionen einziehen lassen, auch worin solche unzuläßige „Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den „benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nach„richt fordern.„

Die Accise hat sich in den neueren Zeiten sehr empfohlen aus folgenden Gründen:

1) Weil

Digitized by Google

1) Weil das Recht, die Zölle zu ändern, und dadurch den Handel zu dirigiren, den Fürsten benommen ward. Eben das konnte man nun aber durch die Accise erreichen: dennoch ist ein großer Unterschied unter beyden: denn Accise wird von keinen Waaren gegeben, die nicht im Lande konsumirt werden, sondern bloß durchgehen.

2) Weil die Kontribution von den Fürsten auch nicht mehr erhöhet werden könnte, und sie dennoch immer mehr Geld gebrauchten.

3) Weil alle Fremde, die ins Land kommen, diese Accise mit bezahlen müssen, auch solche, die sonst steuerfrey sind. Wo also allgemeine Accise gilt, wie in Holland, und wo also dies die vornehmste Steuer ist, kann jeder ohne große Schwierigkeit Bürger werden, und bürgerliche Nahrung treiben, denn er muß ja ohnehin schon fast alle Abgaben mit tragen.

4) Weil durchaus keine Abgabe ist, die vom gemeinen Manne in so kleinen Portionen kann eingefodert werden, als diese.

5) Weil sie so gering ist, so braucht der Handwerksmann nur täglich ein wenig mehr zu arbeiten, um die ganze Accise zu gewinnen.

7) Herrlich ist's auch, daß nie Restanten dabey sind, denn der Fürst läßt sich die Accise gleich

vom

Digitized by Google

vom Kaufmanne bey Empfang der Waaren zahlen, und der schlägt sie auf die Waaren.

8) Sie ist ein Mittel, den starken Verbrauch der ausländischen Waaren zu hemmen. — Im Gegentheil kann man auch zum Vortheile des ausländischen Handels die Konsumtion der inländischen Waaren im Lande vermindern so z. B. in England geben die englischen Tücher, die die Inländer verbrauchen, viel Accise. Eben so ist es in Holland mit der Butter.

9) Die Reichen müssen dabey mehr bezahlen als die Armen; denn man braucht nur die stärkeste Accise auf solche Konsumtibilien zu legen, welche die Reichen vorzüglich gebrauchen.

10) Sie wird gerade nur dann bezahlt, wann man das Geld hat, sie zu bezahlen, d. i. wann man das Consumtibile kauft, dies ist ganz vortrefflich.

Dagegen aber hat die Accise auch große und starke Nachtheile, welche von vielen Kammeralisten, und besonders von den Oekonomisten angeführt werden, ... weil sie dafür gern eine andere Steuer substituiren möchten, wie z. B. Justi, Schlettwein ꝛc. Ueberdem läßt sich gegen jede Steuer etwas sagen. Hieher gehören aber folgende Sätze:

1) Keine Steuer ist so sehr den Defraudationen ausgesetzt als Accise — Dies ist freylich gar nicht zu läugnen, und je mehr die Defraudationen zunehmen,

Digitized by Google

nehmen, deſto höher muß die Acciſe ſteigen. Denn Geld muß der Landesherr doch einmahl haben. In England rechnet man die Defrauden auf 2 Millionen 782000 Pf. Sterl.

Die Defrauden ſind nun ſo größer, je höher die Acciſe iſt; daher hat man oft die Acciſe herunter geſetzt, und mehr als vorher eingenommen, wie oft in England der Fall geweſen iſt, und wie überhaupt ſehr merkwürdige Exempel lehren.

Ehemahls war in Hannöveriſchen Landen auf jedem Himben 4 Margr. 4 Pfen. gelegt, von den Kindern 2 Margr. 2 Pfen. Man glaubte und wußte, daß jeder Menſch monatlich einen Himben Brod brauche. Man ſchaffte alſo die vorige Abgabe ab, ſetzte 4 Mgr. monatlich auf die Perſon ohne Kinder und gleich im erſten Jahre kamen 60,000 Rthlr. mehr ein. Ein Beweis der Defraudationen bey Acciſe. Vorzüglich arg iſt dies an den Grenzen; daher verſchenkt Dovenden ein eine halbe Stunde von Göttingen gelegenes Heſſiſches Dorf jährlich 2200 Faß Branntwein, die alle durch Schleichhandel in's Hannöveriſche gehen. Indeſſen kann doch durch gute Aufſicht viel gebeſſert werden, wie man im Preußiſchen die Beyſpiele hat. Im Jahre 1732 und 33 verbeſſerte man in Frankfurt an der Oder die Acciſe und Aufſicht und nahm gleich im erſten Jahre 2209 fl. mehr ein, und hernach ſtieg die Einnahme faſt aufs duplum.

Soll

Soll aber die Aufsicht besser seyn, so müssen auch meistens mehr Bediente da seyn, und diese kosten mehr, als man profitirt hat *). Ueberdem wird ein solches Land zu verhaßt, wo man zu streng ist. Die preußischen und österreichischen Accisebediente sind aller Orten verschrien, und dies schadet der Liebe zum Vaterlande.

Ueberdem schaden die Defrauden bey einheimischen Produkten nicht so viel, als bey ausländischen; denn bey den ersten bekommt nur der Fürst das Geld nicht, aber es bleibt doch im Lande, und das Land kann's also ertragen. Aber bey den anderen wird der Ausländer reich, und das Land verliert.

2) Man sagt ferner dagegen, daß sie zu viele Bediente gebrauche. **) Man behauptet, daß in manchen Städten die Hälfte der Accise für Besoldungen abginge; allein das ist wohl übertrieben. In England machen die Besoldungen 5½ p. Ct. von der Einnahme der Accise, und dies geht noch an. Ueberdem nimmt man meistens Leute dazu, denen man doch eine Pension schuldig ist z. B. alte Soldaten.

3) Sie macht Aufenthalt im Handel — dies ist freylich wahr; das Visitiren, Plombiren ꝛc. machen dem Handel viele Hinderniße und schaden ihm, wie dies gewiß im Preußischen der Fall gewesen

*) Beckmanns Bibliothek XVI. B. p. 106.

**) Beckmanns Bibliothek X. B. p. 26.

Digitized by Google

wesen ist; allein das hat die Accise mit dem Zoll gemein, und durch strenge Aufsicht auf die Bediente kann man darin viel bessern.

4) Daß sie die allerungleicheste Abgabe ist, weil sie den Taglöhner so stark trifft als den Millionär, man soll also lieber mehr Abgaben bloß auf Waaren des Luxus legen; — Allein dies wäre gar kein Aequivalent; denn thut man das, so schränkt sich der Reiche ein, und man bekommt wenig oder nichts. Ueberdem ist die Ungerechtigkeit auch so groß nicht, denn obgleich der Reiche nicht mehr von seinem Brode gibt als der Arme, so konsumirt er dagegen auch mehr.

5) Sie erschwert die Ehen. Freylich hindert der zunehmende Luxus und die Abgaben viele Ehen, zumahlen unter den Vornehmern, allein das ist kein nothwendiger Fehler bey der Accise, es ist nur ein Mißbrauch. Man braucht nur zu verordnen, daß jeder Vater für's 4te oder 5te Kind aus der Accisekasse jährlich eine gewisse Summe als Prämie wieder zurück haben soll.

6) Sie habe das Böse, daß der Landmann dazu mit kontribuiren müsse, welches nicht gut sey. Zudem werde ihm sein Getreide in der Stadt eben der Accise halber nicht so gut bezahlt, und er sey also nicht Meister vom Preise. Alles dieses ist wahr; sie drückt den Bauer besonders sehr, der ohnehin Kontribution zahlen muß.

7) Daß sie durch Vertheurung der Lebensmittel die Fabriken und Kommerzien hindert, daher

8) Bey dieser Art Abgaben immer noch ein Trost von Hülfssteuern und Adminikularfonds nöthig ist. Wie denn bey einer so ungewissen Einnahme, bey der sich oft ganz unvermuthet ein großer Abfall zeiget, sehr dringende Veranlassungen entstehen, auf das Land Schulden zu machen, und zu deren Abtragung neue, oft auch wieder fehlschlagende Finanzplane zu versuchen.

9) Der moralischen und politischen Nachtheile des hiedurch veranlaßten Schleichhandels gar nicht zu gedenken.

„Accise wird von keinen Waaren bezahlt, die außer „Land gehen, sondern wenn die Accise davon schon be„zahlt ist, so bekommt man das Geld an der Grenze „wieder. Eben so kann man auch gar keine oder „doch nur sehr wenig Accise von verdorbenen Waaren „bezahlen.„

Es ist besser, gewissen Personen jährlich etwas für die Accise zu geben, als ihnen Acciseſreyheit zu bewilligen.

Uebrigens muß die Accise nur in Städten nicht in Dörfern seyn, in jenen kann man die Defrauden noch am besten verhindern.

Da

Da es für den Krämer sehr hart seyn würde, wenn er von einer ganzen Quantität Waaren die Accise zum voraus zahlen sollte, die er von den Käufern erst nach und nach wieder bekommen würde, so schreibt man nur die Waaren an, die er bekommen hat, und er muß allmählig, so wie er die Waaren verkauft, die Accise davon bezahlen. So ist's auch bey den Weinhändlern. Dann und wann visitirt man die Kramläden.

„Zum Lizent oder zur Accise gehören Fleischsteuer, „Trankſteuer, Tobacksimpost, Spielkarten- Ka„lenderabgaben.„

Die Fleischsteuer wird entweder gleich bey der Einführung des Viehes, oder nachdem es geschlachtet und gewogen ist, bezahlt; da hiezu eine eigene Waage muß gehalten werden, so accordirt man oft mit einer Stadt auf ein gewisses Quantum, daß dann die Stadt, wie sie es für gut befindet, aufbringt *). An manchen Orten ist auch für jedes Stück und Gattung Vieh, so geschlachtet wird, ein gewisses festbestehendes Geld bestimmt.

Mit dieser Fleischsteuer darf aber die Gewerbesteuer, die von gewissen Gewerben z. B. von der Fleischeinfunft muß bezahlt werden, nicht verwechselt werden.

*) Zu Frankfurt am Mayn entrichtet die Gilde der Metzger der Obrigkeit jährlich eine sehr beträchtliche über 26000 Gulden betragende Abgabe, die für nichts anders als eine solche Fleischsteuer angesehen werden kann.

Digitized by Google

Die **Trankſteuer**, die man auch Zyſe, oder Ungeld nennet, wird entweder von Malz, das man ſchroten läßt, oder auch vom Gebräue bezahlt.

Der **Tobacksimpoſt** iſt in manchen Ländern die einträglichſte Steuer z. B. in Portugall, Sizilien *).

In manchen Ländern muß jeder Toback geſtempelt werden, und man bezahlt den Stempel, dies iſt die natürlichſte Einrichtung. In andern Ländern muß ein jeder ein gewiſſes Tobacksgeld als ein Kopfgeld erlegen, ſo bald er 14 Jahre alt iſt. So war es ehemahls in Hannöveriſchen. Hart aber iſt es, wenn der Fürſt aus der Steuer ein Monopol macht, und ſich allein den Tobackshandel zueignet, dies iſt unnatürlich und gegen die Natur der Sache. So war ſonſt in einem großen Staate der Regent allein Tobacksfabrikant, und noch heute zu Tage iſt der Pabſt Bäcker für ganz Rom **).

Die **Einnahme von Spielkarten** wird mittels des Stempels erhoben, dieſe kann man ziemlich hoch ſetzen, auch hohe Strafe darauf ſetzen, wenn einer ungeſtempelte Karten hat.

Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen führt S. 798. Beyſpiele von dieſer Auflage inſonderheit von Bayern ſchon vom Jahre 1724, und von den Kürbran-

*) Beckmanns Grundſätze der Technologie h. t.

**) (Grellmann) gegenwärtiger Zuſtand des Päbſtlichen Staates vornähmlich in Hinſicht ſeiner Juſtizpflege, und politiſchen Oekonomie. Helmſtadt 7792. 8. XIII. Abſchnitt.

Digitized by Google

brandenburgiſchen Staaten vom Jahre 1738 an. Zu dieſen können noch die Landgräflich-Heſſenkaſſeliſchen, und Heſſendarmſtädtiſchen und die Markgräflich-Badiſchen Staaten gezählet werden. In mehreren Landen wird der landesherrliche Alleinhandel mit den geſtempelten Spielkarten verpachtet.

Die Kalenderabgabe geſchieht auch mittels des Stempels, iſt aber in den meiſten Ländern ad pias cauſas beſtimmt z. B. in Hannöveriſchen für die Waiſenhäuſer. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 790 führt davon Beyſpiele von Bayern, von Kurbrandenburgiſchen und den Kurbraunſchweigiſchen Staaten und von Würtembergiſchen an. Den privativen Verkauf, oder vielmehr das Monopolium mit dem geſammten Kalenderweſen in ſämmtlichen Preußiſchen Staaten hat die Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin; — gewiß eine edle Beſtimmung: Jeder Kalender wird geſtempelt, und für dieſen Stempel etwas bezahlt; dann wird auch von dem Verkaufe etwas gegeben. Gegenwärtig iſt das ganze Kalendermonopol verpachtet für 30,000 fl. rhn.

Auch das Stempelpapier gehört zu den Steuern, indem es nach einer Taxe bezahlt und nothwendig gebraucht werden muß. *) In vielen Deutſchen Staaten dürfen alle öffentliche, gerichtliche und außergerichtliche, ſchriftliche Handlungen, Verträge, Vergleiche, Bittſchriften,

*) Beckmanns Geſchichte der Erfindungen.

Digitized by Google

schriften, Prozeßhandlungen, u. dergl. wenn sie rechtsgültig seyn, und von den Gerichten angenommen werden sollen, auf kein anderes Papier geschrieben seyn als welches mit dem Wapen des Landesherrn, oder sonst einem von ihm gutgeheissenen Zeichen gestempelt ist. — Bey ansehnlichen Kaufkontrakten, bey Verschenkungen, und bey Testamenten halte ich diese Abgabe für recht gut — aber bey Prozessen, und bey allen Quittungen wird sie gewiß zu hart *).

Man findet die ersten Spuren der Einführung dieser Abgabe erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Im Anfange hatte sie wahrscheinlich die Absicht, daß man dadurch die Möglichkeit eines Betruges bey solchen öffentlichen Handlungen, die allgemeinen Glauben verdienen sollen, erschweren, und die Unterschiebung falscher Urkunden und Schriften verhindern, also die Gelegenheit zu Fälschereyen einschränken wollte.

Die Statthaftigkeit derselben beruhet, wie alle übrigen Steuergattungen, auf Verträgen der Landstände und Unterthanen mit dem Landesherrn und auf dem rechtsgenüglich bewiesenen Herkommen. Sie hat dermahls das allgemeine Herkommen im Deutschen Reiche ziemlich für sich, denn sie ist in den allermeisten Staaten desselben eingeführt, und wird in den meisten derselben, ohne den mindesten Widerspruch gegeben.

Bey

*) Mäuer über d. Stempelrecht und d. Stempel. Halle 1778. 8.

Bey J. J. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen, im 35ten §. S. 799, findet man Beyſpiele von mehreren Ländern, in welchen dieſe Abgabe, ſchon ſeit hundert und mehr Jahren, eingeführt iſt — inſonderheit von Kurſachſen *) wo ſie mit Einwilligung der Landſtände, ſchon ſeit 1682, und von Bayern, wo ſie ſchon ſeit 1690 eingeführt iſt; von den Kurbrandenburgiſchen Staaten, wo ſie ſchon im vorigen Jahrhunderte bekannt war, im Jahre 1701 aber erneuert wurde; von den Kurbraunſchweigiſchen Ländern, wo man ſie, auch mit Genehmigung der Landſtände, im Jahre 1709 einführte; von Baden-Durlachiſchen Staaten, wo in den Jahren 1732 und 1764 und von der Heſſenkaſſeliſchen Grafſchaft Hanau, wo im Jahre 1740 auch von Braunſchweig-Wolfenbüttel, wo im Jahre 1767 eigene Verordnungen wegen dieſer Abgabe erfolgten; weiter auch von Böhmen und von Würtemberg, wo Herzog Eberhard Ludwig dieſe Abgabe einführte, auf Betrieb der Landſtände aber, ſie wieder aufzuheben bewogen wurde. Vom Schwediſchen Pommern meldet der königl-Schwediſch-Pommeriſche Herr Kammerrath von Reichenbach, in ſeinen Beyträgen zur Aufnahme dieſes Landes, daß die Abgabe vom Stempelpapier darin ſchon im Jahre 1690 üblich, und ſeit dem Jahre 1694 an die Landſtände verpachtet ſey.

*) S. Etat actuel de la Saxe, S. 23.

Der vorhin genannte Etatsrath Moser führt auch noch, aus des Hofraths Gegel Sammlung landesherrlicher Verordnungen *) ein Beyspiel von einem Deutschen Staate an, wo man Bedenken trug, das Stempelpapier in demselben einzuführen, statt desselben aber verordnete, daß in der Kanzley kein schriftlicher Aufsatz angenommen werden sollte, der nicht auf Adlerpapier geschrieben sey. Der dieses verfertigende Papiermüller habe den Preis dieses Papiers erhöhet, und für dieses Monopol der landesherrlichen Kammer eine Abgabe gegeben.

„ Kopfsteuer oder Personensteuer, da jeder zu gewissen Zeiten etwas gewisses ohne Ausnahme erlegen „ muß, ist zwar weniger Defraudationen ausgesetzt, „ aber sie gehört unstreitig zu den härtesten Auflagen.„

Diese Personen- oder Kapitationssteuer wird von einem jeden Kopfe, er sey männlich oder weiblich, gefodert, und weiß man nur einmahl die Zahl der Kontribuenten so ist keine Defraudation möglich. — Allein sie ist sehr hart: denn

1) Der Arme zahlt hier so viel, als der Reichste, und ihm fällt es wegen der vielen Kinder gewöhnlich am härtesten.

2) Sie setzt eine genaue Zählung der Unterthanen voraus, und dies ist weitläufig und kostbar.

3) Sie gewöhnt die Steuerbediente zur Härte und Grausamkeit.

4)

*) Im zweyten Theile, S. 171.

4) Wegen der häufigen Exekutionen wird die Ehrbegierde und Moralität unterdrückt.

Ueberall iſt dieſe Kopfſteuer alſo verhaßt, und man beſtimmt ſie daher gewöhnlich nur auf einige Jahre zur Bezahlung der Schulden. In deſpotiſchen Ländern wird ſie ſehr favoriſirt. — So bald man die Leute dabey in Klaſſen eintheilt, wird eine Vermögensſteuer daraus. — Uebrigens kann das Kopfgeld noch mancherley Nahmen haben. So bald eine Steuer auf eine ganz unentbehrliche Sache gelegt wird, ſo iſt es Kopfgeld. So war Veſpaſians Vectigal urinae nichts als Kopfſteuer. Anaſtaſius führte eine Steuer pro aeris hauſtu ein *). Man hatte auch vectigal pro urina jumentorum, canum &c. d. h. jeder, der ein Vieh, einen Hund ꝛc. hielt, mußte etwas dafür bezahlen.

„Aber noch weit härter und ſchädlicher iſt die Vermögensſteuer, da jeder von ſeinem Vermögen einen „gewiſſen Antheil jährlich abgibt. Sie iſt noch am „meiſten in den Reichsſtädten unter dem Nahmen Loſung üblich.„ Sie hat das Ueble:

1) Daß das Vermögen eines jeden Privati bekannt wird, und alſo aller Kredit zeſſirt, denn alle Mittel, die man erdacht hat, dies geheim zu halten, ſind vergebens geweſen, wie die Nürnberger Loſung lehret. Wollte man aber gewiſſe Klaſſen machen z. B. die adeliche, die bürger-

*) S. *Lipſius* de magnitudine Romae. pag. 61.

liche Klasse, so fällt das einzige gute weg, welches sie noch hat, nähmlich, daß jeder nach Vermögen zahlt.

2) Daß mancher über sein Vermögen steuert, um seinen Kredit zu erhalten, wodurch oft großer Nachtheil für die Handlung entstehet.

3) Daß viele reiche Kapitalisten deswegen aus dem Lande gehen, zumahlen, wenn sie ihre Revenüen von außen herein beziehen.

4) Selbst die eidliche Taxation des Vermögens ist so leicht nicht, und hat viele Schwierigkeiten: Wer ein delikates Gewissen hat, wird sich sehr dafür scheuen. Und wie soll es mit den Kapitalien gehalten werden, die man zwar ausgeliehen, aber schwerlich Hoffnung hat, wieder zu bekommen? Soll man sie noch zum Vermögen nehmen oder nicht?

5) Schlimm ist auch das, daß Hagestolzen, und andere einzelne Personen nicht mehr geben als die Leute, die viele Kinder haben, wenn beyder Vermögen gleich ist.

6) Keine Steuer verleitet so sehr zum Meineide, als diese. Aus manchen Reichsstädten ließen sich frappante Beyspiele beybringen, und in Nürnberg wird immer, wenn die Bürger ihr Vermögen verlosen, ein Bußtag gehalten. Vielleicht hat man bey Einrichtung der Steuer die Noth-

wen-

Digitized by Google

wendigkeit davon eingesehen um die Meineide abzubüßen. In der That trägt diese Steuer viel zum Ruin der Stadt bey *).

Eine Art von Vermögenssteuer ist, die auf's Silbergeräthe, die im 7jährigen Kriege in England war. Man bezahlte nur nach einer gewissen Quantität Unzen; wer unter 100 Unzen Silber hatte, bezahlte nichts. Wer 100—150 Unzen hatte, bezahlte 5 Schilling. Wer 200 Unzen hatte, mußte 15 Schilling tragen, und für ein jedes Hundert 5 mehr. Wer 2000 Unzen hatte, zahlte 10 Pfund; 1779 hat sie 18444 Pfund eingebracht, aber nie über 25000 Pfund. Sie trug also nicht viel ein. Im Jahre 1788 ward sie wieder aufgehoben.

„Unter der eigentlichen Gewerbesteuer versteht „man eine Abgabe von dem reinen Gewinn eines Ge„werbes. Sie ist in Ländern, die Accise haben, ge„wöhnlich nicht allgemein. Gewerbe können auf drey„erley Weise Gegenstände der Steuer werden.„

Man

*) Nikolai Reisebeschreibung 1 Thl. p. 237. Anhang pag. 90.

Schlözers Staatsanzeigen Heft 38. p. 187.

Staudner Beyträge zur Geschichte der Deutschen Rechtspflege 3tes Heft.

Fabers Staatskanzley sub rubr. Vermögenssteuer 1ter und 5ter Band.

Digitized by Google

Man legt die Abgabe auf das rohe Material, oder auf das fertige Produkt, welches gestempelt werden mußte, oder man taxirt ein Handwerk, nach seinem möglichen Gewinn berechnet. Die beyden ersten Arten sind eine wahre Accise und keine Gewerbesteuer, hingegen die letzte Art, oder die eigentliche Gewerbesteuer wird gewöhnlich nur in Subsidium einer anderen Steuer gebraucht, nähmlich für die Handwerker auf dem Lande die keine Accise bezahlen, dahin gehört z. B. die Steuer die den Müllern auferlegt wird, man berechnet ihren Gewinn, und accordirt dann mit ihnen, oder in Schlesien für die Kaufleute en gros, die daselbst auf dem Lande wohnen, und dies ist sehr billig.

Einige neue Kammeralisten z. B. Justi wollen diese Steuer gern zu einer Hauptsteuer machen, und rühmen sie sehr; er sagte: jedes Gewerbe müßte taxirt, und $\frac{2}{3}$. zum Unterhalt der Familie gelassen werden, $\frac{1}{3}$. könnte man als reinen Gewinn ansehen, und von diesem müßte wenigstens $\frac{1}{4}$ an die Obrigkeit gegeben werden. Aber sie ist sehr unsicher. Wie kann man jedes Gewerbe so genau taxiren? Ueberdem kann man ja nicht Klassen machen, sondern man muß jedes Individuum an jedem Orte besonders taxiren, weil sie ja nicht alle gleichviel verdienen. Auch müßte die Taxe eigentlich oft verändert werden, weil sie oft in einem Monate viel, in anderem gar nichts verdienen. Wollte man sich nach der Anzahl der Gesellen eines Meisters richten, so würde das die üble Folge haben, daß jeder

Meister

Meister sich hüten würde, viele Gesellen zu halten. Aber in Supplementum ist diese Steuer recht gut, und so war sie auch sonst in Frankreich unter dem Nahmen *Taille d' industrie* z. B. *dixième, tringtième* gebräuchlich.

„Zu den ungewöhnlichen Steuern oder Mitteln „Geld aufzubringen, die man entweder nicht überall „hat, oder die man nur im Nothfalle nutzt, gehören „vornähmlich die Erbschaftssteuer, die Spanische „*Aleavala*, das *Don gratuit*, die Verkaufung der „Aemter, und Münzerhöhung (abscheuliches Sündenregister)„

1) Die Erbschaftssteuer gilt noch in den Niederlanden, sie ist noch erträglich wo sie mäßig und einmahl im Gebrauche ist. — Bey jeder Erbschaft wird etwas gewisses abgegeben, nähmlich: der 20ste Pfen. der Erbschaft, in der Seiten und aufsteigenden Linie; so ist es in Holland. — Von der Erbschaftssteuer und lachenden Erbengebühr, die im Bayreutischen seit 1769 zum Besten des St. Georgen Zuchthauses bestehet, und mit 2½ Prozent von den Kollateralerben bezogen wird — von dem Lacherbengelde im Badischen — der lachenden Erbschaftsgebühr im Speierischen — dem Kollateralanfall im Anspachischen, sehe man eine Abhandlung: Ueber Erbschaftssteuer und lachende Erbengebühr. Erlangen 1790. Eines Deutschen Ursprungs wird diese Abgabe wohl schwerlich seyn.

2) Die

2) Die *Aleavala* liegt auf allen Waaren, die verkauft und vertauscht werden, und wird immer wieder gegeben, so oft dieselbe Waare in eine andere Hand kommt. Im Jahre 1341 kam sie in Spanien auf, und stieg zuletzt bis auf 14 p. Ct. vom Werthe Waaren; 1795 aber ist sie um einen ganzen Theil gemindert, und bey einigen Waaren ganz abgekommen. Die Spanier führten sie auch in Amerika ein, da ist sie aber nie über 4 vom Hundert gestiegen, und in den Niederlanden wollte Duc d' Alba sie auch einführen, diese aber wollten sie durchaus nicht annehmen. Von Zeit zu Zeit haben freylich die besten Minister diese böse Steuer abzuschaffen gesucht, aber die vornehmen Spanier favorisiren sie. Schon der Nahme zeigt, daß sie eigentlich Arabischen Ursprunges ist. — In Frankreich war vor der Revolution eine sehr ähnliche Abgabe, die *aides*, die auch von jeder Waare, so oft sie verkauft oder vertauscht wurde, mußte abgegeben werden, sie war nur erst auf Salz und Wein gelegt, und nach und nach wurde sie fast auf alle Waaren extendirt. Das Volk bewilligte sie nur als Hülfsmittel; aber Karl VII. machte sie zur beständigen Auflage; Sie hat viel Unfug in Frankreich verursacht, besonders, da sie auch Generalpächtern verpachtet war, und nächst den *gabelles* ihre vornehmste Einnahme machte. Das härteste dabey war, daß die alten Adelichen, und meistens auch die Geistlichen davon ausgenommen waren.

Ost

Oft gab es darüber Streitigkeiten, und um dieſe zu ſchlichten, waren in Frankreich 13 beſondere Gerichtshöfe *Cours des aides*, die alſo wahre Steuerkollegien (Oberſteuerämter) waren, und zugleich alle andere Steuerſtreitigkeiten entſchieden. Wenn in Frankreich die Frage entſtand: ob einer zu einer adelichen Familie gehöre oder nicht? ſo ließ er ſich nur ein Zeugniß von der *Cour des aides* geben, wenn ihn dieſe dafür erklärte, ſo galt er dafür, und hatte *Entrée* bey Hofe, dieſe *Cour* entſchied alſo auch über die Adelbriefe *).

In Holland iſt die Einrichtung, daß beym Verkaufe aller liegenden Gründe oder Schiffe der 40ſte Pfen. des Kaufgeldes abgegeben werden muß, dieſe hat alſo auch mit der *Alcavala* etwas ähnliches.

3) Das *Don gratuit* iſt eine wahre Betteley des Fürſten, die ehedem in England oft ausgeübt wurde. Jeder gab da nach Belieben, und die Einſammler gingen von Haus zu Haus. Heinrich VII wurde ganz verhaßt dadurch. In einigen Landen wird unter dem Don gratuit eine wahre von den Landſtänden bewilligte extraordinaire Steuer

*) Nouvelle deſcription de la France par *Piganiol de la Force* Paris 1753 et 54. XIII Tomes 12.

Etat de la France par Mr. de Comte de *Boulainvilliers* prem. edit. Londres 1727. II Tomes fol. et Paris 1752. VIII tom. 8.

Digitized by Google

er verstanden, und da ist sie necessitatis, und der modus collectandi wird von den Landständen bestimmt entweder als Kopfgeld oder als Accise. ꝛc.

4) Die Münzerhöhung ist ein häßlicher modus adquirendi; wenn er vom Fürsten für sich ausgeübt wird um Geld zu gewinnen. Ganz etwas anders ist es, wenn der Fürst publica authoritate den Münzfuß ändert, und dies auf die Münze prägen läßt. Handelt aber der Fürst betrüglich, und gibt die schlechte Münze für die alte gute aus, so schadet er sich am Ende selbst am meisten; denn man wird den Betrug bald merken, die Preise der Waaren werden also steigen, was zuvor nur einen Thaler gekostet, wird itzt zwey kosten; die Ausländer werden das Geld nicht nehmen, und die Unterthanen werden die Kontribution wieder in seiner eigenen schlechten Münze bezahlen *). Er wird am Ende allen Kredit verlieren, und man wird sich scheuen, ihm Kapitalien vorzuleihen. Daß es aber die Ausländer sogleich merken werden, ist gewiß, und diese werden es nun noch niedriger annehmen, als es ist.

Nur die dummen Türken konnten sich 7 Jahre lang mit schlechten Konventionsthalern bedienen lassen; wofür sie 80 paras bezahlten, da sie nur 72 werth waren. Die Oesterreicher haben dadurch ungeheuere Summen gewonnen. Ist

*) S. *Voltaire* Siecle de Louis XIV. unter Colberts Verwaltung.

Digitized by Google

Ist hingegen die andere angrenzende Nation nur etwas schlau, so prägt sie das schlechte Geld nach, schickt es der andern Nation ins Land, und läßt durch Emissärs das gute Geld dort weghohlen. 1711 würde die Münze in Dännemark schlechter, man prägte sie 17⅔ pr. Ct. geringer, aber kaum kam sie nach Hamburg, so wurde sie noch viel tiefer herabgesetzt, daß man sie nur mit 40 pr. Ct. Verlust anbringen konnte *).

So machten es die Engländer mit den Franzosen; Ludwig XIV ließ Louisd'or schlagen, die 4 livers schlechter waren, und doch für voll gelten sollten, gleich ließen die Engländer alle alte Louisd'or aufkaufen, sie so nachschlagen, und es wurde enorm profitirt **). Und so machen es noch die Pohlen, und Holländer mit den Russen. Es ist nicht möglich, daß ein vernünftiger Kammeralist dieses Mittel anrathen kann.

Daß *Friderich II* selbst solche Münzverfälschungen vorgenommen, ist theils nicht recht, theils kann es aber hier nicht angeführet werden; denn er that es in Feindes Land in Sachsen, oder setzte nicht seinen, sondern den Sächsischen Stempel darauf, dies war klug genug.

5) Nicht besser ist die Verkaufung der Aemter. Diese schändliche Art von Steuern war sonst in Frank-

*) S. Gebhardi Geschichte von Dännemark.

*) Beckmanns Bibliothek X. Band. S. 532.

BSB MÜNCHEN

Digitized by Google

Frankreich sehr in Gebrauch. Im 16ten Jahrhunderte unter Ludwig XII nahm sie ihren Anfang der seine Finanzen durch die Italiänischen Kriege ganz geschwächt hatte.

Unter Franz I wurden sie vorzüglich stark gebraucht, und besonders häßlich war es, daß dennoch jeder beym Antritte seines Amtes schwören mußte, er habe das Amt nicht erkaufet, dies kam jedoch in der Folge ab, den falschen Eid schwören zu lassen. Es war eine harrende Plackerey, besonders da die Käufer das Recht erkaufen konnten, die Aemter auf dem Todesbette wieder zu verkaufen oder zu vererben. Der Verkauf wurde nach und nach sehr gesteigert, und die meisten Bedienungen wurden ein Erbeigenthum der Käufer. Es gehörten dahin fast alle Hof- Justiz- Kammeral- und Polizey- auch Kriegsbedienungen. Von den längst verkauften Aemtern zog der König ein geringes, hingegen brachte ihm die Errichtung neuer Aemter großes Geld *) Wissenschaften und Rechtschaffenheiten waren also da nicht hinreichend, ein Amt zu erhalten, sondern man mußte auch noch reich genug seyn, da aber selten alle 3 Stücke beysammen sind, so kamen die meisten Aemter in die Hände reicher Dumköpfe oder reicher Bösewichter. Die Kinder lernten auch nichts, da sie wußten, daß ihnen des Vaters Amt zu Theil werde. Auch die Meisterrechte wurden so in Frankreich verkaufet. In den letzten Zeiten kostete die

Stelle

*) *Boulainv.* Tom. I. pag. 52.

Stelle eines Parlaments-Präsidenten 500,000, die eines Parlaments-Raths 50,000 Livres. Hätte der König alle Aemter des Parlaments aufheben wollen, so hätte er 27 Mill. Livres bezahlen müssen.

In Deutschland ist dergleichen, Gott Lob! nicht, aber wohl ähnliche kleine Plakereyen. Dagegen aber war sonst in Deutschland in manchen Staaten eine andere Art von Aemterverkaufung, die wirklich noch schlimmer, nur nicht so allgemein war, nähmlich die heimliche Amtserhandlung durch Maitressen und Kammerdiener. In Frankreich sah man doch noch etwas auf Geschicklichkeit, denn jeder, der ein Amt kaufen wollte, wurde doch noch einigermaßen geprüfet, und alles geschah öffentlich authoritate publica, und also zu geringerem Nachtheile der Moralität. Hingegen an manchen Deutschen Höfen, wo solche Schleichwege galten, that der Fürst, als ob er nichts wüßte, alles ging durch die Hände des Kammerdieners oder der Maitressen, und taugt hernach der Mensch nicht, laufen Klagen ein über ihn, so setzt ihn der Fürst ab, und das Geld ist verloren, der Mensch unglücklich und arm: Da hingegen in Frankreich in solchem Falle der Mann nur genöthiget wurde, sein Amt wieder zu verkaufen *). Nicht viel

*) Ueber den Diensthandel der Fürsten (von Moser) Frankfurt 1786. 8.

Schilderung der unmittelbaren Folgen des Dienstverkaufes. Memmingen. 1790.

J. M. Seuffert von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande. Würzburg 1793.

Digitized by Google

verschieden ist die Einrichtung bey der Besetzung der höheren Dienerschaft des Kirchenstaats *).

„Zufällige Einkünfte heissen solche, welche nur „zuweilen erhoben werden können, und meistens aus „eigenen Majestätsrechten entstehen. Vornähmlich ge„hören dahin Lehenseinkünfte und Strafgelder.„

Daß die Lehensverfassung in unseren Zeiten große Modifikationen bedürfe, wird wohl Niemand läugnen, der den ersten Grund und Endzweck, warum Lehen konstituirt wurden, und unsere heutige Verfassung etwas genauer durchschaut. Es wäre gewiß besser, wenn alle Lehengüter in Erbgüter verwandelt würden, und jeder Adeliche jährlich dem Fürsten einen gewissen Canon geben müßte. In der Kurmark ist diese Verwandlung auch wirklich geschehen.

Uebrigens entstehen aus den Lehen allerhand zufällige Revenüen, wohin auch die Strafen für Lehensfehler, und die Einziehung des Lehens gehört.

Ueberhaupt sind Strafgelder eine der zufälligen Revenüen des Fürsten, aber sie müssen billig nur bey den vornehmen, wie beym gemeinen Mann mehr gebraucht werden, wo sie fruchtlos sind. —

Physio-

*) Gegenwärtiger Zustand des Päbstlichen Staates vornähmlich in Hinsicht seiner Justizpflege ꝛc. II. Abschnitt.

Physiokratisches System *).

„Statt aller mannichfaltigen Auflagen haben viele, „sonderlich in neuern Zeiten die Oekonomisten in „Frankreich nur die einzige Abgabe von dem reinen „Ertrage der Ländereyen einführen wollen; aber nie„mahls wird dieser Vorschlag, der sich bloß für einen „entstehenden Staat schicket, in Europa zur Ausfüh„rung kommen.„

In keinem Lande war der gemeine Mann so gedrückt, wie in Frankreich, besonders wegen der so sehr mannichfaltigen Abgaben. Die Noth stieg höher, man fing also an, darüber nachzudenken, wie dem abzuhelfen wäre, nun glaubten einige, die Noth des gemeinen Mannes rühre bloß von der Mannichfaltigkeit der Abgaben her; schlugen also vor, alles zu simplifiziren, und nur eine einzige Abgabe einzuführen; allein nicht die Mannichfaltigkeit der Abgaben allein, selbst nicht einmal ihre Größe waren Schuld daran, sondern die Ungleichheit in der Vertheilung derselben, vorzüglich die Kriege, das Maitressenregiment und viele andere Umstände. — —

Das System jener Leute, die man die **Oekonomisten** nennt, ist folgendes: Sie sagten: „Da Land„wirthschaft der einzige modus sey Produkten zu ge„winnen, so müsse auch nur von Ländereyen abgege-

*) Wiu Versuch über Physiokratie, deren Geschichte, Inhalt, und Werth. Nürnberg 1782. 8.

Digitized by Google

„ben werden.„ Dabey deklamirten sie erstaunlich gegen den Zwang der Staaten, und gewiß haben sie den ersten Keim der Freyheit in Frankreich ausgestreuet. Ihre Vorschläge, um eine Steuer einzuführen, nannten sie ordre naturel. Sie sprachen erstaunlich frey, und da sie sehr feine Köpfe und vortreffliche Schriftsteller unter sich hatten, die hinreissend schrieben, so machten sie vielen Eindruck, und es ist oft schwer, das wahre, was in ihren Schriften liegt, vom falschen zu unterscheiden. — — Sie wollten also alle Abgaben abgeschafft wissen, und bloß auf die Klasse von Menschen legen die sie *Classe productive* oder die hervorbringende nannten, nähmlich auf die Landbauern. — Alle andere Staatseinwohner nannten sie *Classe sterile* oder die unfruchtbare, worunter alle Staatsdiener, Gelehrte, Künstler und Handwerker begriffen sind, die den hervorgebrachten Stoff nur verarbeiten, und verzehren. Da nun die ganze Classe sterile von der Classe productive alle ihre Bedürfnisse bekommen müßte, so würde erstere, wenn man alle Abgaben auf die Produkte legte, durch Ankauf dieser Produkte die Abgaben eo ipso mit tragen. Dadurch würde alles simplifizirt, die Erhebungskosten gemindert, und die Größe der Abgaben nicht einem Gerathewohl ausgesetzt; auch treffe die Abgabe auf diese Art alle Einwohner, und zwar in Proportion ihres Genusses der Produkte; da ferner erst alle Ausgaben des Landmannes (seine Avancés) für Ankauf, Urbarmachung, Unterhaltung des Viehestandes und der Geräthe, Gesindelohn, und Vorschuß der Lebens-

bensmittel von einer Aernte zur anderen abgezogen würde, und er die Abgabe bloß von der übrig bleibenden Summe, welche der reine Gewinn sey, bezahle, so würde der Landmann nie darunter leiden, das Feld würde nie unbebaut bleiben, und die Reproduktion würde nicht gehindert. Damit sey aber als ein ewiges Fundamentalgesetz der wahren Gerechtigkeit verbunden, daß dem Bürger freystehe, seine Fähigkeiten, Kräfte und Güter nach seinem Gefallen zu gebrauchen, zu handeln, zu kaufen, und zu verkaufen, was, wem und wohin ein jeder will, folglich müßten wegfallen: alle Handlungsverbote, Fruchtsperren, Polizeytaxen, Konsumtionsauflagen, Accise, Kopfsteuern, Todsfälle, Zölle, Frohnen, Innungen, und Zünfte, Monopolien, Leibrenten ꝛc ꝛc. Dieses System empfahlen die Oekonomisten mit einem ganz unbeschreiblichen Enthusiasmus.

Sie versprechen fünffachen Vortheil:

1) Ihr System sey das einfachste, fodere also die geringste Erhebungskosten.

2) Ihr System habe nichts willkürliches. Bey allen übrigen Steuern sey alles willkürlich; aber bey ihnen sey das Produkt netto bestimmt und darnach die Auflage proportionirt gegeben.

3) Diese Steuer treffe alle Einwohner im ganzen Lande, und zwar auf die allerbilligste Weise; denn wer mehr brauche, müßte mehr dem Landmanne ersetzen.

Digitized by Google

4) Diese Steuer bringe die größte Freyheit im Handel und Staate hervor, es seyen dann keine Zünfte nöthig.

5) Weil der Landmann nur von dem Ueberschusse gebe, so entzöge diese Steuer nie dem Landmanne die Mittel zur Reproduktion; denn es werde von dem reinen Gewinn nur so viel als Steuer bezogen, daß dem Eigenthümer noch immer eine hinlängliche Summe übrig bleibe, um neue Grundauslagen zu machen, und ein gutes Interesse zu gewinnen. Ausdrücklich lasse sich dieselbe freylich nicht bestimmen. —

Herr von Freville hat $\frac{3}{10}$ andere $\frac{3}{11}$ angenommen. Der Herr Marggraf von Badendurlach zeichnete sich nicht nur als einen tiefdenkenden Schriftsteller hierüber, sondern auch als Regent dadurch aus, daß er zu Dietlingen wirklich den Versuch mit Einführung einer physiokratischen Besteurungsart machen ließ, welcher aber mißlungen seyn soll. Letzteres würde jedoch gegen die Güte der Sache noch nichts beweisen, weil das System in das Große geht, bey einem einzelnen Dorfe aber, dessen übriger Umkreis durchaus die alte Verfassung behält, nothwendig fehlschlagen müsse. Die Einwohner zu Dietlingen hatten sich freywillig zu $\frac{1}{4}$ verstanden, obgleich der Herr Marggraf nur $\frac{1}{5}$ verlangte *).

Von

*) Nach Schlettwein soll man nehmen $\frac{1}{3}$ von den Gütern, die außer dem Einsammeln wenig Mühe erfodern z. B. Wiesen, Waldungen, Grasgärten ꝛc. $\frac{1}{6}$ wo der Pflug und Wagen darüber fährt, und $\frac{1}{7}$, wo man Schaufel und Hacken gebraucht.

Digitized by Google

Von allen Gegnern der Physiokraten ist wohl kein einziger, der nicht ihren edlen Grundsätzen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und ihre Behauptungen in einzelnen Punkten z. B. der allgemeinen Freyheit des Handels, Schädlichkeit der Monopolien u. s. w. billiget und vertheidiget.

Es wird ihnen auch darin nicht widersprochen werden können: Je einfacher eine Steuer ist, desto zweckmäßiger sey sie auch.

Allein vor allen Dingen ist zu untersuchen: ob denn dieses System auch wohl möglich sey? und dies ist es gewiß nicht. Es setzt 2 unmögliche Dinge voraus:

1) Daß der Landmann alle Abgaben vorschieße, und dies kann er gewiß nicht; wo soll er alles baare Geld herbekommen, zumahl da er seine Produkte noch nicht einmahl verkauft hat?

2) Daß er Meister vom Preise sey, und dies kann er auch nicht werden. In Jahren reicher Aernte ist der Landmann nicht Meister vom Preise; denn hier sind zuviele, die verkaufen wollen. — In unfruchtbaren Jahren ist er wieder nicht Meister vom Preise; denn der Bürger kann sich einschränken oder Getreide von außen kommen lassen. Die Marktpreise hängen oft von gar zufälligen Umständen ab. Wie leicht, daß eine Konkurrenz aus einem fremden Hafen entstände, die die einheimischen Produzenten nöthigten, ihre Lebensmittel so wohlfeil als vorher zu geben, da sie die

einzige Auflage Nahmens aller noch nicht getragen? Es käme auch außer dem darauf an, wer gerade in der größern Noth wäre, der Nichtproduzent, die Waare zu nehmen, oder der Produzent, sie abzugeben. Die sterile Klasse könnte sich etwa auch vereinigen, gerade nur so, oder so viel zu geben, und statt Korn zu kaufen, lieber 14 Tage lang Häring und Zucker fressen, welches eine gewaltige Revolution veranlassen würde. Wenigstens würde sich gewiß auch auf der anderen Seite die Versuchung regen, die verarbeitete Waaren jetzt theurer zu geben, wobey zuletzt der Produzent der Betrogene bliebe. Diesen zweyten Punkt berühret auch Lang, er führt aber noch einen an, der mir zu wichtig scheint, als daß ich ihn hier nicht anführen sollte. Die Herren Produzenten, sagt er, welche die übrigen Bürger gleichsam eximiren, könnten sich am Ende eben deswegen sehr viel herausnehmen, und sich ausschließlich für active Bürger geriren, welches für die gleichen Rechte des bürgerlichen Standes, und die Handlung selbst höchst gefährlich wäre. Wenigstens lehrt die Geschichte, daß derjenige, der die Steuer allein bezahlt, auch allein das Wort hat führen wollen, und daß ein eximirter Stand in die Unterthänigkeit verfällt. Weil sich zur Zeit der Lehensperiode die ärmeren Bürger aus der Heerbannsrolle eximiren ließen, sind sie in die Leibeigenschaft gerathen, und so bald sich

der

der nicht produzirende Stand von dem produzirenden eximiren ließ; so wäre es ganz sicher um seine bürgerliche Existenz geschehen.

Die Oekonomisten sagen 1) die Hälfte aller Steuer gehe für die Rezeptur der Einnahme auf. —

Ich antworte: In England betragen die Erhebungskosten noch keine 5½ pr. Ct. die Zölle in England haben 9 Kommissairen, Unterbediente 3000 die Rezeptionskosten sind 660000 Pf. Sterl. allein die Zölle tragen 2 Millionen, und die sämmtlichen Einkünfte 10,200,000 Pf. Sterl. — Freylich war in Frankreich die Oekonomie nicht so gut. In Frankreich waren die Erhebungskosten nach Neckers Berechnung 58 Mill. Livres also 10½ pr. Ct. vom Ganzen.

Dem zweyten Argument der Oekonomisten für ihr System setze ich entgegen: — das System hat sehr viel willkürliches; da die Abgabe nach Geld und nach Mitteljahren angesetzt werden soll, so muß ja alles auch taxirt werden, und soll da nicht auch ein casus pro amico vorfallen können?

Ad 3.) Bey uns ist das etwas sehr bequemes, daß die Abgaben allmählig steigen. Der Landmann bezahlt etwas, der Verarbeiter etwas ꝛc. Es ist auch nicht wahr, daß die Aernte allein die Einkünfte des Staates ausmache. Die sämmtliche Aernte Englands macht nie etwas über die Hälfte der Staatseinkünfte Englands aus; — also bringt auch die andere Klasse etwas hervor. Wieviel wird nicht durch Handlung gewonnen?

Digitized by Google

wonnen? — Wer würde wohl ein Holländisches Landgut annehmen, wenn die Abgabe dort nach dem Systeme der Oekonomisten auf die Landgüter angewandt würde? — Diese Frage machte Young. Die Oekonomisten gaben ihm zur Antwort: Holland sey ein außerordentlicher Staat, und mache einen Afterstaat aus! — ! ! !

Ein Staat, der bloß Ackerbau nnd Viehzucht treibt, hat wenig Menschen; nach den Oekonomisten würde eine größere Abgabe die Strafe der Industrie seyn; denn jeder müßte von seinem Produkt netto Abgaben geben.

Unser Bauer weiß auch in unseren gegenwärtig künstlich eingerichteten Staaten nicht vorher, was er für seine Waaren an Geld lösen werde. — Der Ueberschuß ist Gewinn; aber so ist der Ueberschuß bey den Handwerkern auch Gewinn, also muß der Handwerker auch bezahlen.

Ueberhaupt verkehrt der Oekonomist die Ordnung der Dinge; der letzte Käufer und Konsument einer Sache muß alle Auflagen bezahlen, nicht aber der erste Verkäufer. Soll das System dieser Leute einigermaßen möglich werden, so müßte der Bauer die Abgaben in Naturalien liefern, und dann wäre es wahrhaft das einfache gepriesene simple System nicht mehr.

Es

Digitized by Google

Es ist auch nicht richtig, daß diese Abgabe alle Einwohner gleich trifft, sie würde den Bauer am meisten drücken, weil er alles vorschießen muß, und also ein ansehnliches Kapital aus seiner Wirthschaft genommen wird. Eben so unrichtig ist es, daß die Aernte der einzige Reichthum des Landes sey. In England macht sie bey weitem nicht den größten Theil des Landes Reichthums aus. Endlich läßt sich fragen: Warum denn der Künstler, der Handwerker nicht eben so gut von seinem reinen Gewinn abgeben soll, als der Landmann? denn was diese nach Abzug aller Ausgabe übrig haben, ist so gut reiner Gewinn, als beym Landmanne, und es ist unrecht, jene Leute in die unfruchtbare Klasse zu setzen.

Locke schon hatte den Gedanken der Oekonomisten, und den wichtigsten Grundsätzen nach lehrte es bereits der Engländer Cantillon in seinem Versuche über die Handlung. Für den eigentlichen Erfinder wird aber doch gehalten Franz Quesnay königlich französischer Leibarzt und Ritter, ein sehr feiner Kopf. Er war Mitglied der Akademie des sciences, und bekannter Schriftsteller in seinem Fache. — Aber er schnapte als Leibarzt über, warf sich ins politische und kammeralistische Fach, und ward endlich der Stifter der Gesellschaft der Oekonomisten, die alle Staaten umzuformen suchten. Er bearbeitete ums Jahr 1757 in der französischen Enzyklopädie die Artikel Fermiers und Grains, und schrieb

bald

bald darauf eigene Werke, als Maximes générales du Gouvernement èconomique, und ein Tableau èconomique, welches die Bibel dieses Systems ist. Seine Einbildungskraft war zu lebhaft, er wollte einmahl auch die Quadratur des Zirkels erfunden haben; Er hatte unendlich viele Anhänger:

Mirabeau l' ami des hommes enthielt auch dies System.

Mercier de la Riviere l'ordre naturel et essentiel.

Turgott, Abt Condillac, Gournay, Dupont, Saint Lambert, Beaudeau, Roubaud, Le Trosne, und die Enziklopädisten der Akademie der Wissenschaften zu Caen, und der Gesellschaft der Agrikultur zu Orleans waren die Vertheidiger seines Systems.

Le Trosne Lehrbegriff der Staatsordnung oder Entwiklung des vom *Fr. Quesnay* erfundenen physiokratischen Staatssystems Leipzig 1780. 8. ist wohl das beste Buch darüber. S. Beckmanns Biblioth. 11. Band. Seit. 1772 waren in Deutschland Iselin, Schlettwein, Springer, Mauvillon, Wekhrlin, Fürstenau, und Wichmann, Anhänger und Verbreiter dieses Systems.

Gegen die Oekonomisten schrieben in Frankreich der Generalkontrolleur Terray, nebst allen General-

pächt-

pächtern, Linquet, und vorzüglich Necker, *Fortbonnais Ginleau &c.* —

In Deutschland aber von Dohm, von Pfeifer, Schloßer, Büsch, Strelin, Hunger und der Graf von Brühl. Hiezu kommt noch der Mayländische Kommerzien-Präsident von Veri, der Engländer Arthur Young in seiner politischen Arithmethik, und was die Lehre von den Auflagen und der sterilen Bürgerklasse betrifft, der vortreffliche Verfasser der Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern, Adam Schmith. Lauter Nahmen, die immer aufmerksam machen, und auf deren Ansehen und litterarischem Werth man sich mit Grunde stützen kann.

Sieben-

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von dem Reichsständischen Besteurungsrecht.

Entwicklung der Frage:

„In wie weit der Landesherr berechtiget,
„von den Unterthanen Steuern zu fodern?

Nach dieser vorausgeschickten kurzen Uebersicht der Geschichte und der gewöhnlichsten Gattungen der Steuern im Deutschland komme ich meinem mir vorgesteckten Zwecke näher, und werfe nur noch vorher die Frage zur Beantwortung auf:

„In wie fern ist der Landesherr berechtiget,
„von den Unterthanen Steuern *) zu fodern?

So wie überhaupt die Staatsverfassung vom Deutschland nicht etwa nach dem Projekte eines raisonnirenden Kopfes gebildet wurde, und ihre Konsistenz erhielt, sondern allmählig aus dem Groben zu einem immer vollkommenen Ganzen herausgearbeitet wurde, eben so verhielt

*) Unter dem Worte Steuer verstehe ich hier diejenigen Geldabgaben der Unterthanen, welche diese zu den allgemeinen Regierungs- und Landesbedürfnissen beytragen müssen, sie mögen nun diesen oder einen andern Nahmen haben, mögen Steuer-Abgaben, Beeden oder Ungeld u. s. w. genennt werden.

Digitized by Google

hielt es sich mit den einzelnen Regierungsrechten. Keines von diesen wurde gleich anfänglich in dem Umfange ausgeübt, in welchem wir sie jetzt kennen. Da gab es keine Grenzlinie, die vor weiters um sich greifen sicher gestellt hätte, keinen Maaßstab, nach dem man die Rechte der höchsten Gewalt hätte beurtheilen können; Wie leicht war es also, daß bey einer solchen Unbestimmtheit der Mächtigere und Stärkere immer mehr an sich zu reißen, und seine angeblichen Rechte immer weiter auszudehnen suchte? Aber selbst diese Unbestimmtheit mußte in der Folge üble Folgen ahnden lassen, und natürlicher Weise bey manchem Landesregenten die Idee erzeugen, sich mit seinen Unterthanen zu setzen und ihnen bestimmte Normative zu geben, nach denen sie künftig leben und geben sollten. Da aber, wo die Landesregenten die Saiten vielleicht zu hoch spannten, mischten sich nicht selten Kaiser und Reich ein, und setzten den weiteren Anmaßungen derselben gehörige Schranken.

Bey der Entstehung der Landeshoheit hatten die Reichsstände hinlängliche Kammergüter und Einkünfte, die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse hinreichten. Kein Landesherr hatte Geldbeyträge von seinen Unterthanen zu erwarten, als was von den Landständen etwa bittweise war bewilliget worden. Selbst die Reichssteuern wurden nicht von den Unterthanen, sondern allein aus den Kammerrevenüen der Stände getragen. Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn der Fürst etwa in Gefangenschaft gerieth, hielte man es mit Recht für

Pflicht, die Summe aufzubringen, welche der Sieger für seine Befreyung foderte, und dazu mußte ein jeder das seinige beysteuern *).

Wozu hätte es aber auch, sagt Häberlin in seinem beliebten und vortrefflichen Handbuche des deutschen Staatsrechts B. II. S. 268 in den damahligen Zeiten ordentlicher Steuern bedurft? der Ausgaben waren nur wenige. Die Hofhaltung konnte leicht von der Einnahme aus den Kammergütern bestritten werden, die Ministerialen des Fürsten erhielten keinen baaren Sold, sondern Güter zu Lehen; Geheime Raths- und andere Collegia hatte man noch nicht, und bedurfte ihrer nicht, weil theils die Geschäfte sich noch nicht so vervielfältigt hatten, theils aber die Landstände selbst nöthigen Falls das Ministerium des Fürsten ausmachten. Sollte eine Fehde begonnen werden, so hatte der Fürst seine Lehnsleute, die ihm alsdann folgen mußten, und mußte man sich vertheidigen, so mußte, wie jetzt die Nation in Masse aufstehen.

Allein die Scene änderte sich bald. Nach den Kreuzzügen kam der unsinnigste Luxus an den Höfen auf. Es ist fast unglaublich, wie sehr, und auf welch eine unvernünftige Art oft geschwelgt wurde. So sagt die Limburgische Kronik von der im J. 1397. zu Frankfurt gehaltenen Zusammenkunft der Fürsten; „Herzog Lupold von Oesterreich, der lag da mit großer Herrlichkeit, also, daß er thäte rufen: Wer da wollte essen und trinken, und

*) Spittlers Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. I. S. 82.

und seinen Pferden Fuder haben, um Gott, und um Ehre, der entkäme zu seinem Hof. Und gab er alle Tage bey 4000 Pferden Fuder. Auch waren da die Markgrafen von Meissen, Friderich und Jörg, und hatten bey 1200. Pferde. *) Schon hiedurch, noch mehr aber, und zwar gänzlich wurden die Schatzkammern geleeret, nachdem man von Erfindung des Pulvers Gebrauch gemacht, und dadurch die ganze bisherige Kriegsart geändert hatte. Jetzt konnte der elendeste Troßbube den tapfersten Ritter vom Pferde schießen; dies machte ihm den Kriegsdienst verhaßt. Ueberdem hatte er seine Lehengüter lange genug besessen, um es vergessen zu können, daß er sie nur besaß, um dafür Kriegsdienste zu thun. Man mußte also nunmehr, wenn es zum Kriege kam, Leute für Geld dingen, und besolden, man mußte Tarraßbüchsen, Schießprügel, Donnerbüchsen, Pulver, Kugeln ꝛc. anschaffen, welches sehr viel Geld kostete, und lauter neue Ausgaben waren, wovon man bisher nichts gewußt hatte. Bald wurden auch Collegia errichtet, und mit salarirten Räthen besetzt. Römermonate kamen auf, und vermehrten, so wie die darauf folgenden Religionshändel, die Ausgaben ungemein.

Die veränderten Umstände der Kriegsart, des Hoflebens, und der Landesbedienungen erschöpften alsobald die Schatzkammern, und verschlangen die Einkünfte der Kammergüter; in Hoffnung auf bessere Zeiten hal-

*) Schmids Gesch. der Deutschen. Th. 4. S. 439.

Digitized by Google

fen sich die Fürsten anfangs durch Borgen und Verpfänden, sie kamen aber bald in so tiefe Schulden, daß sie sich am Ende genöthiget sahen, ihre Landstände und Unterthanen um eine mitleidige Hülfe zur Abtragung der verwirkten Schulden zu bitten. Die Landstände übernahmen diese Schulden, aber mit ausdrücklichem Vorbehalte der Steuerfreyheit der eigenen Güter, der Prälaten, und des Adels, und gegen ausdrückliche Reverse der Landesherren, daß die Bewilligung der Landsteuern bloß aus Freygebigkeit sey übernommen worden.

Beyspiele hievon finden sich in Menge vor. So berichtet Fries im Leben der Bischöfe von Würzburg bey Ludewig pag. 583., die, weil das Stift in Armuth und Schulden gekommen war, handelte Bischof Bertold A. 1276. mit seiner Geistlichkeit, Ritter- und Landschaft, daß sie ihm zur Wiedererlangung desselben für sich und die ihrigen bewilligten und zusagten, von einem jeden Morgen Weingarten durchaus einen Würzburger Schilling zu geben, p. 654. „In dem Jahre 1366 hat der Bischof Albrecht zur Bezahlung der Stiftsschulden 50,000 Pfund Heller auf seine Geistlichkeit geschlagen, dergleichen auch eine Schatzung auf alle seine Weingärten, in seiner weltlichen Obrigkeit liegend, nähmlich auf einen jeden Morgen ein Pfund Heller, welche Weingärtensteuer auf 2000 Pfund Heller belaufen ist, p. 660. A. 1378 handelte Bischof Gerhard, der noch viel Geld bedurfte, mit seiner Geistlichkeit, Bürgern, und gemeiner Landschaft, daß sie ihm dieselbe Beed 2 Jahre lang zu geben zusagten.

Die

Die Landsteuern wurden auf liegende Güter, Vieh, den Gewinn der Kaufleute und Handwerker, auf Getränke und andere Bedürfnisse, und zuletzt auf Waaren des Luxus geleget.

Anfangs wurden alle Steuern durch die freye Einwilligung der Landstände und Unterthanen gehoben, bald aber arteten gewisse Steuern zur Nothwendigkeit aus; Hieher gehören die Steuern, die durch die Reichsgesetze aufgelegt sind.

Ich führe hier nur die Nahmen derselben an, weil mit mehrerem davon schon oben ist gehandelt worden.

1) Die Reichs- und Kreissteuer zur Bezahlung der Römermonate *) doch so, daß die Territorialsteuern die Summe der Reichssteuern nicht übertreffen sollen. Hiebey haben die Reichsstände das Recht, die Steuern auf die Unterthanen umzulegen, oder das sogenannte ius collectandi. Ausdrücklich handeln hievon die Reichsabschiede vom Jahre 1543. §. 24. — 1544. — 1548. §. 102. — 1555. §. 82. — 1576 §. 11. u. 12. — und 1582. §. 10. u. 11.

2) Die Kammerzieler zur Unterhaltung des Kammergerichts. Jüngster Reichsabschied §. 14. W. C. Art. 15. §. 3. Reichsschluß vom 3. Nov. 1720.

*) Die Römermonate traten also im sechszehnten Jahrhundert an die Stelle des im vorhergehenden fünfzehnten, eingeführten gemeinen Pfennigs.

Digitized by Google

3) Zur Unterhaltung der **Festungen** und erforderlichen **Besatzungen** geordnet durch den Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 180. *) Von diesem wurde im J. 1670 die Ausdehnung auf die Vertheidigung des Landes gegen jeden Feind gemacht.

4) Die **Legationskosten** zu den **Reichstagen**. Da der jetzige Reichstag anfing, perpetuirlich zu werden, so wurde von einigen Reichsständen vorzüglich von **Meklenburg** darauf angetragen, die Unterthanen zu verpflichten, daß sie diese Kosten mit übernehmen müßten. Der Kaiser genehmigte auch im J. 1670 das an ihm deshalb erlassene Reichsgutachten dahin, daß ein jeder Kurfürst und Stand des Reichs von seinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Kreisconventen die nöthigen Legationskosten erheben möge. Auf andere Gattungen von Gesandtschaften aber, zumahl, wenn sie den Privat-Vortheil des Regenten bezwecken, kann dies nicht ausgedehnt werden. **)

5) Zu anderen Zwecken, die durch die Observanz in einem Lande eingeführt sind. Im Februar 1671 gab der Kaiser auf Verlangen der Stände in Betreff der ausdehnenden Erklärung des Reichsabschiedes v. J. 1654. §. 180. folgende Resolution:

„Daß

*) Pätters hist. Entwicklung 2. Thl. p. 224.

**) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 562.

Digitized by Google

„ Daß es nicht allein bey angedeuteten, und dem „ den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen „ wegen der Reichs- und Kreisverfassung, wie auch der „ Reichsanlagen gebührenden iure collectandi verblei- „ ben, sondern auch jene Kurfürsten und Stände, so „ ein Mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, „ gegen ihre Unterthanen und Landsaßen hergebracht, „ dabey geschirmet und gehandhabet, die Landsaßen „ und Unterthanen aber zu allem dem zu kontribuiren, „ angewiesen werden, was das Reich pro securitate „ publica verwilliget, die Executionsordnung vermag, „ und Landesdefension contra quemvis aggressorem „ dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach „ erfodert.

Man kann daher folgende Grundsätze festsetzen:

1) Daß die geistlichen Reichsstände so wie die weltlichen schon gewisse Landsteuern vor dem 16ten Jahrhunderte eingeführt haben.

2) Daß das Steuerwesen durch das Herkommen, Landesverträge, und durch die Verfassung eingeschränkt blieb.

3) Daß die Landesherren ohne Bewilligung der Landstände, und wo diese nicht waren, ohne Genehmigung der die Landesunterthanen repräsentirenden Domkapitel keine Steuern weder ausschreiben noch erheben konnten.

Nun will ich noch mit wenigem die allgemeinsten Gründe anführen, auf die sich das dem Landesherrn

zustehende Besteurungsrecht stützet, und wornach dasselbige beurtheilt werden muß.

Reichsgesetze, Verträge der Landstände und der Unterthanen mit dem Landesherrn, Herkommen und hergebrachte Gewohnheiten sind die Basis, worauf dieses Recht ruhet.

1) Reichsgesetze. Niemand wird zweifeln, daß das Recht Steuern aufzulegen, mit in der Landeshoheit begriffen sey, und zwar, wie Ludolf sagt, so, daß von der Landeshoheit zwar auf dieses Recht, nicht aber allzeit von diesem auf jene geschlossen werden könne*).

„Das Besteurungsrecht, sagt Moser, **) ist ein Stück der Landeshoheit, kraft dessen ein Deutscher Landesherr berechtiget ist, seinen Unterthanen Steuern oder Geldabgaben, entweder nur anzusinnen, oder auch aufzulegen. Und Struben im 4ten Theile der Nebenstunden S. 164. „Die Steuern werden gemeiniglich nur dem Landesherrn entrichtet, und sind daher ein starkes Merkmahl der Landeshoheit.„ Es wäre aber thor-

*) In den symphoremat. consult. et dec. vol. I. consult. 10. §. 12. und vol. II. consult. 25. pag. 1211.

**) Im Buche von der Landeshoheit in Steuersachen ꝛc. im 2ten §. des dritten Kapitels. S. 419. So findet man auch bey Rosenthal in Sinopsi jur. feud. cap. 5. conclus. 74. Nro. 1. et not. f. und bey Pfeffinger ad Vitriarium in des 3ten Bandes 3tem Buche §. 62. völlig gleiche Grundsätze.

Digitized by Google

thorrecht zu glauben, daß die Landesherren dieses Recht ohne alle Einschränkung besäßen.

Die Sätze dieser eben angeführten großen Staatsrechtslehrer liegen in den klaren Worten der Reichsgesetze.

Im Reichsabschiede vom Jahre 1542. §. 53 heißt es: „die Kurfürsten, Fürsten, und andere Stände, die sich der beharrlichen Türkenhülfe wegen mit ihren Unterthanen bereits vertragen und ihre Unterthanen höher belegt hätten, als der gemeine Anschlag betrage, die sollten von dieser Anlage (Steuer) der Unterthanen soviel als ihnen nach dem gemeinen Anschlage gebühren werde, nähmlich von jedem tausend Gulden Hauptgeld fünf Gulden Anlage den Einnehmern ihres Kreises unverzüglich erlegen. Alle andere Kurfürsten, Fürsten und Stände aber, welche dieser beharrlichen Türkenhülfe wegen, sich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen hätten, sollten künftig sammt und sonders sich nach dem gemeinen Anschlage bemessen, und der hier in diesem Abschiede vorgeschriebenen Ordnung geleben, und damit Gleichheit gehalten werde, ihre Unterthanen weder höher noch geringer, und nur allein für diesmahl wegen dieser Türkenhülfe mit Steuer belegen; doch sollten hiemit gemeinen Ständen anderer Sachen und vorkommender Nothdurft wegen sich mit ihren Unterthanen wegen gebührender Steuer zu vergleichen und zu belegen unbenommen seyn.

Im 24 §. des Reichsabschiedes vom Jahre 1543 kommen folgende Ausdrücke vor: „Dieweil solche Hülfe

(nähmlich zwey damahls verwilligte Römermonate) von der Stände eigenen Kammergütern, in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich seyn möchte, ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten besitzlichen Herkommen zu steuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfennig, wie der hiervor in dem Reiche bewilligt, doch allein der Obrigkeit zu gut oder sonst durch eine Steuer und Anlage, wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen und einziehen möge, und soll in solcher Anlage Niemand ausgeschlossen oder verschont werden.

In dem Reichsabschiede v. Jahre 1544. §. 45 wurde wegen der vom Reiche dem Kaiser versprochenen Türkenhülfe erinnert, daß ein jeder an dem Orte, wo er angesessen sey, von allen seinen Haab und Gütern, sie seyen Lehen oder eigen, ohne Unterschied, wo und ob sie außerhalb desselben lägen, und daß kein Stand den andern oder dessen Unterthanen dawider dringe (wahrscheinlich soviel als davon abhalte) noch auch anderer, unter ihm nicht angesessener Haabe oder Güter, wenn diese auch unter ihm gelegen seyen, dieser Anlage halber belege, hemme, oder aufhalte, alles bey Strafe der Reichsacht und Oberacht.

In dem Reichsabschiede vom Jahre 1548 wird §§. 95 und 102 gesagt: „daß eine ordentliche Obrigkeit, wie Herkommen und Recht sey, Macht haben soll, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, exemt

und

und nicht exemt, gefreyt und nicht gefreyt, niemand ausgenommen, solcher dem Kaiser in diesem Reichsabschiede verwilligten Römermonate halber, mit Steuer zu belegen, und daß die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig seyn sollen.„

Die folgenden jüngere Reichsabschiede von den Jahren 1555. 1594. 1598 und 1603 stimmen mit den angeführten älteren genau überein. Die hieher gehörigen Stellen der späteren eben angegebenen Reichsabschiede sind §. 82. des R. A. v. J. 1555. §. 10. des R. A. v. J. 1594. §. 11. des R. A. v. J. 1598. und §. 17. des R. A. v. J. 1603.

In Art. 15. §. 2 der kaiserlichen Wahlkapitulation heißt es: „daß der Kaiser **keines Standes Unterthanen von den wegen landesfürstlicher hoher Obrigkeit** und sonsten rechtmäßig hergebrachten respee Steuern und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten unter keinerley Vorwande befreyen wolle.„ Und art. 19. §. 6. werden das ius collectandi, armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison als Gattungen der die Landeshoheit bestimmenden Regalien angeführt.

2) **Verträge der Landstände und Unterthanen mit dem Landesherrn.**

Die Reichsstände, sagt **Ulmenstein***), fande es der Staatsklugheit angemessen, das aus der Landeshoheit fließ-

*) In einer erst kürzlich erschienenen sehr empfehlungswürdigen Schrift: Versuch einer kurzen systematischen und hist-

fließende Recht, die Unterthanen mit Steuer zu belegen bittweise durch gütliche Unterhandlungen als durch gebieterische Befehle auszuüben, und wollten lieber durch gute Worte, als durch gewaltthätige Erpressungen die Unterthanen zur Entrichtung der nöthigen Reichs- Kreis- und Landessteuern vermögen. Diese Vorsicht war um so nöthiger, da das allgemeine Recht der Landeshoheit doch keine Grenzen zeichnete, noch bestimmte, wie weit sich das Steuerrecht erstrecken, in welcher Maaße und Ausdehnung es von den Reichsständen gegen die Unterthanen ausgeübt werden sollte und könnte. Und so widerspricht auch der Umstand, daß die Landesherren im Anfange die Steuern bittweise erhoben, dem ihnen vermöge der Landeshoheit und Reichsgesetze zustehenden Besteuerungsrechte nicht.

Man darf aber keinesweges den Unterschied außer Acht lassen, der sich zwischen den ordentlichen Reichs- und Kreissteuern, und den außerordentlichen Landessteuern befindet.

Was die ordentlichen Reichs- und Kreissteuern betrifft, so können weder die Domkapitel noch die Landstände mit Recht von dem Landesherrn verlangen, daß er um ihre Bewilligung zur Ausschreibung und Erhebung derselben nachsuche, indem jeder Landesherr dieses ver-

---

historischen Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechtes von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen. Erlang 1794.

Digitized by Google

vermöge ſeiner von dem Kaiſer und Reiche erhaltenen Gewalt ohne Konkurrenz des Kapitels oder der Landſtände zu thun berechtigt iſt. *) Daß dieſe Grundſätze von Kaiſer und Reich auch befolgt werden, beweiſet das Reichsgutachten vom 16ten May 1682, wo auf geführte Beſchwerden der Hochſtifter Freyſingen, Regensburg, und Paſſau, daß die Unterthanen zu den Reichs- und Kreisſteuern ihren ſchuldigen Beytrag weigerten, von Reichswegen mehrmahls dafür gehalten wurde:

„Daß, wenn ſich einige Unterthanen den Reichs- und Kreisſteuern entziehen wollten, dieſelben a limine judicii abgewieſen, und mit ihrem Geſuche nicht gehört werden, ſondern ihren Landesfürſten Herrſchaften, und Obern mit hülflichem Beytrage an Handen zu gehen ſchuldig ſeyn ſollen.„

Und inſdem Art. IX. der vom Kaiſer den 2ten May 1759 beſtätigten Eichſtättiſchen Wahlkapitulation heißt es:

„Habe es ſoviel die Reichs- und Kreis-præſtanda und die zu deren Beſtreitung auszuſchreibenden Steuern betrifft, als in einer durch den Reichs- und Kreisſchluß allſchon ausgetragenen Sache des domkapiteliſchen Konſenſes nicht nöthig, wo hingegen es billig, und der Verfaſſung des Hochſtifts

*) Sartori geiſtliches und weltliches Staatsrecht der deutſchen katholiſchen geiſtl. Erz- Hoch- und Ritterſtifter II. Bd. 2. Thl. 2ter Abſch. S. 628.

Digitized by Google

stifts Eichstädt gemäß sey, daß die für die übrigen des Landes Erfordernisse nöthigen Steuerabgaben nicht anders, als mit Konsens des Domkapitels, bey der Repartition der Steuern, wie auch was Rathssatzung und Benennung, auch Anstellung der Satzleute betreffe, darüber habe der Herr Bischof sowohl, als das Domkapitel zuvörderst zu berichten, was es damit allenfalls für eine Bewandsame, und bey der hierwegen angetragenen Vorsehung für eine eigentliche Meinung habe.„

Wo Landstände sind, wird das Steuerwesen gewöhnlich durch diese besorgt, doch dürfen sie sich hierin nicht zuviel anmassen. In der kaiserlichen Wahlkapitulation ist verordnet: „Wir wollen auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Landstände die **Disposition über die Landsteuer**, deren Empfang, Ausgaben und Rechnungsrezessirung mit Ausschließung des Landesherrn privative **vor und an sich ziehen**, oder in dergleichen und andern Sachen ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Konvente anstellen und halten.„

Wenn von Landsteuern die Rede ist, die ein mit der Landeshoheit begabter geistlicher oder weltlicher Reichsstand seinen Unterthanen auflegt, so gilt dann der allgemeine Satz: daß der Regent ex dictamine rectæ rationis boni viri et principis zu ermessen hat, was des Landes Nothwendigkeit und Nutzbarkeit als der höchste Zweck in der höheren Gewalt erfordere, und die Unterthanen

thanen nicht über ihre Gebühr und Vermögen beſchwere. Um aber dem Mißbrauche zuvor zu kommen, den mancher Regent von dem arbitrio boni viri et principis machen könnte, ſo iſt dieſes immer durch Verträge oder Obſervanz auf eine gewiſſe Weiſe beſtimmt. *) Ludolf ſagt am angeführten Orte ſeiner conſult. et deciſion: „omnium provinciarum Germaniæ ratio non eſt eadem. Alibi ordines provinciæ, antiquo more, ad indictionem concurrunt, alibi arbitrio Domini omnia geruntur. **) Er führt dabey eine Stelle der über die Abfaſſung des jüngſten Reichsabſchiedes verhandelten Komizialakten an:

„Es ſey im römiſchen Reiche die Beſchaffenheit mit dieſen oder jenen Herren und Unterthanen ſehr unterſchieden, denn einige ſagten ihren Unterthanen aus eigener vollkommener Macht dergleichen Steuern an, andere ſeyen durch gemachte Verträge, ertheilte Freyheiten und hergebrachte Gewohnheiten gebunden, ſelbigen gemäß ein ſolches nicht ſchlechterdings für ſich, ſondern nach vorher gehaltener Berathſchlagung der ordinum provincialium zu thun.„

*) Non ſemper nititur eminentis Domini titulo collectandi jus, quippe quod et ex privilegio pactoue cum ſubditis conuentione itidem cum tertio, ſeu conceſſione, præſcriptione immemoriali competere poteſt.

Pfeffinger ad Vitriarium loco iam cit. not. b. Struben in den Nebenſtunden IV. Thl. S. 458.

**) Lyncker in ſeinem Tractate de Gravamine extraiudiciali. S. 328.

Digitized by Google

De collectis, fährt Ludolf fort, quae conſilio et conſenſu ordinum provinciae imponuntur, nulla vel non admodum gravis exiſtit difficultas, neque eſt opus, ea de re pluribus dicere; de iis vero, quae ſolius domini voluntate indicuntur, notanda eſt regula ab eodem autore publicorum negotiorum perito... poſita:

„Die ordentlichen Einkünfte und Steuern, ſo ein Landesherr aus Macht ſeines landesherrlichen Rechtes von ſeinen Unterthanen zieht, ſollen nach der Billigkeit angeſetzet ſeyn, und darin beſtehen, daß keine größeren Steuern gefodert werden, als welche der Unterthan über ſeinen behörigen Lebensunterhalt und Nothdurft, und über die ihm gebührende Belohnung ſeiner Arbeit, ſo er in Erhaltung der innhabenden Güter anwendet, herzugeben vermögend iſt.„ *)

Ita, ut in aequilibrio ſervando inter ſubditos, in exigendo rurſusque non praecludendo, ipſis media acquirendi neceſſaria, ſed quantum fieri poteſt, ea promovendo ſalus conſiſtat, et conſervatio cujusque regionis, contra in neglectu aequalitatis, ruina atque devaſtatio ſit poſita.

Lauter Grundſätze, die ganz die Sprache und den Geiſt der Reichsgeſetze, vorzüglich der Reichsabſchiede von 1543. 1555 und 1576 athmen. „Obſtricti ſunt ſubditi, ſagt er weiter, non minus Domino ſuo auxilium ferre ad neceſſitates provinciae publicas, quam ad

*) S. auch Seckendorf im deutſchen Fürſtenſtaat. Cap. 3. Sect. 8. §. 6.

ad utilitatem corporis totius, adeo, *ut nequidem ulla praeſcriptione tueri ſe poſſint.* — — — Iſtiusmodi materiae pleraeque ſunt conſcientiae domini relinquendae, neque enim de omnibus iſtiusmodi exactionibus ſtatuere poteſt judex. Si ergo juxta morem regionis et vicinitatis imperentur collectae — — rectius ad obedientiam et patientiam reduci debent ſubditi, quam domino dica ſcribatur. Verbo, laudabilius facere dominum ſtatum, ſi mitius tractat ſubditos in exactionibus, ſed ceſſare ea in parte plerumque judicis officium.

Non loquor, beſchließt er, de exceſſibus immodicis, quibus oviculae deglubuntur; de moderatis et conſumtis dicta mea intelligi volo.„

3) **Herkommen und hergebrachte Gewohnheiten.** Ludolf und mit ihm die einſichtsvollſten Rechtslehrer ſtellen aber hiedurch dennoch keine allgemeine Grundſätze auf, nach welchen die Reichsſtände ihre Landſtände und Unterthanen inſonderheit mit Landesſteuern überall gleich belegen könnten; ſie bekennen vielmehr, daß ſich dieſem edlen Theile des landesherrlichen Rechtes der Stände keine beſtimmte Grenze vorzeichnen, keine allgemeine Richtſchnur ziehen laſſe, daß ſelbſt die Sprache der Reichsgeſetze hierüber nicht zulänglich, lange nicht erſchöpfend, nicht beſtimmt genug ſey; daß in jedem Lande die Grundſätze hierüber entweder aus Verträgen der Landſtände und der Unterthanen mit dem Landesherrn aus ertheilten Freyheitsbriefen oder in derer aller Ermanglung aus dem Herkommen und aus hergebrachten Gewohnheiten allein geſchöpft werden müſ-

ſen, dadurch nur die Grenze des Steuerrechtes der Reichsſtände gegen ihre Unterthanen bezeichnet ſey, und nicht die bloße Willkühr der Landesherren dieſem Rechte das Ziel ſtecken dürfe *). Nur in Ermanglung dieſer Verträge des Landesherrn mit den Landſtänden und Unterthanen, oder des Herkommens und beſonderer Gewohnheiten konnte dieſe allenfalls eintreten.

Herkommen und Gewohnheit ſind alſo in Ländern, wo keine Landſtände oder Verträge vorhanden ſind, die einzige Richtſchnur, nach der die Grenzen des Beſteuerungsrechts beſtimmt werden müſſen. Die Reichs-

*) Ludolf in conſult. et deciſ. Vol. II. conſult. 14. §. 9. pag. 710. ſagt hierüber noch deutlicher: „in univerſum notandum eſt, quod materia contributionum et collectarum lege aliqua perpetua in imperio nondum definita ſit, et omnia hucusque ex *conſuetudine* et uniuscuiusque provinciae legibus particularibus regantur, neque aliter fieri poteſt ſtante praeſente reipublicae Germanicae forma„. Er fügt aber noch hinzu: es ſey keinem Stande des Reiches in Kontributionsſachen das arbitrium und die Diſpoſition in ſeinem Lande ganz benommen . . . . Wo abſonderliche Verträge mit den Landſtänden eingegangen wären, da richtete man ſich nach denſelben, wo aber keine Landesſtände vorhanden waren, wie denn in vielen Grafſchaften am Rheinſtrome keine anzutreffen wären, da könne die Diſpoſition des Landesherrn nicht ausgeſchloſſen werden, noch von der Bewilligung der Unterthanen ſo ſchlechterdings abhängen.

Digitized by Google

Reichsgesetze begünstigen vorzüglich das **Herkommen**. Im Reichsabschiede v. J. 1543. §. 54 heißt es:

„Daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten besitzlichen **Herkommen** zu steuern und zu belegen habe. — Und weiter unten in diesem §. „daß die Obrigkeiten hierin nicht anders, denn von Rechts wegen, und wie sie es **im ruhigen Gebrauche und Herkommen** hätten, vornehmen sollten.„ —

In der bekannten Resolution Kaisers Leopold des ersten vom Hornung 1671 wird gesagt:

„Kaiserliche Majestät könnten gern gnädigst geschehen lassen, daß jene Kurfürsten und Stände, so ein **Mehreres**, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsaßen **rechtmäßig hergebracht**, dabey **geschirmt** und **gehandhabet** werden sollen. —

Und in dem schon angeführten 15ten Artik. der kaiserlichen Wahlkapitulation ist §. 2. versehen:

„Daß kaiserliche Majestät keinem Stande seine Unterthanen von deren **rechtmäßig hergebrachten** Steuern und hergebrachten Schuldigkeiten befreyen wollten.

Nicht allein also die zuvor gemeldeten **Reichs-** und **Kreissteuern** und zwar alle Arten derselben, ältere und neuere ohne Unterschied, sondern auch die **Landessteuern** können nach den angeführten Reichsgesetzen durch die Landesherren von den Unterthanen erhoben werden.

Moser *) sagt daher wahrscheinlich in Bezug auf diese, daß ein Kreis befugt sey, so viele Gelder, als er in Kriegs- und Friedenszeiten zu Erhaltung seiner Zivil- und Militärverfassung auch zu anderen Bedürfnissen und gemeinsamen Ausgaben vonnöthen habe, zu bewilligen, und durch jeden Kreisstand seine ihn daran betreffende quotam von dessen Unterthanen erheben zu lassen, sey eine keinem Zweifel unterworfene Sache.

Aber nicht nur allein auf bloße Reichsgesetze gründet sich das den Landesherren zuständige Besteurungsrecht, sondern die mit den Landständen abgeschlossene Verträge, und das Herkommen sind eben so feste Pfeiler und die Gesichtspunkte, aus denen die von mir aufgeworfene Frage:

„ In wie fern der Landesherr berechtiget sey,
„ von den Unterthanen Steuern zu fodern?„

beurtheilt werden muß.

Den Grundsätzen des Deutschen Staatsrechtes ist es auch gar nicht zuwider, daß die Deutschen Reichsstände von ihren Landesständen und Unterthanen neben den ordentlichen Landessteuern auch noch außerordentliche fodern, und erheben können, nach dem Begriffe von diesen Steuern aber dürfen sie nur ausgeschrieben und erhoben werden.

1) In allen den Fällen, in welchen zum wirklichen und allgemeinen Besten des Landes ein außer-

*) Aelteres Staatsrecht Thl. 32. S. 39.

außerordentlicher die ordentlichen Landessteuern übersteigender Aufwand vom Landesherrn gemacht werden muß, und

2) In solchen außerordentlichen Fällen, wo der Person des Landesherrn so große Ausgaben zuwachsen, und wo derselbe in die unvermeidliche Nothwendigkeit eines so großen Kostenaufwandes zum allgemeinen Besten des Landes gesetzt wird, daß es sehr unbillig seyn würde, wenn er einen so beträchtlichen und unvermeidlichen Aufwand allein aus den Einkünften seiner Kammergüter und aus seiner Chatoulle bestreiten sollte, und seine Unterthanen ihn nicht dabey mit ihren Beyträgen verhältnißmäßig nach ihren Kräften unterstützen sollten *).

*) Wo diese Umstände nicht eintreten, haben die Stände immer das Recht, die vom Landesherrn gefoderten außerordentlichen Steuern abzuschlagen. In einem Lande, wo Landstände sind, wollte der Landesherr in einer Stadt, wo nur Bürger die Wache versahen, Militairwache haben. Die Landstände gaben es aber nicht zu, und bewilligten keine Steuern. Auch in anderen Fällen, wenn z. B. der Landesherr ein Bein bricht, die Fürstinn in das Kindbett kommt, beyde ein Baad, oder die Römische Königswahl besuchen, und wegen Beinbruch, Kindbett, Brunnenkur ꝛc. Steuer erheben wollten, schlugen es die Landstände jederzeit ab, und die Reichsgerichte billigten ihr Benehmen.

Digitized by Google

Zu solchen **außerordentlichen Landessteuern**, welche das allgemeine Beste des Landes bezwecken, kann aber sehr billig gerechnet werden:

Wenn der Landesherr in **Kriegszeiten**, um von seinem Lande Verwüstung, Plünderung, Brandschatzung, oder andere seinen Unterthanen Gefahr und Verderben drohende Gewaltthätigkeiten abzuwenden, oder auch bey Einquartierungen und Durchmärschen beträchtliche Kosten aus seiner Chatoulle aufwenden, oder gar ansehnliche Summen dazu, oft gegen hohe Zinsen für die Landschaft aufnehmen muß, oder

Wenn er sein Land von allgemeinen Landesschulden, welche demselben wegen der den Gläubigern stipulirten hohen Zinsen sehr lästig fallen, durch Aufnahme neuer Kapitalien gegen geringere Zinsen zu befreyen sucht.

In neueren Zeiten haben einige Fürsten und Landschaften sich eifrig bemüht, die Landesschulden abzutragen, aber in manchen Ländern ist nicht Patriotismus genug. Der Fürst, seine Gemahlinn, oder einzelne Landstände suchen die Abzahlung zu hintertreiben, weil sie selbst gegen hohe Zinsen Gläubiger des Landes sind. Oder es fehlt an Ordnung und Aufsicht; dann ist freylich das Land übel daran *).

Billig

*) Unsere alte Deutsche, sagt Moser von der Reichsstände Landen B. 6. Kap. 3, waren so einfältig, daß sie glaubten, Landesschulden wären eine Last für das Land und die Unter-

Billig ſagt Häberlin a. a. O. S. 284 ſollten alle Jahr öffentlich Rechnungen abgelegt werden, und, wenn die Schulden getilgt ſind, auch die Steuern aufgehoben werden. Glücklich das Land, wo dies geſchieht, wo der Fürſt ſich ſelbſt ein Vergnügen daraus macht, die Laſt ſeiner Unterthanen zu erleichtern, und durch eine weiſe Sparſamkeit und Ordnung der Geſchäfte es dahin zu bringen, daß die Steuern noch früher aufhören, als anfangs gerechnet war. Außer dieſen zwey Hauptfällen von außerordentlichen das allgemeine Beſte des Landes betreffenden Landesſteuern findet man noch mehrere nicht ſo ganz wichtige bey Ullmenſtein a. a. O. S. 152.

Die Billigkeit dieſer Grundſätze, wo neben den ordentlichen auch noch außerordentliche Landesſteuern erhoben werden können, haben auch die meiſten älteren und neueren Lehrer unſeres vaterländiſchen Staatsrechtes anerkannt.

Unterthanen, weil dieſe ja deſto mehr Steuer deswegen geben müßten. Nun aber iſt man klüger geworden. Wie ſo? Die Landesſchulden befördern die Circulation des Geldes im Lande, welches dem Staat eben ſo nothwendig und nützlich iſt, als die Circulation des Bluts im Körper. Wo wollen die, welche von ihren Renten leben, und deren Geld (nur nicht allemahl) wieder unter andere Leute kommt, ſonſt mit ihrem Gelde und Kapitalien hin? ? ꝛc. ꝛc.

Dies kann aber nur von ſolchen Landesſchulden geſagt werden, die ſelbſt im Lande gemacht worden.

A. d. H.

Digitized by Google

Was nun aber diese außerordentlichen **Landessteuern**, vorzüglich in geistlichen Stiftern, anbelangt, so kann der Stiftsregent ohne Bewilligung und Beyrath des Kapitels und der Landstände nichts einseitig verfügen.

„Ich sehe auch selbst, sagt **Sartori**, a. a. O. S. 634 gar nicht ein, warum das landesherrliche Recht im Punkt des Steuerwesens so uneingeschränkt seyn solle, da alle übrige Stücke der Landeshoheit durch das Recht der Natur, die Reichsgrundgesetze, das Reichsherkommen und die Landesverträge ebenfalls so eingeschränkt sind, daß ein Landesherr durchaus nicht willkührig darin verfahren kann. Er hat z. B. das Reformationsrecht, darf aber nichts gegen das Entscheidjahr vornehmen. Er hat das Münzrecht, muß sich aber nach den Reichsschlüssen richten u. s. f.„

Es kann demnach als allgemeine Regel gelten: daß in den geistlichen Stiftern der Stiftsregent in dem **Steuerwesen** nichts vornehmen könne, was den **Kapitulationen**, **Verträgen**, **Landtagsabschieden** und **Gewohnheiten**, auch selbst dem **Güterstande** und der **stiftischen Grundverfassung** zuwider, hingegen können auch die Domkapitel und Landstände nichts verfügen, wodurch der landesherrlichen vollkommenen **Oberaufsicht** im Steuerwesen ein Eintrag oder Abbruch geschieht.

Was die Erhebungsart und die Mittel, die Steuern beyzuschaffen, betrifft, so der Landesherr weder

der gemäß der Reichsgesetze, noch nach der Observanz, die Stiftsstände, und in derer Ermanglung das Domkapitel von der Konkurrenz in diesen Gegenständen ausschließen.

Hiemit darf aber die Leitung und Aufsicht, und überhaupt die ganze **Direktion des Steuerwesens** nicht verwechselt werden; denn diese steht vermöge der Regalität dem Landesherrn ganz allein zu. Unter dieser **Direktion** ist begriffen:

Die Bestimmung der Summe derselben, die Art der Vertheilung unter den Staatsgliedern, die Verwendung derselben, die Fürsorge, daß dieselbe das Land nicht prägravire, daß die erhobenen Steuergelder gut und treu verwahret, und die Rechnung sicher darüber geführt werde, ferner Vorschläge und Anordnungen zur bequemen Erhebung und Verfügungen zur allenfalsigen Abänderung des zeither bestehenden Steuerfußes. u. s. w.

In solchen Stiftern, wo keine Landstände sind, haben sich die Domkapitel nicht selten durch die **Kapitulationen** und **Observanz** verschiedene Rechte beygelegt, die dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte, wo nicht Abbruch thun, doch gegen den Wohlstand Schranken setzen, und den Landesherrn gleichsam verdächtig machen. Um das dem Landesherrn zustehende **Oberaufsicht** — und **Direktionsrecht** von dem **Konkurrenzrechte** der Stände und des Domkapitels zu unterschei-

den, merke ich an, daß letzteres folgende 4 Stücke in sich begreift:

1) zu wissen, was gefodert werde,

2) zu erkennen, ob es nöthig sey,

3) zu verfügen, wie man es einbringe, und

4) einzusehen, wie es verwendet werde.

Da steht also der Grenzpfahl mit der Inschrift:

Bis hieher und nicht weiter.

Was die Domkapitel und die Stände mehr begehren, ist übertriebene, dem landesherrlichen Kollektationsrechte entgegen strebende Foderung.

Hier, glaube ich, wäre der rechte Platz, einige Bemerkungen über Steuerfreyheit anzuhängen *).

Nach allgemeinen Grundsätzen ist es richtig, daß, sobald Steuern eingeführt sind, jeder, welcher etwas besitzet, oder genießet, das mit Steuern belegt ist, dazu beytragen müsse; denn Steuern sind eine gemeinsame Last, welche aber selbst zum gemeinschaftlichen Staatsnutzen dient. Der ehrwürdige Greis **Franklin** sagte: Wenn jemand von Bezahlung der Steuern sich frey machen will, so kommt es mir vor, als wenn er in einer großen Gesellschaft in einem Wirthshause schmauset, und da es zum Bezahlen geht, fortgeht. Schon in der Natur der Sache ist es gegründet, daß der, welcher im Landschutze ist, und die Vortheile davon

*) Nach Pütter instit. jur. publ. libr. 17. sect. II.

von genießet, auch die Lasten tragen, und zu den Abgaben konkurriren müsse. Deswegen ist jede Befreyung von Entrichtung der Steuern dem Entzwecke der Staatsgesellschaft zuwider. Je mehrere von der Abgabe befreyt sind, desto weniger kommt ein, desto länger muß sie dauern, und desto größer und drückender wird sie für die übrigen. Indessen können allerdings Gründe eintreten, einzelne Mitglieder der Gesellschaft von der Verbindlichkeit der Steuerentrichtung zu befreyen. Billig sollte jedoch diese Immunität nicht anders, als mit Bewilligung aller dabey interessirten statt haben. Diese sind diejenigen, welche das Steuerquantum übernehmen z. B: In einem Dorfe muß Mann für Mann Wache halten. Nun kommt auch die Reihe an dem Pfarrer. Für diesen übernehmen sie aber alle Bauern. Auf diese Art hat meistens der Klerus die Immunität erlangt. — Kann aber wohl ein Regent dieselbe durch einen Freyheitsbrief geben? — Wenn es geschehen soll, so müssen außerordentliche Verdienste eintreten, und die Steuerfreyheit muß in keine Betrachtung gegen das Ganze kommen z. B. Wenn ein verdienter Staatsbürger von Steuern befreyt wird. Aber sonst können Landesherren nicht, wem sie wollen Steuerfreyheit geben; denn dadurch wird die Steuerlast des Befreyten auf die andere Staatsmitglieder gewälzt, und dies können Landesherren nicht für sich thun. Freylich haben in vielen Ländern die Landesherren hergebrachte Privilegien, Steuerfreyheit zu geben, aber schon lange führen die Landstände Beschwerden darüber. Doch können

nen

nen es die Regenten thun, wenn sie aus ihrem Beutel die Steuerlast der Befreyten tragen, oder so viel, als dieselben betrifft, an der Steuersumme schwinden lassen wollen.

Nun zu der Frage: Läßt sich Freyheit von Steuern durch Verjährung erwerben?

Im ganz Deutschland hielt man ehedem keine genaue Katastern, und daher schlichen in vielen Ländern, wenn die Steuer von liegenden Gründen erhoben wurden, manche Besitzer von Grundstücken durch. Da man hernach die Ländereyen ausmaß, und viele Grundstücke antraf, die nicht bezahlten, so wollte man sie mit Steuer belegen. Aber die Eigenthümer beriefen sich auf den Besitzstand, und baten sie in possessione vel quasi der Steuerfreyheit zu schützen. Allein dies kann keineswegs gerechtfertigt werden. Im Hannöverischen ist es Regel, daß keine praescriptio immemorialis gegen die Steuern statt finde *). Nach der Deutschen Steuerverfassung gibt es hierin Abweichungen. Es bieten sich zweyerley Rücksichten dar. Es gibt

1) Steuern, die zur Unterstützung der Rentkammern eingeführt sind. Bey dieser Art von Steuern kommt vordersamst die Freyheit der fürstlichen Kammergüter selbst vor. Wenn der Fürst unmittelbar Güter, Waldungen ꝛc. besitzt, und benutzt, und es wird eine Auflage auf das ganze Land gemacht, sollte er dem Anscheine nach be-

*) S. Puffendorf Tom. II. Obs. 181.

bezahlen, weil er Grundſtücke als Beſitzer genießt. Aber da der Gegenſtand der Steuern in dieſem Falle Beyträge zur Befreyung der Kammergüter ſind, ſo dachte man gar nicht daran, daß von dieſen etwas ſollte bezahlt werden. Die Folge davon war, daß ſich auch der Edelmann von dieſer Art Steuern los machte. Der Fürſt wollte nähmlich dieſe Abgabe von allen Bauern des Landes erheben. Dazu mußte er nothwendiger Weiſe die Einwilligung der Ritterſchaft haben. Es koſtete Mühe, den Adel zu überreden. Endlich gab er ſeine Einwilligung, unter der Bedingung, daß er nicht ſelbſt bezahlen ſollte. Des Fürſten Antrag ging auch dahin, die Bauern der Edelleute zahlen zu laſſen. Was war natürlicher, als daß man den Fürſten mit den Edelleuten al pari ſetzte? Des Fürſten und Edelleute Bauern ſollten ſteuern, aber die Güter des Fürſten und der Edelleute waren ſteuerfrey. Dies iſt die erſte Quelle der ritterſchäftlichen Steuerfreyheit von dieſer Art Steuern. Mit der Ritterſchaft ging der Klerus al pari hauptſächlich wegen der pſeudiſidoriſchen Grundſätze, daß geiſtliche Güter, Güter Gottes wären, und alſo von keiner weltlichen Macht beſteuert werden dürften. Es war gar nicht daran zu denken, daß er unmittelbar bezahlt hätte; aber er ließ ſich es auch gefallen, daß ſeine Bauern mit kontribuirten. Noch gingen hiemit al pari die Steuern der Städte.

Der

Der Landesherr verlangte nur, daß jeder einzelne Bürger steuern sollte. Dies sollte die Stadt in corpore bewilligen. Die Herren des Raths, die im Nahmen derselben auf den Landtagen erschienen, konnten dieser Foderung nicht entgegnen, weil die Bauern des Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit steuern mußten; aber so wie des Fürsten, Adels und der Geistlichkeit eigene Güter frey blieben, so brauchte auch die Stadt in corpore nichts zu bezahlen, und ihre Kämmereygüter blieben steuerfrey. Freygebig waren also diese sämmtliche Herren, wann es auf fremde Beutel los ging. Diese Grundsätze erhielten sich bis auf den heutigen Tag, und es wäre unbillig, wenn man diese Steuerfreyheit nur deswegen anfechten wollte, um sich durch Plusmacherey den Fürsten zu verbinden, aber darauf nicht Rücksicht nähme, die anderen Kontribuenten zu erleichtern, welches letztere ohnedem nicht geschehen würde.

2) Steuern, die zu Kriegs praestandis für den Soldatenstand erhoben werden. In älteren Zeiten mußte der Adel von seinen Lehengütern Kriegsdienste leisten. Er mußte zu Felde ziehen, seine Rüstung besorgen, und selbst seine Person den Gefahren aussetzen. Hierauf begründete der Adel seine Steuerfreyheit. Ritterdienste sind also der Grund von der Steuerfreyheit des Adels,

Dienste,

Digitized by Google

Dienste, welche bis in den 30jährigen Krieg wirklich geleistet worden, jetzt aber nicht einmahl verlangt, noch weniger geleistet werden. Nun ist die Frage: In vielen Ländern genießt der Adel noch aus diesem Grunde die Steuerfreyheit? Aber eigentlich ist es hier, da die Theilnehmung an Lasten von Seite des Adels wegfällt, und er doch steuerfrey bleiben will, societas leonina. Daher mußte sich es auch in manchen Ländern der Adel gefallen lassen, einen Beytrag zu zahlen. Wie viel? dies ist verschieden. In einem gewissen Lande zahlt der Adel nur den 17ten Theil dieser Art Abgaben im Verhältnisse des ganzen Landes. Welche Ungleichheit!

Können aber wohl bey außerordentlichen Nothfällen z. B. bey Kriegeszeiten, oder außerdem bey einer zu befürchtenden Ueberschwemmung der Adel, die Geistlichkeit, und die Kämmereygüter wegen Steuerfreyheit ihre Beyträge verweigern? Wenn z. B. der Feind von einem Lande Kontribution oder Brandschatzung fodert, so muß sie ihm wohl gegeben werden, wenn man nicht das Land der augenscheinlichen Gefahr der traurigsten Verheerung aussetzen will. Im 30jährigen Kriege wollte Bayern die ausgeschriebene Brandschatzung nicht bezahlen, aber dafür verwüsteten Schweden und Franzosen jure belli das ganze Land. Diese Summen, welche der Feind fodert, werden gewöhnlich, da man sie nicht gleich durch Steuer beyschaffen kann, auf Kredit geborgt,

und

und die Landschaft muß sie verzinsen. Hildesheim hat viele hundert tausende dergleichen Landesschulden. Nach geendigtem Kriege sollen die Steuern zur Bezahlung der Zinsen repartirt werden. Können in diesem Falle der Adel, die Geistlichkeit und Kammergüter ihre Theilnahme verweigern weil sie steuerfrey sind, und die Last nur allein auf den Bürger und Bauern wälzen? — Gewiß nicht: denn bey einer Brandschatzung taxirt der Feind alle Güter, sie mögen gehören, wem sie wollen. Er fordert Geld oder Naturalien vom ganzen Lande, also auch von den Geistlichen und dem Adel, und das stärkste Zwangsmittel desselben ist, daß er alles verheeret, wenn das Geld nicht bezahlt, die Naturalien nicht geliefert werden. Dabey würde die Geistlichkeit und der Adel gewiß mehr verlieren, als der Bürger und Bauer. Wo aber dessen ungeachtet die Bürger und Bauern diese Abgaben allein bezahlen müssen, da kann das Land nie in Aufnahme kommen. Man lasse also dem Adel und der Geistlichkeit ihre wohlhergebrachte Steuerfreyheit, aber nicht in diesem Falle der allgemeinen Landesnoth. Eben so verhält es sich, wenn Dämme gegen Ueberschwemmungen angelegt werden sollen, oder wenn Steuern zu besseren Staatseinrichtungen gegeben werden müssen z. B. zu Chausseebau. Hiebey war die Frage: Soll der Adel auch Chausseegeld zur Unterhaltung der Chaussee bezahlen? In vielen Ländern versteht er sich nicht dazu, und doch machen seine Wagen so tiefe Geleise als die Wagen der Bürger und Bauern, auch benutzen jene sogut die Chaussee, als diese. Vor 3

oder

oder 400 Jahren war die Steuerfreyheit von dieser Beschaffenheit, daß ein Adelicher ungefähr 30 oder 40 Hufe Landes besaß, nun aber kauft er Bauerngüter zusammen, die Steuern bezahlen. Kann da wohl der Adeliche seine ursprüngliche auf einige Hufe Landes eingeschränkte Steuerfreyheit auch auf diese neu zusammengekauften Güter erstrecken? Jetzt wird dies fast nirgends mehr gestattet, aber ehemahls wurde lebhaft darüber gestritten. Damahls betrugen die Steuern nur eine Kleinigkeit, daher fühlte der Bürger und Bauer die Last derselben nicht so sehr, aber da sie ihm allmählig zu schwer wurden, so war man zu seiner Erleichterung genöthiget, die ursprünglichen Rittergüter zu untersuchen, sie auszumessen, und das, was sie über ihre eigentliche Rittergutsländereyen besaßen, zu besteuern. Im Landbuche der Markt Brandenburg findet man Seite 12, daß, als 1482 eine Landbeede auf 2 Jahre bewilliget wurde, jedem Adelichen 6 Hufe Landes frey gelassen wurden, die übrigen Ländereyen aber von ihm eben so wie von dem Bauer versteuert werden mußten. Hiebey kommt noch in Betrachtung, daß die Städte oft über Erschwerung des Steuerfußes klagen, und Prozesse anfangen. Dies rührt von dem besondern Umstande her: die Steuersachen werden auf dem Landtage verhandelt. Da spricht jeder Prälat und Adeliche für sich selbst, aber die Städte erscheinen durch ihre Deputirte. Nun sind die meisten Landstände in 3 Klassen getheilt, Prälaten, Ritterschaft, und Städte, und nach diesen Klassen werden auch die maiora bestimmt. Nun haben die Prä-

laten und Adeliche in hoc tertio comparationis einerley Interesse, ihre Bauern, soviel als möglich, zu schonen, und daher wälzen sie alle Steuerlast auf die Städte, welche auch allezeit durch sie abvotirt werden. Dazu kommt noch, daß der Landtag meistens bey Hof gehalten wird, und der Adel daselbst viel Einfluß hat, welches bey den Stadtdeputirten nicht ist. Ferner vertheidigen auch die Prälaten und Adeliche ihr eigenes Interesse, die Stadtdeputirten aber nicht. Wegen aller dieser Ursachen sind die Städte oft auf Landtagen zurückgesetzt worden. Merkwürdig ist die Art von der Zählung der Majorität der Landtagsstimmen in Eichsfeld. Die Landstände bestehen da auch aus Prälaten, Adelichen und Städten. Unter diesen 3 Klassen macht diejenige maiora, die das Meiste bietet. Z. B. Wenn der Kurfürst von Mainz 80,000 Rthlr. verlangt, und die Städte 20,000, der Adel 40,000 und die Prälaten 60,000 bewilligen, so machen die Prälaten maiora. Uebrigens herrscht in den meisten Ländern eine erstaunliche Ungleichheit in der Repartition der Steuern.

Pütter *) führt noch 2 Beyspiele von Steuerfreyheiten als allgemein an.

1) Der Soldaten; denn meistens ist das Objekt der Steuern die Unterhaltung der Soldaten, und diesen ist ihr Sold so genau zugemessen, daß man ihnen keine Abgaben davon zumuthen kann. Dies gilt

*) Iust. jur. publ. §. 259.

gilt aber nur von den Unteroffiziers und Gemeinen. So müssen z. B. nach der neuen Kurbraunschweigischen Verordnung die Steuern betreffend die Offiziers gleichfalls eine Kopfsteuer bezahlen.

2) Der Studenten. Dies ist in der auth. habita C. ne filius pro patre zur Aufnahme der Studien verordnet. Jedoch bezieht sich alles dies nur auf die alte Art von Kontribution und Nahrungsgeld, wenn die Rede von einer Kopfsteuer ist, und wo nur Personen taxirt werden. Besitzt aber ein Student oder Soldat liegende Güter, oder brauchen sie accisbare Sachen, so müssen sie diese ohne Umstände erlegen.

Um diese Fragen von Steuerfreyheiten zu beseitigen, ist in den mehresten Ländern die Accise oder Lizent eingeführt: denn da hier die Steuer auf der Konsumtion liegt, so ist niemand davon frey, und es läßt sich hiebey keine Immunität gedenken, außer etwa bey der Accise auf Einführung der Artikel des Luxus. Allein es wird auch bey diesen Punkten wegen sonst unvermeidlichen Defraudationen nicht leicht eine Immunität verstattet.

Es ist noch übrig, die Freyheit der Forensen kurz zu beleuchten. Im Reichsabschiede von 1542, wo zuletzt die Sprache vom gemeinen Pfenning als einer Art von Kopf- und Vermögenssteuer war, wurde auch die Frage aufgeworfen: wo soll die Steuer erhoben werden? Für natürlich hielt man die Antwort, da,

wo der Mann, der Steuern bezahlt, seine Nahrung hat. Daher nahm man in diesem Reichsabschiede §. 69 den Grundsatz an: daß die Steuern in dem Forum des Wohnortes mußten bezahlt werden, und die Kollekten wurden als Personallasten angesehen. Wenn nun jemand in einem anderen Distrikte, wo er nicht wohnt, Güter besitzet, und schon in dem Orte des Wohnsitzes seine Steuern bezahlt hat, so ist er an dem Orte, wo die Güter liegen, steuerfrey. Dies ist das Privilegium der Forensen. In vielen Landen ist es anerkannt, in anderen verworfen.

Jetzt ist als Regel anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Real- und Personalsteuern gemacht werden muß. Jene werden da entrichtet, wo das Grundstück gelegen ist, diese aber an dem Wohnort eines jeden*).

Denen bisher vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen in Ansehung der Steuern und des Steuerrechtes unserer Reichsstände entspricht ganz genau die Lage, in welcher sich das Steuerwesen und das Steuerrecht der Landesherren in allen Landen und Staaten einzelner Reichsstände befindet.

Wenn ich nun zu den Auflagen und Steuern übergehe, die der Bambergische Unterthan zu entrichten hat, so hoffe ich, daß dieser Abschnitt manches wichtige Beleg zu dem vorhergehenden liefern soll.

*) *Frech* Diss: utrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pend.

Achter

Achter Abschnitt.

Steuerverfassung im Bambergischen ältere und neuere Einrichtung.

Sartori in seinem Werke: Staatistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten S. 147 sagt: „Würzburg und Bamberg entfernen sorglich über den „Bestand ihres Steuerwesens alle Publizität. — Ein uraltes Vorrecht des fränkischen Nationalehrgeizes. Doch „weiß man soviel, daß beede Länder nicht richtig ausgemessen sind, daß der Steuerfuß nach dem letzten „deutschen Krieg große Reformen und Hilfsmittel besonders bey Bamberg erfoderte, daß die Last ganz „auf dem armen Landmann liege, daß die Geistlichkeit und der ausserordentliche große Stiftsadel sich „nicht fassioniren lasse. — Dieses zusammen genommen zeigt eben jene Mängel, die über kurz oder lang „doch empfindlich werden. Die innerliche Kräfte beeder Länder, im Verband mit wechselweiser Regierungsparsamkeit und Vorsicht, deckten immer dasjenige „wiederum zu, was nur in einer Erscheinung ausfiel„.

Es mögen immerhin einige Sätze davon wahr seyn, allein, wenn in dem ganzen Systeme der Steuern und Abgaben, die der Bambergische Unterthan zu entrichten hat, überall das allgemeine Beste und nicht der Kam-

merbeutel als höchster Endzweck hervorleuchtet, wenn der Wohlstand und die allgemeine Zufriedenheit der Unterthanen dessen Erreichung laut prediget, wenn sich das Stadt- und Landvolk glücklich fühlet, und noch der friedlichen Asche seiner gütigen Landesväter segnet, die bey den neuesten Einrichtungen des Steuersystems jeden Druck und Mißvergnügen der Unterthanen zu entfernen sich zur wichtigsten Fürstenpflicht rechneten, und diese Wünsche auch in glücklichste Erfüllung übergegangen sind, dann wird Sartori gewiß manche von seinen Behauptungen zurücknehmen, und nicht sosehr über den Mangel an Publizität zu klagen Ursache haben, da seitdem im Jahre 1716 festgesetzten allgemeinen Steuersystem, dessen ganze Einrichtung nie geheim war noch weniger seyn konnte. — Sartori hat solche jetzt auch selbst in seinem neuern vorzüglichen Werke: Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter 1791. 8. im II. Bande 2ten Thl. 2ten Absch. S. 635. aus Hfr. Pfeufers Beyträgen zu Bambergs topographischen und statistischen sowohl älteren als neueren Geschichte. Bamberg 1791. 8. eingerückt. Was den in diesem Werke befindlichen §. 14. von Steuern und Anlagen betrifft, so betrete ich, was die ältere Geschichte der Anlagen in dem Bisthume Bamberg betrifft, ganz denselben Weg, und erlaube mir nur wenige Abweichungen, da dem verdienstvollen Verfasser als geheimen Archivar der erste Zutritt zu den Quellen geöffnet, er mit allem Fleiße und gehöriger Prüfung daraus geschöpft hat, und sonsten nirgends etwas bestimmtes zur älteren Geschichte zu erhohlen ist.

Der

Digitized by Google

Der stufenweise Gang der Anlagen in dem Bisthume Bamberg ordnet sich also:

Wie überhaupt die Reich-stände zur Bestreitung ihrer Ausgaben anfangs weiter nichts brauchten als die Nutzung ihrer Domainen, so war es ebenfalls in den ersten zwey hundert Jahren nach Errichtung des Bisthums Bamberg.

Einige unter denen auch Hr. Hfr. Pfeufer setzen die erste Auflage in das Jahr 1264. Allein bey *Hoffmann in annal. bambergens.* p. 128. finde ich schon, daß Bürger Bambergs im Jahre 1156 bey Kaiser Friedrich I, der sich eben zu Würzburg aufhielt, über unmäßige Abgaben beschwerten, und baten, ihnen und seiner treuen Stadt Bamberg gnädigst beyzustehen. Allein da diese Abgaben bloß von Maynzöllen zu verstehen waren, so liegt deren nähere Erörterung außer meinem Plane. Allein eben bey *Ludewig* p. 142 erzählt auch *Hoffmann*, daß sich schon ein Bambergischer Bischof Thimo im Jahre 1197 durch Ausschreibung einer Gelerhebung (Tributs) verhaßt gemacht habe *).

*) Die eigene Worte des Geschichtschreibers sind: postero anno *Thimo* freqentem Abbatum, Cleri, et comprovincialium conventum Babebergam advocavit, et ad eos de lapsa Ecclesiae et reipublicæ disciplina retulit. Ad eam rem constituendam cum sequenti anno *tributum* civibus suis *primus* imponeret, et novis eos decre-

Im Jahre 1264 wurde vom Bischof Berthold aus dem gräflich-Leiningischen Hause mit kaiserlicher Verwilligung auf das Bier eine Anlage unter dem Nahmen Umgeld gelegt; wie stark diese Abgabe gewesen sey, läßt sich aus der Urkunde, die ich unter den Beylagen sub Nro. 1. anführe, nicht ersehen, indessen läßt das Wort newe Umgeld, so darin vorkommt allerdings vermuthen, daß schon zuvor eine Abgabe müsse gewesen seyn, und gewiß ist solche, das vom Bischof Thimo im J. 1197 auferlegte tributum, unterdessen war dieses Umgeld nur temporär; denn man findet Spuren, daß der Bischof Arnold Graf v. Solms im Jahre 1291 solche Abgabe wieder einzuführen, und zu erweitern suchte.

Im Jahre 1313. erhielt der Bischof von den Bürgern des Stadtgerichtes 500 Pfund Heller. Im Jahre 1327. 600 Pfund: Im Jahre 1337. 1300 Pfund: Im Jahre 1338. 1000 Pfund: Im Jahre 1354. 1500 Pfund: Im Jahre 1358. 1500 Pf. Im J. 1361. 2000 Pfund: Im J. 1363. 1000 Pf. Im Jahre 1364. 4000 Pfund Heller*) nebst einem unter

decretis ex eorum auctoritate constringeret, multorum invidiam sibi conciliavit.

Erhellt wohl aus diesen Worten nicht sonnenklar, daß in dieses Jahr die älteste Steuer falle, zumahl da das Wort tributum damalhs bloß allein für Steuern gebraucht wurde?

*) Diese Angaben finden sich in 10 Stücken Pergamentbriefen, so in der Registratur des Stadtmagistrats verwahret sind

unter dem Bischof Friedrich Grafen von Hohenlohe, im Jahre 1345 und Bischof *Leupolt* von Bebenburg im Jahre 1360 wieder emporgebrachten Umgelde auf Bier*). Dieß war das vom Bischof Berthold emporgebrachte Umgeld, das bishieher nur drey bis vier Jahre nicht erhoben wurde, sonst bis in das Jahr 1362 fortging, in welchem Jahre es Bischof Leupolt von Bebenburg erhöhte, und so ein neues Umgeld mit Bewilligung des Kaisers aufbringen wollte, deswegen wendete sich das Kapitel und die Bürger an den Kaiser, dieser hörte die wichtigen Vorstellungen, und hob auch solches im Jahre 1362 wieder ausdrücklich auf, wie die Beylage Nro. 2. beweiset.

Dessen ungeachtet hat sich aber doch Bischof *Leupolt* im Jahre 1363 8 Tage nach Ostern mit den Bürgern im Stadtgerichte wieder in anderweits verglichen, nähmlich von ihnen jährlich 1000 Pfund Heller zu nehmen, dagegen sollten sie dafür steuerfrey seyn, laut des sub Nro. 3. unten angefügten Vergleichs; aber nicht lange hat er solche Steuer genossen, denn noch im selbigen Jahre starb er, durch diese Steuer ist jene des

*) *Hoffmann* in Annal. Bamb. beym *Ludewig* Script. rer. Bamb. p. 204.

„Postero anno (1360) Leopoldus Episcopus nouum „exactionis genus ciuibus suis imposuit, et vt quo„libet dolio cuiuslibet generis potus venalis vrna, „et de qualibet vrna mensura vnciaria per vrbem vni„uersam deinceps praestarentur, impetrauit.

Bischofes *Thimo*, so wahrscheinlich geringer gewesen, wieder aufgehoben worden.

Willig entsprach nicht nur der Stadtmagistrat den Wünschen seines Fürsten, sondern er both auch zu der Erhebung und Einrichtung des ganzen Geschäftes immer treulichst die Hand, nur waren die Nahrungsquellen der Bürger im ersten Aufkeimen der Stadt noch gar zu gering, solche Abgaben überstiegen ihre Kräfte, und sie richteten ihr billigstes Begehren dahin, daß diese Abgabe alle und jede, sie seyen geistlich, oder weltlich, oder Immunitätenbewohner, weil sie gleiche Rechte und Vortheile genößen, treffen sollte; Allein die traurige Katastrophe, die jede Stadt Deutschlands bey Entstehung und Entwicklung ihrer inneren Verfassung zerrüttet, finden wir leider! auch in Bambergs Geschichte. Eine Partie focht gegen die andere; Geistliche gegen Weltliche, Stadtbürger gegen Immunitätenbürger, Städter gegen Landmann; Exemtionen und Privilegien waren ihre Waffen, Tumulte, Aufruhr, und Unruhen aller Gattungen, die Bambergs ältere Geschichte entehren, hatten hier ihren Keim. — Diese Reibungen und der Druck einer Partie gegen die andere, insbesonders aber der Stadt- gegen die Immunitätenbürger brachten in der inneren Staatsoekonomie eine Zerrüttung hervor, daß immer viele Jahre erfodert wurden die vorige Ordnung wieder herzustellen: — und so geriethen bey derley Auftritten selbst die Steuern und Anlagen allezeit mit in Stockung. Dies war schon der Fall von 1360 bis 1377.

Nach

Nach dem Tode Leupolts im Jahre 1363 gelangte Bischof Friedrich Freyherr von Truhendingen zur Regierung. Er starb aber schon im Jahre 1366. Ihm folgte ein Markgraf von Meißen Nahmens *Ludewig*. Beyde Regenten haben wahrscheinlich in den bestandenen Steuern keine Abänderung getroffen, weil sich nirgends Spuren davon antreffen lassen; Aber mehrere hier zusammentreffende Umstände nöthigten dem Lande eine Steuer ab. *Ludewig* war noch sehr jung, suchte seine Geldkisten anzufüllen, liebte vorzüglich den Tanz, und jagte allen Gattungen von Vergnügungen nach, wozu ihn seine Jugend einlud, und nichts war wohl weniger seine Sorge als Regententugend. Er bekam in der Folge das Erzbisthum Magdeburg, wollte aber Bamberg nicht abgeben, dieses mußte jedoch im Jahre 1374 an Lambert Von Brun aus Elsaß auf Befehl Kaisers Karl IV. abgetreten werden. *Ludewig* wollte eine Abfindungssumme, foderte noch Rückstände und hatte die meisten Schlösser noch in seiner Gewalt. Lambert fand ein durch *Ludewig* entschöpftes Land und geleerte Kassen, es blieb ihm also nichts anders übrig, als Geld durch außerordentliche Wege beyzutreiben.

Er gab an den Landgrafen zu Leuchtenberg verschiedene Güter gegen eine große Summe in Verpfand, allein bey weitem reichte solche nicht hin. — Er suchte dahero neue Quellen *).

*) *Hoffmann* in Annal. Bamb. beym *Ludewig* führt pag. 211 an: Proximo anno (1376) (Carolus Imperator) Lam-

Das Jahr 1377 ist daher das Geburtsjahr des bekannten Lambertinischen Vertrags: Nro. 4. der Beylagen.

Das Umgeld nicht nur auf Bier sondern auch jetzt auf Wein wurde darin erhöht, und von jedem Fuder dieser Getränke sollte der zwölfte Eimer gereichet werden. Der jährliche Ertrag wurde in drey Theile repartirt, wovon der Fürst zwey erhielt, die eine Hälfte des dritten aber dem Domkapitel zur Erhaltung seiner Gebäude, und die andere dem Stadtmagistrate zur Unterhaltung der Brücken, Wege, und Stege, und sonstigen öffentlichen Bauwesens zugetheilt wurde, mit noch ausdrücklich angehängter Klausel:

„Daß auch von gemeldten zwey Drittheilen des „Fürsten der Stadt annoch zum Behuf des Bau„wesens quartaliter mit 45 fl. solle succurirt „werden„.

Die-

Lamberto a legatione reuerso priuilegium dedit, quo mercibus, quae per eius ditionem vltro citroque deveherentur, vectigalia imposuit. His nouum aliud (1377) vectigal est additum, ex cuius concessione Lambertus singulos in dolium vini venalis florenos, et singulos in dolium cerevisiae venalis semisses civibus suis vrbanis et agrestibus per vniuersam vrbem et cetera ditionis suae oppida, judicia, mercatus, vicos, et villas imperauit. Huius exactionis nummus a *Lamberto* impositus *Lambertinus* adhuc hodie vocari solet.

Digitized by Google

Dieser Vertrag sollte perpetuirlich seyn. Pacis-centen waren der Fürst das Domkapitel, und auf der andern Seite die Bürgerschaft.

Das nähmliche Jahr brachte auch noch einen Vergleich hervor, in welchem sich die Bürgerschaft anheischig machte, dem Bischofe aus der Stadtkasse jährlich tausend Gulden auf Lichtmeß zu bezahlen.

Im Jahre 1379 sollte sie zum erstenmahl gereichet werden.

Der Vergleich selbst ist unter Nro. 5 der Beylagen angeführt.

Zu diesem Wochengelde (Stadtsteuer) heißt es in einem alten Memorial, mußten nicht nur diejenigen beytragen, welche sonst in der Ordinaristeuer begriffen waren, oder bürgerliches Gewerbe trieben, sondern auch alle, welche bürgerliche Güter oder Häuser hatten, ohne alle Rücksicht der Person, kein Kapitularherr, keine adeliche Person, keine geistliche, fürstliche, kapitliche Ministri, keiner war exemt, ja es blieb nicht nur in der Stadt allein, heißt es in diesem Memorial, es spazirte hinauf zum Vogt in die Altenburg, und besuchte den Wirth auf dem Buchhof, welche beyde kein Gewerbe auch nichts Eigenthümliches in der Stadt hatten.

Diese Steuer hieß Stadtsteuer.

Die Stadtkasse existirte wahrscheinlich schon lange aber der ihr noch heute zu Tage eigene Nahme — Wochen

chenstube wurde ihr wahrscheinlich bey dieser Gelegenheit zugetheilt, weil 12. Einnehmer, 3 Herren aus dem Rathe, 3 aus der Bürgerschaft und 6 aus sämmtlichen Immunitäten, (die sogenannten Zwölfer) diese Steuer in sehr kleine Summe auszuschlagen und wochentlich einzunehmen, ernennt wurden, woher es wohl gekommen seyn mag, daß die Stelle eines Steuereinnehmers, obgleich die Leistung dieser Stadtsteuer schon im Jahre 1652 für immer aufhörte, durch viele Jahrhunderte bis auf die neuesten Zeiten von einem Mitgliede des Magistrats bekleidet wurde.

Diese Wochenstube war eigentlich das Zahl- oder Steueramt der Stadt und des Fürsten; Alle öffentliche Einnahme außer den Domänen-Gefällen ging bloß dahin, und jede Ausgabe geschah von da aus. Noch im vorigen Jahrhunderte bis zum Jahre 1652 nannte sie der Fürst sowohl als das Domkapitel das fürstliche Stadtsteueramt. — Die Zwölfer saßen in den sogenannten zwölf Nächten, die in dem Vorabende des Christfestes anfangen, beysammen, und riefen die Bürger einzeln vor, welche dann ihr Vermögen auf Bürgerpflicht angaben, und die nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses wochentlich für Jeden bestimmte Abgabe durfte er nach geleisteter Pflicht Niemanden weder Frau, Kindern, noch Anverwandten eröffnen.

Den Anschlag, der dabey meistens zum Grunde lag, führe ich unter Nro. VI. an. Bey Gelegenheit die-

dieser in dem Jahre 1377 aufgekommenen beyden Steuern erhob die kernäische Stiftshyder schon wieder ihr Haupt: Die Immunitäten und besonders die Geistlichen stützten sich auf Exemtionen, und wollten für ihre Person nicht zahlen; selbst der Bischof unterstüzte sie. Unter dem Bürgerstande, der noch keine gar ergiebige Nahrungszweige hatte, herrschte darüber großes Mißvergnügen, welches, jemehr ihm diese Last zum Nachtheile seiner Nachrung drückte, in laute Klagen, am Ende gar Empörung ausbrach, im Jahre 1380 war völliger Ausbruch der Rebellion, der Fürst selbst kam in Gefahr, und war gezwungen, die Stadt zu verlassen. Er schloß die Stadt am Margarethentage mit einem Kriegsheere ein, belagerte sie, und brachte sie wieder unter seine Gewalt. Zur Strafe des Ungehorsames erhöhte er im Jahre 1389. die vom Bischofe *Leupolt* statt des Umgeldes im Jahre 1363 vergleichsweise erhaltene 1000 Pfund Heller, welche vorher die Stadtgerichtische, allein jährlich am Martinstage zur Steuer haben zahlen müssen, jährlich auf 4000 fl., und mußten ihm gleich für 4 Jahre 16000. fl voraus bezahlt werden, wie der unter Nro. VII. befindliche Rezeß klar ausweiset. Dadurch vom neuen gereizt suchten sie bey dem Pabst Hülfe, der durch eine Bulle vom Jahr 1397 alle Immunitäten aufhob, und dem Bischofe freystellte, nach dem Bedürfnisse der Zeiten Anlagen zu machen, welchen sich aber Niemand, er sey geistlich oder weltlich, in der Stadt, oder

in

in den Immunitäten, unter der Strafe des Kirchenbannes entziehen sollte *)

Indessen ging die **Stadtsteuer** von 1000 fl. noch immer fort, und wurde vom Kaiser **Wenzeslaus** im Jahre 1396 auf weitere 20 Jahre bestätiget, wie der Bestätigungsbrief unter Nro. 8. zeiget, und über diese Bestätigung noch im Jahre 1397 vom damahligen römischen Hofrichter Graf **Günther von Schwarzburg**, und im Jahre 1403 vom Abt **Wilhelm** auf dem **Mönchsberg** Beglaubigungsdiplomen (genannt Vidimus) ausgestellt.

Im

*) „Irrefragabili (sic verba diplomatis habent) constitutione sanxit, ut omnes & singuli judicii civitatis & immunitatum cives & incolae„ deinceps in perpetuum pro se ex successoribus suis tum prædicta omnia & singula alia realia, personalia & mixta, nec non ordinaria & extraordinaria qualiacunque onera, servitia, contributiones, & expensas civitati, dioecesi & domino, pacis & belli temporibus incumbentia, communiter & æqualiter, pro rerum & personarum qualitate, subirent, atque Lambertus & Successores ejus eorum omnium & singulorum præstationem ab omnibus & singulis judicii civitatis & immunitatum civibus & habitatoribus libere ac licite requirere, & exigere possint, consensu vel consilio procerum collegii super hoc minime requisito, non seu ac si habitatores immunitatum non in ipsis immunitatum locis, sed judicii civitatis habitarent.

Digitized by Google

Im J. 1400 sollten die Stadtbürger wieder 3000 fl. dem Fürsten zahlen. Die Immunitäten weigerten sich, der päbstlichen und kaiserlichen Verfügung ungeachtet dazu beyzutragen, der alte Sturm zwischen ihnen und den Stadtbürgern wurde noch heftiger erneuert.

Kaiser Rupert erließ daher im Jahre 1402 an seinen Schwager den Bischof Albert einen Gebotsbrief (S. Pfeufers Beyträge zu Bambergs Geschichte in den Beylagen Ziffer 20) durch den er ihm aus kaiserlicher Macht die Befügniß ertheilte, auf fünf Jahre von allen Unterthanen ohne Ausnahme eine Steuer zu erheben und zwar dergestalt, daß jeder Unterthan *) den fünfzehnten Pfenning von seinem Vermögen (erste allgemeine Vermögenssteuer) an den Fürsten abgeben sollte, doch sollten die Bürger des Stadtgerichtes in Rücksicht, daß die Stadt viele zum Besten des Stifts gemachte Schulden habe, nur den dreyßigsten Pfenning reichen. Die Geistlichen zahlten zu dieser Steuer 2000. Die Immunitätenbewohner aber vermöge eines Vertrages von 1403 und 1404 in Bausch und Bogen jährlich 1000 Gulden.

Die hochfürstliche Obereinnahme besitzet noch eine Urkunde:

Percepta

Stewer bey Bischove Albreg von Theim gethan. jm nn C nj vnd nj Jare.

Ich

*) Nur drey im Gebotsbriefe genannte waren ausgenommen.

Ich konnte solche Urkunde nicht ganz einsehen, aber sicher läßt sich aus einigen Stellen, die ich gelesen, schließen, daß dieses eine erste allgemeine Landsteuer gewesen, zu welcher selbst die vom Adel beygetragen, und auch die ganze Pfafheit *) mußte dazu kontribuiren.

Die Kirchenversammlung zu Kostanz foderte die Anwesenheit des Bischofs; zur Bestreitung der Reisekosten fehlte Geld. Bischof Albert Graf von Wertheim legte also im Jahre 1414 auf das Fuder Wein und Meth einen Gulden, und auf das Fuder Bier einen halben Gulden auf 6 Jahre lang, hob aber alle Steuern, Zölle, und andere Beschwerniſſe, so Bischof Lampert aufgelegt, (ausgenommen die 1000 fl. Stadtsteuer) auf.

Da die bishieher erhobenen Steuern, in soweit sie das Umgeld betrafen größtentheils dem Fürsten gehörten, hatte derselbe auch allerdings das Recht, die Rechnung hierüber einzusehen, in so fern sie aber die von den Bürgern überhaupt bezahlten Anlagen angingen, mußten sie laut eines Kompromißspruches vom Jahre 1420 zum Vorlegen immer bereit seyn.

Die Bürger wünschten nähmlich von den Zwölfern und anderen vom Fürsten und dem Kapitel unterdessen noch ernannten Steuereinnehmer öffentliche Rechenschaft über die Verwendung des Geldes, kompromittirten daher mit völliger Bereitwilligkeit des Stadtmagistrats auf den damahligen Fürstbischofen Albert, den Domprobst, und Domdechant.

Die-

*) Nach der Sprache der Urkunde.

Diese hörten die Beschwerden beyder Theile. *) Die den Bürgern vorgelegten Rechnungen waren in bester Ordnung, zur Beseitigung eines etwa ferner entstehen mögenden Mißtrauens wurde aber doch festgesetzt, daß dem Fürsten, wenn er es nöthig finden würde, allezeit die Rechnung vorgelegt werden sollte. Von daher mag sich die Schuldigkeit erhalten haben, auch noch heute zu Tage ungeachtet des ganz geänderten, und mit der Wochenstube in gar keiner Verbindung mehr stehenden Steuerwesens die Wochenstubenrechnung unmittelbar dem Regenten jährlich zur Einsicht ins Kabinet schicken zu müssen.

Der nachher entstandene **Hussiten Krieg** traf das Land uud besonders die Stadt Bamberg mit allen seinen traurigen Folgen, von welchen die Aufbringung neuer **Steuern** und **Abgaben** immer die erste und drückendste war. So mußten im J. 1430 an die **Hussiten**, damit sie nur von fernerer Verheerung des Landes abstünden, auf nachdrückliche und für das Land noch wohlthätige Verwendung des Markgrafen **Friderich** von Brandenburg **zwölf tausend Gulden** (**Hussitensteuer**) gleich baar bezahlt werden **). Dies **Unglück** vermehrte

*) S. Pfeufers Beyträge in den Beylagen Ziffer 9.

*) Quod cum (nempe Hussitas tantas Bambergae calamitates intulisse) *Fridericus* marchio Brandenburgensis comperiret, res Babenbergensium (1430) defendendas suscepit, et, pactis induciis, ad Hussitas in castra

noch ein im Jahre 1433 entstandener mörderischer Aufruhr, dabey sah aber die Geistlichkeit und die Immunitäten ein, daß die Stadt unmöglich mehr aus eigenen Kräften sich halten könne.

Bekanntlich dauerte die zu Ende des 12ten Jahrhunderts aufgekommene Söldner-Miliz bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts: der Söldner Soldat (miles mercenarius) kostete auch Bamberg während des Hussiten Krieges besonders viel; der Stadt, die sich ohne Zuthun des Fürsten selbst bewaffnen und schützen mußte, war es also unmöglich, aus eigenen alleinigen Mitteln diese Kosten aufzubringen, alle innerliche Hülfsquellen waren entschöpft — und Rath mußte geschafft werden. Bischof Johann zu Würzburg wurde dazu aus-

---

castra profectus est, et pro sua prudentia effecit, vt, acceptis duodecim florenorum millibus, ab agrorum vastatione cessarent, et vrbem ab imminentis obsidionis periculo liberarent. Hujus autem soluendae summae fuit haec instituta ratio. *Ciues* in vrbe *tria millia* florenorum darent; *clerus* vero *millia quatuor cum quingentis*, et totidem *populus*, in agro nullum ab hoste detrimentum passus solueret. Horum omnium *Fridericus*, marchio Brandenburgensis interposito Sacramento fidei jussit et *Fridericus* episcopus ad reliqua damna ab Hussitis accepta restituenda varias exactiones ab eorum nomine *Hussiticas* vocatas ceteris ditionis suae ciuibus imposuit.

Hoffmann in Annal. Bamb. apud *Ludewig* p. 233.

Digitized by Google

ausersehen, diesen wählte man 1438 zum Schiedsrichter; er blieb aber mit seinem Ausspruche zurück; man kompromittirte daher im Jahre 1439 auf eilf fränkische Ritter aus der Rosengesellschaft. Durch deren Entscheidung *) wurde im Jahre 1440 ein Zusammentritt zwischen dem Fürstbischof Anton von Rothenhahn, dem Domkapitel und dem Stadtmagistrate veranlasset, bey welchem folgende Punckte festgesetzt wurden:

1) Daß das Umgeld nach dem Lambertinischen Vertrage auf Wein und Bier ferner allenthalben und von jedem, wie vorher, bezahlt, und nach Inhalt des nähmlichen Vertrages vertheilt werden sollte.

2) Sollte, bis die damahligen Stadtschulden abgezahlt seyn würden, eine besondere Steuer und Anlage aller Bürger und Einwohner in der Stadt sowohl als in den Immunitäten und in dem Zinkenwört ausgeschrieben werden.

3) Sollte der Anschlag dahin geschehen, daß jeder derselben jährlich einen sogenannten Herdgulden, ferner je von hundert seines ganzen Vermögens einen Gulden, von allen erblichen Gütern von sechzig Gulden einen Gulden und eben soviel je von zehen Gulden an Leibgeding reichen müßte; jedoch wurden die Immunitäten auf andere künftige Fälle dabey verwahret.

*) S. Pfeufers Beyträge in den Beylagen Ziffer 21.

Zur Erhebung wurden vier Domherren, zwey Mitglieder des Stadtgerichts, und zwey von der Bürgerschaft angeordnet. Nachdem die Stadtschulden getilget seyn würden, sollte diese Deputation, so wie die Konkurrenz wieder aufhören.

Diese Vermögenssteuer war also bloß zur Bezahlung der Stadtschulden bestimmt, und temporair, jetzt ging man aber auch damit um, sich der Schulden zu entledigen, die auf den Domainen hafteten. Es wurde daher in einem Kompromißentscheid vom Jahre 1442 *) bestimmt, daß der Fürstbischof auf einige Jahre seine fränkischen Lande verlassen, in denen zu Bamberg gehörigen Kärnthischen Landen residiren, und sich mit den Einkünften dieser letzteren Lande nebst vier hundert Gulden, die ihm von Bamberg aus jährlich noch dazu beygezahlt werden würden, begnügen, das Regiment der fränkischen Staaten aber zehen dazu ausersehenen Personen überlassen sollte.

Wegen diesen beständigen Irrungen zog sich also auch die durch die Ordination vom Jahre 1440 beabsichtete Bezahlung der Stadtschulden lange hinaus; — Auch sogar die Entrichtung der 1000 Gulden Stadtsteuer kam etwas ins Stecken.

Im Jahre 1443 erneuerte sich aber schon wiederum der alte Zwist zwischen dem Stadtgerichte und den Im-

*) S. Pfeufers Beyträge in den Beylagen Ziffer 22.

Immunitäten. Es kam daher am Dinstage nach St. Burkardstage im gedachten Jahre zwischen dem Stadtgerichte und den Immunitäten ein feyerlicher Vertrag und schärfere Verordnung wegen des Wochengeldes zu Stande:

1) Daß derjenige Bürger, oder Immunitätenbewohner, welcher am ersten Samstage sein imponirtes Wochengeld nicht alsbald bezahlt, und in der andern Woche solche zwey Wochengelder nicht miteinander abstatten könne, von Stunde an auf einem ihm angewiesenen Thurme 14 Tage im Arreste sitzen müsse: und ob er schon Zeit seines Arrestes die 2 Ausstände bezahlt oder zahlen lassen, so hat er doch die 14 ganze Tage über allda verbleiben müssen *)

Einer gesessenen frommen Wittib aber hat man nach solchen 14 Tagen Pfänder aus dem Hause genommen, solche unter die Juden versetzt, und die 2 Wochengelder davon bezahlt. War es aber eine beleumdte Frau oder gute Dirne (deren etwa damahls viele zu Bamberg waren oder künftig dahin kommen möchten) dieser wurden gleichermaßen Pfänder durch die Büttel aus dem Hause genommen, mußte beynebens 4 Wochen lang

*) Ao. 1610. den 18ten Dec. hat die Wochenstube 1 fl. dem Lochhüter von 60 Personen so er lange ihres ausständigen Wochengeldes wegen eingezogen gehalten, bezahlt als von jeder Person 1. Kr.

Digitized by Google

aus der Stadt ziehen, und wurde nicht eher wieder eingelassen, sie hatte dann das Wochengeld für 4 Wochen bezahlt. Die Widerspänstigen hierin wurden auf dem Rathhause in Gegenwart des Schultheißen und ganzen Raths und der verordneten Zwölfer zur Buße gezogen.

2) Wurden die auswärts Wohnenden, als zu Nürnberg oder anderswo da einer Güter, Gülten, Zinse ꝛc. wie es Nahmen haben möchte, in der Stadt oder in den Immunitäten hatten, gleicher Weise zu solcher wöchentlichen Anlage gezogen, und endlich

3) Da es die Noth erfoderte, ein und anderes Kapital zu übernehmen, so mußte der Rath solches mit Genehmhaltung der Zwölfer oder des mehreren Theils aus ihnen thun.

In diese Jahre in die Mitte des 15ten Jahrhunderts fällt nebst den 1000 fl. für die Wochenstube noch eine neue Steuer, diese mußte nähmlich, so oft ein neuer regierender Herr konsekrirt worden, 2000 fl. für eine Weihsteuer darschießen; — Ereignete sich nun manchmahl noch die geringste Unruhe in einem oder anderem Orte, so mußte die Wochenstube auf ihre Kosten Söldner Soldaten ꝛc. beyschaffen und erhalten, und hieß allezeit in Rechnungen: Aus Bete Willen unsers Herrn Gnade.

Bey allen diesen häufigen und schweren Ausgaben hat ein Hochw. Domkapitel in den Jahren 1462, 63, und 64 sein jährliches Umgeldskontingent an Bürgermeister

meister und Rath gegen 1000 Pfund jährlich einzunehmen überwiesen, welche 1000 Pfund nur fristenweis zu 125 Pfund dem Domkapitlischen Werkmeister bezahlt werden mußten.

Damit war freylich für die Wochenstube in etwas Rath geschafft, aber die starken Auslagen dauerten noch immer, und selbst das Wochengeld fing an ziemlich unrichtig und sparsam einzugehen — wie solches aus einem Vorschlage von 1479, „das Wochengeld wieder einzurichten, und was uff der Wochenstube nothwendig sey, zu cassiren,, zur Genüge erhellet. Ich liefere solchen unten unter Nro. IX. weil er wirklich artig zu lesen, und die Sprache darin sehr heftig ist.

Im J. 1487 erging ein Ausspruch des Bischofes Heinrich III, zufolge welchem der Magistrat, um die Beyträge der Immunitäten zu befördern wieder einwilligte, die Rechnungen einigen vom Fürsten zu ernennenden Deputirten vorzulegen, doch mußten diese alles geheim halten. — — — So scheuten doch immer unsere Vorältern Publizität in der Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte!

Außer deren im Lambertinischen Vertrage verwilligten Umgeldsfällen und der nun wieder in richtigen Gang gekommenen Stadtsteuer hatte der Fürst noch bloß seine Domänenerträge, und alle Reichslasten, sein Hof, und seine Diener mußten davon unterhalten werden.

Die fürstliche Rentkammer war im üblen Zustande — Unterhaltung des Hofes und der Diener, — der mit großen Kosten auch für Bamberg geführte Türkenkrieg — die starken nach dem auf verschiedenen Reichstagen entworfenen, endlich festgesetzten Matrikularanschlag von dem Bisthume zu leistenden Beyträge, viele andere äußere und innerliche Schwierigkeiten foderten schleunige Hülfe, man dachte auf Erhöhung der Steuer der Unterthanen, und der Kollekte von der Geistlichkeit; allein so wie den Kaisern im ganzen Reiche, so suchte man auch den Fürsten und Reichsständen in ihren Landen Ziel und Maaß zu setzen, wenn sie Steuern, und besondere Beyträge verlangten. Hiebey zogen sich wieder neue Wolken vorzüglich über Bambergs Horizont zusammen.

Der Adel übergab im Jahre 1521 dem Bischofe **Georg** schriftliche Beschwerden, klagte über die Erhebung des Umgeldes, verweigerte es zum Theil ganz oder zahlte doch sehr wenig und willkürlich. — Der im Jahre 1524 ausgebrochene traurige **Bürger**- und **Bauernkrieg**, die von Seite Bambergs an den Schwäbischen Bund zu zahlen gewesenen **dreyzehentausend Gulden** (die auf die Feuerherde, jeden zu 6 fl. ausgeschlagen waren, wobey jedoch vom Kapitel bewilliget worden, daß die Immunitäten auch ihren Theil geben mußten, (jedoch ihren Freyheiten ohne Schade) und mehrere zu gleicher Zeit entstandene Drangsale warfen Gefahr auf den Verzug, überall zeigten sich die finsterſten Aussichten und der Ausbruch eines neuen

Stur-

Sturmes schien sehr nahe; Allein Bambergs Schutzgott hat gewacht, und auch diesmahl Stille und Ruhe erhalten. Gerade in diesen kritischen Augenblicken der Gefahr hoben sich die Landstände empor. Sie brachten es auch dahin, daß im Jahre 1529 wirklich ein Landtag gehalten wurde. Bischof Weigand aus dem Geschlechte der von Redwitz wollte sich in dieser Angelegenheit mit seinem Domkapitel, dem Adel, und der Bürgerschaft benehmen; er foderte sie zusammen (das Zirkularschreiben ist am Montag Franzisci unterschrieben) um Maaßregeln zur Abwendung der Gefahren und Sicherheit des Landes von innen und von außen zu verabreden.

Man setzte die Festungen in einen Vertheidigungsstand, und es wurde ein Verzeichniß der jungen Mannschaft auf dem Lande gemacht, die unter dem Nahmen Landausschuß auf dem ersten Wink zum Ausrucken bereit seyn sollte.

Allein die auf diesem Landtage gleichwohl stark angesetzten Beyträge reichten kaum für das Bauwesen der Festungen nöthige Munition und zur Unterhaltung der Mannschaft hin, und gingen auch schwer ein. Dieses hatte zur Folge, daß der Fürst, der noch ohne dies die schwerere Last der persönlichen Besuchung der Reichstage und andere ungewöhnliche Auslagen hatte, auf seine Domänen Schulden über Schulden häufen, und auf eine neue höhere Anlage denken mußte.

Im

Im Jahre 1558 kam solche unter Bewilligung des Domkapitels auf zwey Jahre zum Schulden abtragen in folgender Art zu Stande:

Vom Hundert alles Vermögens ohne Ausnahme einer Person ein Gulden Herd- oder Rauchgeld, vom Beständner ein Ort (15 kr. fr.)

Vom Hundert jährlicher Einkünfte fünf Gulden. Von jedem fünf Gülden Ueberschusse der Gemeindenutzungen und Milderstiftungsgefälle ein Gulden. Nebst der Steuer von liegenden Gütern der Geistlichen zehen Gulden vom Hundert ihrer Leibgedinge.

Von jedem geistlichen Hofe ein Gulden und ein halber von dem Hause eines Vikars.

Im Jahre 1564 wurde diese Anlage auf vier und 1568 auf fünf Jahre weiter erstreckt. In das Jahr 1576 fällt die von allen Klassen der Unterthanen zu erhebende, den katholischen Ständen aber besonders stark zugetheilte Türkensteuer.

In einer Verordnung von 1578 wurde ihre Erhebungsart bekannt gemacht.

Nebst dem Lambertinischen Umgeld sollte von jedem aus der Stadt verkauften Fuder Wein und Bier auf 6 Jahre ein Gulden bezahlt, von jeder ausgeschenkten Maaß Wein aber zwey Pfennige, vom Bier aber ein Heller besonders entrichtet werden.

Als:

Als Vermögenssteuer wurde angesetzt:

1) von 25 fl. des Hauseswerths an Herdgeld . . . . ein Ort
2) von 50 fl. . zwey Ort
3) von 75 fl. . drey Ort
4) von 100 fl. Werth . ein Gulden
5) von Miethleuten durchgängig . ein Ort
6) von 100 fl. Vermögen außerdem . ein . . halber Gulden
7) von 100 fl. der geistlichen Revenüen . . . fünf Gulden
8) von jeden 5 fl. der Gemeinnutzungen und jährlichem Uberschusse aber . ein Ort.

Auch durch dieses Mittel war dem Schuldenwesen nicht hinlänglich gerathen.

Die Geistlichkeit, der Adel und die Städte wurden deswegen vom Fürst Bischofe im Jahre 1581 wieder zusammen berufen. Der Adel blieb aus; die übrigen erklärten in Betrachtung der mißlichen Umstände, daß nebst der nach dem Vertrage von 1578 festsetzten, noch eine weitere fünfjährige Abgabe von Vermögen nach vorhin bestimmter Art gehoben werden sollte.

Und so ging es mit Zusammenberufung der Stände vom Jahre 1529 an bis auf das Jahr 1654 in der Ordnung fort, je nachdem die Zeit, auf welche die

Steuer

Steuer bewilliget war, zu Ende ging, oder wenn Zeit und Umstände eine besondere Hülfe foderten.

Die Steuergefälle aber von Bürgermeister und Rath in der Stadt, als von den Einnehmern auf dem Lande und die Erhebungen des Umgeldes wurden bisher an die fürstliche Kammer, so wie die übrigen Landesrenten geliefert. Diese war noch vor dem Jahre 1588 die alleinige öffentliche Staatskasse, wo alle Landeseinkünfte in Einnahme gebracht; dagegen aber auch alle Ausgaben, die zur Unterhaltung des fürstbischöflichen Standes, und zur Vertheidigung des Landes nothwendig waren, bestritten werden mußten. Bischof Ernst von Mengersdorf fand bey seinem Regierungsantritt im Jahre 1583 durch die starken vorher immer erhobenen Steuern die Lage des Hochstifts zwar in etwas gebessert, aber das Hauptübel bey weitem nicht gehoben. Wegen des großen Geldmangels, den vervielfältigten Reichskontributionen, kurz aufeinander gefolgten Veränderung einiger Landesregenten, der Bauern-Hessisch- und Markgräfischen Unruhen, und mehrerer anderer, oben damahls zusammentreffender, nothdurftsvoller Umstände, war aller Einschränkungen ungeachtet, die bisher immer erhöhte Steuer und Umgeldseinnahme nicht hinlänglich; vielmehr mußten noch neue Schulden gemacht werden.

Als die bewilligte Zeit der Steuer und des Umgeldes zu Ende ging, schrieb Bischof Ernst wieder einen Landtag aus. Am 16ten May 1588 eröffnete der

Fürst

Fürst denselben in eigener Person, anwesend war das Domkapitel, die Prälaten, der Kanzler mit den fürstlichen Räthen, die Deputirte der 18 Landstädte und 14 Marktflecken. Die Propositionthat der Fürst und die Kapitulationsurkunde wurde am 17ten ermeldeten Monaths und Jahrs unterschrieben folgenden Inhalts:

Die im Jahre 1578 regulirte Vermögenssteuer wurde in den vier ersten und sechstem Punkte ganz beybehalten — die Geistlichkeit mußte aber noch, ausschlüssig ihrer Benefizien den zwanzigsten Theil vom Leibgedinge beytragen, und jedem wurde es auf Pflicht gegeben, die Zahlung nach dieser Verabredung treu zu leisten.

Zur Abtragung der Schulden war die ganze Anlage bestimmt; Und um die Beyträge zu befördern, und volles Vertrauen auf die gute Verwendung zu gründen, sollte nebst einem fürstl. auch ein Domkapitlischer, und Zwey aus der Landschaft als Einnehmer aufgestellt werden.

Nach einer Verordnung des Fürsten wurden also die Einnahmen und Ausgaben der fürstlichen Rentkammer abgesondert, und in Ansehung der jährlichen Einkünfte und Gefälle zwey besondere Kassen errichtet. Die eine blieb der fürstl. Kammer, wohin die Gefälle von den Domänen floßen, und die andere wurde der fürstlichen Zahlstube anvertraut, auch für die letztere

eine

eine ordentliche Instruktion am 24ten August 1588 ausgefertiget *).

Dieses ist das Geburtsjahr der hochfürstlichen Obereinnahme, wohin noch bis auf den heutigen Tag als die Landschaftskasse alle Steuern und öffentliche Abgaben zu Erhaltung und Defension des Landes fließen.

Die Ritterschaft erschien auf diesem Landtage von 1588 wieder nicht; das 16te Jahrhundert war aber auch der für die Ritterschaft so günstige Zeitpunkt, wo sie am kaiserlichen Hofe unabläßig mit gutem Erfolge wirkte, um ihre Freyheiten mehr auszudehnen, in sich und ihrem Systeme mehr Festigkeit und Selbstständigkeit zu gewinnen, und sich von der Abhängigkeit von Fürsten und Ständen, wo möglichst zu befreyen. Keine als die gegenwärtige Epoche gab ihr hiezu schönere Gelegenheit. Das vom Kaiser Ferdinand 1659 erhaltene Privilegium gab den festesten Grund zum ganzen Gebäude, da sie von allen Landsaßen, Pflicht, Obrigkeit und Beyziehung zum gemeinen Mitleiden befreyet wurde, und was noch an Haltbarkeit und Dauer fehlte, fügte alles Kaiser Rudolph

*) Herr Hofr. Pfeufer setzt zwar die Trennung der Landschaftskasse oder fürstl. Zahlstube in das Jahr 1600: allein sicher fällt solche schon in das Jahr 1588 wie ich aus zwey Urkunden zu ersehen Gelegenheit hatte, und ist diese Einrichtung mit dem Ursprunge der Obereinnahme welchen Hr. Hofr. Pfeufer auch in diesem Jahre angibt, innigst verbunden.

Digitized by Google

dolph dazu — und in einem am 11ten May 1609 noch erhaltenen Freyheitsbriefe wurde sie sogar von allen ständischen Steuern und ausdrücklich von der Trank-steuer ledig gesprochen.

Ob nun gleich die Ritterschaft bey diesem Landtage nicht erschien, so machte sich doch der Adel des Kantons Gebürg diesmahl anheischig, das halbe Umgeld aber nur auf 5 Jahre zu bezahlen.

Um die nach dem Reichsschlusse von 1594 zu leistende Türkensteuer abzuführen, berief der Fürst in diesem Jahre wiederum die Stände; diese (der Adel blieb abermahl aus) bestimmten nebst der fortlaufenden vorigen Steuer noch auf 5 Jahre von hundert fl. Vermögen einen Ort, von der Geistlichkeit aber sollten sieben und ein halber Gulden bezahlt werden.

Nachdem die Steuer von 1588 zu Ende ging, die Schulden aber nicht gemindert waren, so wurde am 19ten Octobr. 1600 die ausgelaufene Steuer weiter auf zwölf Jahre erstreckt, und zwar sollten

1) nebst dem Herd- und Umgelde, von jedem hundert Gulden Vermögen (statt vorhin zwey) jetzt drey Orte bezahlt,

2) dem Fürsten diese zwölf Jahre hindurch jährlich nur 10,000 Gulden verabreichet, das übrige der Landschaft verrechnet und zu dem Ende der im J. 1588 schon von der Kammer getrennten Zahlstube eingeliefert, und

3) zwey fürstliche Räthe, ein Domkapitular nebst dem kapitlischen Syndikus, Nahmens der Prälaten und des Landes aber ein Mitglied des Stadtmagistrats zur Abhörung der Rechnung jährlich abgeordnet werden.

Im J. 1612 wurde diese Besteurung auf fernere 12 Jahre in der nähmlichen Art und Weise erneuert, nur sollte der Regent den Ständen Rechnung ablegen, bloß allein die Häuser der Hofräthe und Landgerichtsbeysitzer frey lassen und übrigens das Ganze leisten.

In diesen Jahren merkte man aber vorzüglich Abgang in der Steuereinnahme. Man forschte nach der Ursache: der Adel und die Geistlichkeit bewarben sich häufig viele Häuser und umliegende Gründe, und gaben davon keine Steuern. Bereits im Jahre 1592 war dieß schon eine Beschwerde der versammelten Landstände, die in der Folge immer mehr Gewicht bekam, je größerer Nachtheil für den Bürger daraus resultirte, denn die Adelichen bezahlten nicht nur allein nichts für sich, sondern trieben sogar durch Kauf, Tausch oder Pacht der Güter förmliche Gewerbe, schwächten dadurch theils die Nahrung der Unterthanen, theils entzogen sie ihnen solche gar, am meisten aber litt darunter die Steuer; der Fürst berechnete den Nachtheil genau, und legte scharfe Verbothe dagegen ein. Unter anderen erließ er bey Gelegenheit, da ein Bürgerlicher ein Haus an einen Adelichen verkaufte, 1616 den 13ten Octobr. auf den über den Verkauf an ihn erstatteten Bericht eine Reso-

lution

lution an Bürgermeister und Rath, worin folgende merkwürdige Stelle vorkommt:

„Wann Wir solchen Kauf aus allerley erheblichen „Ursachen keineswegs verstatten können, und Uns „nit wenig befremdet, daß ihr die fürnehmste in „Unserem Stadtgerichte gelegenen Häuser, in de„ren von Adel und anderer dergleichen Personen „Hand kommen lasset, welche von allerley bürger„lichen Beschwernissen hernacher befreyt seyn wollen, „dadurch Uns an den Mannschaften, Steuer und „Umgeld und euch selbsten an Wach- und Wochen„geld ein merklicher Abbruch geschieht; als ist hie„mit Unser Befehl, ihr wollet solchen Kauf bey „gedachten N. N. zurücktreiben und verfügen daß, „da er seine Behausung käuflich wegzugeben ge„sonnen, dasselbe keinem andern, als seinem stand„gleichmäßigen mitgenossenen Bürgersmann, deren „sich mittler Zeit auf sein Feilbieten wohl angeben „werden, darschlaget ꝛc. ꝛc.

Dergleichen Verbothe erfolgten mehrere von Fürsten. Im J. 1619 wurde eine Bürgerswittib bey 50 Thlr. Strafe vom Magistrate aufgetragen, ihr Haus, welches sie einem vom Adel verkauft, wieder anzunehmen, dieweil Ihro fürstl. Gnaden dergleichen Kauf nit mehr wollten gestatten; — Gewiß herrliche Verfügungen!

Noch vor Ausgang der auf 12 Jahre bewilligten Besteurung wurde im Jahre 1623 noch nebst dem

eine Abgabe von 10 Kreuzern auf 100 Gulden Vermögen bestimmt.

Am 24ten Septbr. 1624 erstreckten die Stände die vor und auf zwölf Jahre bewilligte Steuer wieder auf zwölf Jahre, mit der Erhöhung, daß statt drey Orte jetzt von hundert Gulden Vermögen ein Gulden gegeben werden mußte; die Geistlichkeit sollte mit Ernste dazu angehalten werden, und wegen der vielen Rückstände jetzt über dieß von ihren Benefizien zehen vom Hundert dem geistlichen Fiskal abreichen. Es wurde darüber eine besondere noch heute zu Tage bestehende Rechnung die Fiskalatsrechnung geführt, und ist von diesem Jahre an das subsidium charitativum der Geistlichkeit, als eine ständige Abgabe bis auf den heutigen Tag immer beybehalten worden. Im J. 1631 wurde nebst dem eine freywillige von Seite der Prälaten und eine halbjährige besondere Steuer zugleich vom ganzen Lande zu zahlen bewilliget.

Die bisher schon gegen die vom Adel geschehenen Ankäufe bürgerlicher Güter erlassenen Verbothe verfehlten den erwünschten Endzweck, jetzt waren es sogar Schenk- und Gewerbestätte, die der Adel an sich zu bringen wußte; nebst dem daß er selbst für seine Person und adelichen Güter nichts zur Steuer und den gemeinen Lasten beytrug, wurden jetzt die häufig angekauften bürgerlichen Besitzungen der Besteurung gänzlich entzogen, diese Beyträge gingen also ab, und von den Gütern, die Bürger und Unterthanen noch besaßen,

muß-

mußten, um die Lücke auszufüllen, immer höhere gereicht werden. Es erschien also in dem nähmlichen Jahre eine neue Verordnung, daß alle Häuser derer, die nicht Bürger sind, verkauft werden sollten, aber auch diese hatte mit mehreren anderen heilsamen Verordnungen leider! damahls schon das traurige Schicksal wiederum nicht befolgt zu werden.

Die im J. 1588 zuerst auf 12 Jahre bewilligte, und bishieher schon dreymahl auf weitere 12 Jahre erneuerte Steuer ging nun im J. 1636 zu Ende. Die Steuererhebungen hatten sich in den letzten Jahren, weil viele in adeliche Hände gerathene Güter nichts zahlten, sehr gemindert, die Schulden blieben unabgetragen, ja es waren jetzt sogar für viele Jahre ruckständige Zinsen zu bezahlen, die Kriegsunruhen dauerten gleichfalls fort, und der Kaiser foderte Römermonathe.

In dieser schlimmen Lage erhoben die Stände im J. 1637 besonders wegen der säumigen Zahlungen der Geistlichkeit und des Adels laute Klagen. Es wurde am 11ten August ein neuer Landtag vom engeren Ausschusse gehalten, und am 13ten Aug. wurde von den Ständen auf unbestimmte Jahre verwilliget:

1) Drey Gulden vom Hundert, nebst einem Gulden Herdgeld auf ein Jahr zu bezahlen.

2) Nebst dem bisherigen Umgeld noch besonders von jedem Eymer Wein oder Bier in der Stadt einen Ort, auf dem Lande aber vom Wein

einen halben Gulden, zwey Pfennige, und vom Bier einen Ort, und einen Pfennig zu erheben.

Hiemit war Rath geschafft bis ins Jahr 1641. Die Schwedischen vorzüglich um diese Zeit das Land von neuem bedrohenden Unruhen brachten im gedachten Jahre am 5ten Oktobr. die Landstände dahin, alle Monathe fünf und zwanzig hundert Reichsthaler einkassiren, und von jedem gebauten Schocke Getreides ein Viertel sammeln zu lassen.

Nebst diesen vielen oft sehr starken außerordentlichen Steuern und Anlagen ging die im J. 1377 vermöge eines Vertrages mit dem Fürsten von den Bürgern jährlich zu bezahlende Stadtsteuer der tausend Gulden noch immer fort, und wurde bis auf's Jahr 1623 jährlich richtig abgeführt, wie dieses aus den Quittungen, die sich von Jahr zu Jahr darüber in der Rathsregistratur vorfinden, zu ersehen ist. Vom Jahre 1624 aber bis 1631, einschlüssig also für 8 Jahre, haben daran nicht mehr als 4556 fl. 6 ß. 29 ½ ₰. und zwar in fünf Terminen abgeführt werden können, und vom Jahr 1632 bis 1654 einschlüssig sind für 23 Jahre von 23000 fl. auf Befehl des Bischofes Melchior Otto 360 fl. dem St. Catharina Hospital und 120 fl. der Reichalmosenpflege gereichet; dann an dem übrigen Rest, so in 22520 bestand, nicht mehr als 2067 fl. 6 ß. 19 ₰. abgezahlt worden. Von fürstlicher Seite wurde auf die Bezahlung gedrungen vom

Magi-

Magistrate und den Wochenstubenvorstehern absolute Unmöglichkeit entgegengesetzt. Es wurden viele Schriften darüber gewechselt; die Hauptgründe, worin der Magistrat seine Unvermögenheit in verschiedenen eingereichten Relationen und Memorialen setzte, waren folgende:

1) Hätten einige vor dem Kriege eingefallene Mißjahre, und selbst in diesen erhobene starke außerordentliche Steuern den gänzlichen Wohlstand aller Bürger erschöpft.

2) Sey nach der Hand durch die Schwedischen Kriegsempörungen nicht nur die gemeine Stadt, sondern auch der Landmann dergestalt ruinirt worden, daß weder einiges Wochengeld, noch Kapitalzinsen mehr herauszutreiben gewesen.

3) Habe wegen dieser betrübten Umstände und des gänzlichen Ruines des Landmannes die Wochenstube nebst den Zinsen selbst ihre Kapitalien verloren, und so fast nichts als den bloßen Nahmen behalten.

4) Habe das Umgeld, welches vor diesem eine sehr nahmhafte Summe ertragen, stark abgenommen, theils weil die Volkszahl sich vermindert, theils weil wegen Mangels an Verdienst und Geld weniger gebrauet und ausgeschenkt werde, hauptsächlich aber die Einnahme für Bürgermeister und Rath dadurch verringert worden sey, weil anitzo 1) die Kammer 2) ein hochwürdiges

Domkapitel und dann erst 3) Bürgermeister und Rath das seinige an Umgeld empfange.

Käme 5) wegen vieler Befreyung deren sonst zu zahlen schuldig gewesenen Vertragsgeldern, welche von denen adelichen Personen, so bürgerliche Häuser besessen, müssen und seyn gereichet worden, nichts, oder gar ein Weniges ein.

6) Seyen die Extragelder, welche sonsten auch der Wochenstube gehörig gewesen, dem Bauhofe zugezogen worden.

7) Die Nachsteuer, so ehedem genau habe entrichtet werden müssen, habe gar sehr abgenommen.

8) Die Einschreibgelder von ledigen und anderen Personen, so von denen Immunitäten gereicht worden, seyen jetzt auch völlig abgekommen.

Wirklich siegten diese Gründe: Im Jahre 1651 wurde vom Bischof Melchior Otto diese Stadtsteuer nachgelassen, mit der einzigen Bedingniß, daß die Wochenstube 400 Rthlr. als 300 bey Heinrich Geuden dann 100 bey den Freyischen Erben, die auf die Stadtsteuer angewiesen waren, als Selbstschuldner übernehmer müßte. Der Nachlaß wurde unterm 29ten Nov. in einem Kabinetsschreiben ertheilt, welches ich unten unter Nro. X anführe.

So hörte also wegen nie wieder zu Stande gekommener Einrichtung des Wochengeldes die aus der Wochen-

Wochenstube jährlich bezahlte Stadtsteuer der tausend Gulden in diesem Jahre für immer auf. —

Es wurden zwar gleich in den nächsten Jahren verschiedene Mittel aufgebothen, die Wochengelder wieder in Gang zu bringen, wie solches die deswegen in den nächsten Jahren verausgabten Gelder in den Rechnungen beweisen, allein es wollte nie glücken. Es wurde daher zur Erleichterung des damahligen sehr schweren Kontributionslastes und fast stetiger Einquartierungen der gesammten Bürgerschaft sowohl im Stadtgericht als in den Immunitäten auf Fleisch und Getrank der Extrapfenning geschlagen, und nach erfolgtem Frieden hat man solchen anstatt des Wochengeldes kontinuirt, und gemeiner Stadtbaukosten sowohl im Stadtgericht, als in den Immunitäten, wie zwar auch vorher, und noch im währenden Kriegswesen beschehen, davon verlegt, auch diejenigen Bürger beeder Orten so Brandschatzungsgelder wegen der Schwedischen Ueberfälle zu fodern gehabt, davon bezahlt, wie hiezu wirklich an die $\frac{12}{m}$ fl. zum gemeinen Bauwesen weit über das alterum tantum von den Extragefällen gezahlt worden.

Bey dem großen noch nicht getilgten Schuldenlaste, bey allen den vorhin angeführten noch immer das Land drückenden Uebeln war also auch diese Quelle jetzt vertrocknet.

Der Fürst berief die Landstände, und so wie schon einige Landtage abgelaufen waren, so war der jetzige

im Jahre 1652 abgehaltene äußerst stürmisch, da die Stände bey einer so drückenden Schuldenlast den großen Aufwand des Hofes nicht mehr gleichgültig ansahen, und der Behauptung des Fürsten„ Steuern zum Bedürfnisse des Staates eigenmächtig auflegen zu können„ ihr ganzes Ansehen nachdrücklichst entgegen setzten.

Die Beschlüsse dieses Landtages bestehen in folgenden Punkten:

1) Sechzig tausend Gulden sollten jährlich auf vier nacheinander folgende Jahre erhoben,

2) Diese Summe sammt dem Subsidium charitativum der Geistlichkeit zum Schuldenabzahlen verwendet,

3) Dem Fürsten bloß auf 4 Jahre das Umgeld überlassen, und

4) Die Einnahme allein von den Landschaftseinnehmern mit Zuziehung eines fürstlichen Deputirten besorgt, und alle Jahre Rechnung abgelegt werden.

5) Jeder Einnehmer sollte nicht dem Fürsten allein sondern auch der Landschaft Pflichten leisten, jeder einen besonderen Schlüssel zur Kasse haben, und bey allen sich ergebenden Anständen sollten sie gemeinschaftliche Beschlüsse fassen.

6) Ein Ausschuß der Städte auf dem Lande dürfte alle Vierteljahre Deputirte nach Bamberg schicken, um zu sehen, ob alles nach den gegebenen Vorschriften genau befolget würde.

7) Alle

Digitized by Google

7) Alle Güter im ganzen Bisthume sollten ohne irgend eine Ausnahme genau verzeichnet, von jedem hundert Gulden Werthe zwölf Batzen nebst dem **Rauchgelde** bezahlt, auch eine **Handwerks- und Gewerbesteuer** eingerichtet werden, und endlich

8) Die Unterhaltung der Miliz und Festungsgebäude und die von Reichswegen nöthigen Legationskosten sollten allein der Landschaftskasse zukommen.

Die Güteraufnahme fing wirklich noch im gedachten Jahre an, und endigte sich 1654. Da wurde nun über die gemeinsamen Verabredungen eine vierfache Urkunde gefertiget, von dem **Fürsten**, dem **Domkapitel**, dem **Prälaten auf dem Michelsberg** und dem **Stadtrathe** gesiegelt, und jedem Theile ausgeantwortet.

Weil nun einige Landtage schon etwas stürmisch und vorzüglich auf dem letzten die Debatten allzuhitzig waren, so wollte Fürst **Philipp Valentin** aus dem Geschlechte der **Voit von Rieneck** einen sicheren Weg wählen, der zum nähmlichen Ziele führte. Er ließ im J. 1658 an die Stände nur ein Umlaufschreiben ergehen, stellte darin vor, daß die bewilligten Steuern zu Ende wären, und schrieb am 19ten November gedachten Jahrs leidiglich mit Konsens des Domkapitels die Steuern im Lande ganz nach dem im Jahre 1652 angenommenen Systeme mit der einzigen Veränderung aus, daß statt der vorhin vom **Hundert** erhobenen zwölf Batzen jetzt nur zehen bezahlt werden sollten.

Die

Die Stände wollten oder konnten nichts dagegen einwenden, kurz, sie schwiegen, und so kam es wirklich dazu, daß die Landtage sich mit dem Jahre 1652 in Bamberg endigten und für allezeit unterblieben. Nur noch als Ueberbleibsel davon mag betrachtet werden, daß ein jedesmahliger Prälat auf dem Michelsberg, im Nahmen der übrigen Prälaten, ein domkapitlischer und ein stadträthlicher Deputatus, statt der ganzen Landschaft bey der fürstlichen Obereinnahme Sitz und Stimme haben *).

Fürst Peter Philipp von Dernbach wollte auf dem von seinem Regierungsvorfahrer ihm bezeichneten Wege muthig fortwandeln, allein das Kapitel setzte sich mit

*) Daß die Landtage in Ländern, wo sich solche bis auf den heutigen Tag erhalten haben, und das Repräsentationssystem im gehörigen Ebenmaaße verblieben, immerhin vorzüglich dem Bürger und Bauer oder sogenanntem dritten Stande genützt haben, beweisen ältere und neuere Beyspiele. Vorzüglich liefert die Geschichte unserer Tage von den Hildesheimischen und Lippischen Ständen hiezu glänzende Belege. — Und der Herzog von Braunschweig hat erst kürzlich ein Edikt ergehen lassen, kraft dessen künftig kein Anlehen und keine Auflage Gültigkeit haben soll, welche nicht von den Landständen sanctionirt worden ist. — Hiedurch wird das Land von allen willkürlichen Auflagen und Schulden befreyet, jedem folgenden Regenten wird es unmöglich gemacht, das Land jemahls wieder in Schulden

mit größter Standhaftigkeit entgegen. Der Fürst wandte sich an den Kaiser, und erwirkte 1677 einen kaiserlichen Befehl, kraft dessen unter großer Strafe untersagt wurde, den Fürsten in dem ihm unstreitig gebührenden Rechte, Steuern aufzulegen zu hindern.

Geschützt durch die Gewalt des Kaisers fuhr also dieser Fürst fort, Steuern eigenmächtig anzuordnen.

Das Domkapitel benutzte bey solchen Umständen die erste Gelegenheit, nach dem Absterben dieses Fürsten seinen Nachfolgern einen Kapitulationspunkt daraus zu machen, ohne Konsens des Domkapitels weder neue Steuern einzuführen noch die alten zu erhöhen.

Und so wurden in der Folge die Steuern immer nur mit Bewilligung des Kapitels festgesetzt: — Wie sie in den folgenden Jahren 1716 gestiegen und gefallen, zeiget die unten unter Nro. XI. befindliche Tabelle. Und so schwankte man in unserem Vaterlande sechs Jahrhunderte hindurch hin und her, die Besteurung war

---

den zu bringen, und der Unterthan auf keine Weise gedrücket werden könne. Heil dem edlen Fürsten! die Nachwelt wird ihm danken und Braunschweig Freudenthränen in seinem blühenden Wohlstande weihen. Der Hofrath Eschenburg sagte hiebey sehr wahr und fein:

Umsonst, o weiser Fürst, sucht deine Vaterhuld
Durch das Edikt, durch später Enkel Sparen
Dein dankerfülltes Land vor Schulden zu bewahren.
Du bringst es selbst dadurch in untilgbare Schuld.

Digitized by Google

war nie auf einen soliden Fuß gestellt, immer wandelbar, und Veränderungen ausgesetzet; die Grundlage, welche zur Besteurung gewählt wurde, war nicht fest, und willkürlich. Man nahm keine ordentliche Landesmessung vor, welche doch die einzige Richtschnur seyn sollte. Ueber die Kontribuenten war man nie einig, darüber gab es jederzeit Zwiste, oft blutige Auftritte, der Exemten gab es immer zuviel, und deswegen hatten die Patenten eine ungleiche Last zu tragen. Es gebrach an Subsidiarkontribuenten, außerordentliche Mittel waren keine bey handen, daher entstand oft ein so großer Schuldenlast, daß die Abzinsen den größten Theil der neuen Steuern hinwegnahmen. Man besserte immer an dem Steuerfuße, Verbesserung desselben war aber wegen Abgang der ersten Grundlage ohne wahre Frucht. Die genaue Ausmessung aller kontribualen Güter (denn diese ist die wahre Grundlage, außer der sich kein Peräquationssystem aufstellen läßt) fehlte gänzlich. — Meß- Aestimations- Sal- und Kontribuentenbücher waren durch diese vielen Jahrhunderte noch nicht ordentlich hergestellt.

In dieser traurigen Lage befand sich das Bisthum Bamberg bis zum Jahre 1716. Da erschien erst der glückliche Zeitpunkt, der die sehnlichsten einstimmigen Wünsche aller redlichen Patrioten, denen immer das Wohl des Vaterlandes nahe am Herzen lag, endlich krönte. Es gereicht unserm Jahrhunderte zur Ehre, daß es mit einem der wichtigsten Punkte den Anfang machte seine Segnungen zu verbreiten. Lothar Franz aus der bekann-

kannten Familie der Grafen von Schönborn dieser wahre Vater des Vaterlandes gründete auch hierin während seiner langen das Bisthum fünf und dreyßig Jahre beglückenden Regierung das Glück von Tausenden.

Seinem Blicke entging keiner der eben angeführten Mängel, er berechnete genau den daraus für seine Unterthanen entstehenden Nachtheil; er wollte dem Uebel von Grunde aus abhelfen, und kaum war der Entschluß gefaßt, so gelangte er auch schon zur Reife.

Im J. 1716 wurde also ein allgemeines System festgesetzt, nach welchem für immer und allezeit die Steuern erhoben werden sollten.

Dieses bis auf den heutigen Tag glücklich bestehende Steuersystem ordnet folgendes;

1) Daß jedes steuerbare Grundstück nach seinem reinen Ertrag eingeschätzt, und von der Taxe alle herrschaftiche Reallasten, sie bestehen, worin sie wollen, nach dem Maaßstabe zu vier vom Hundert abgezogen, hernach zwey Drittheile von dem taxirten Werthe eines Grundstückes dem Eigenthümer ganz frey gelassen, von jedem Hundert des übrigen Drittheils aber drey Gulden zwölf Kreutzer 2 fl. 24 kr. Kontribution und 48 kr. Quartiergeld gerechnet als Steuer bezahlt werden müssen.

2) Daß wenn ein Haus nach diesem Maaße mit hundert oder mehr Gulden in dem Belage ist, der Eigen-

Eigenthümer zwey Gulden an Rauch- oder Herdgelde; sofern es aber unter 100 Gulden eingelegt ist, einen Gulden zu zahlen habe.

3) Daß als Beyträge zu den Reparaturen der Festungen statt der sonst gewöhnlichen Hand- und Fuhrlohne, jeder, der Rauchgeld zahlt, auch zwölf Kreutzer, wenn er aber Anspann hat, vier und zwanzig Kreutzer als Schanzgeld entrichten müsse.

4) Daß jeder, der ein Gewerbe treibt, nach dem Maaße des aus der Gattung des Gewerbes entspringenden mehr oder minderen Vortheils zum Beyspiele der Kaufmann nach dem höchsten Anschlage von dreyhundert Gulden Belage neun Gulden dreyßig sechs Kreutzer, und so herabwärts verhältnißmäßig bis von 50 fl.

Der Handwerker nach dem höchsten Belage zu 250 fl. bis auf 10 herab.

Der Hintersaß, wenn er Professionist ist, von 100 fl. Belage bis von 10 fl. nebst Rauch- und Schanzgelde.

Der Tagelöhner nach dem Belage von 5 bis 15 fl. nebst dem halben Rauch und Schanzgelde die Steuer und zwar durchaus nach dem Nro. 1. bemerkten Anschlage zu drey Gulden zwölf Kreuzer vom Hundert entrichten müsse.

Hie-

Hiebey sind aber die Grundstücke, vorzüglich die Häuser nichts weniger, als nach dem dermahligen wahren Werthe in die Taxe genommen, sondern meistens die alten Anschläge des vorigen Jahrhunderts beybehalten worden, so daß z. B. ein Haus, das dermahls gern 4000 fl. werth ist, kaum mit 1300 fl. zur Steuer angesetzt ist. Hr. Hfr. Pfeufer sucht die Sache mit folgendem Beyspiele anschaulicher zu machen.

Ein Kaufmann besitzt ein Haus nach diesem Anschlage von 1600 fl. und schenkt nebenbey noch Wein, das Haus hat die Last, daß es jährlich an Erb- und Beyzinsen seinem Lehenherrn vier Gulden reichen muß. Wegen dieses Zinses werden nun sogleich hundert fl. Reallast als 4 vom Hundert abgezogen, es bleiben also 1500 fl.; von dieser Summe gehen dem Hausbesitzer zwey Drittheile zu gute, der Drittheil von 500 fl. aber wird versteuert. Nach dem Maaßstabe von 3 fl. 12 kr. vom Hundert zahlt also

	fl.	kr.
das Haus	16	— —
die Handlung im höchsten Anschlag	9	36. —
das Rauchgeld	2	—
das Schanzgeld	—	12. —
die Weinschenke nach dem größten Anschlage . . .	3	12. —
Summe	31 fl.	— kr.

Und wenn auch die Handlung in Hunderttausend ging. In welchem Lande kann wohl ein Beyspiel von ähnlicher Billigkeit aufgestellt werden?

Dieser Steuerfuß wurde umgeändert bis in das Jahr 1731 beybehalten. Da sah aber der damahlige einsichtsvolle Regent Friderich Karl gleichfalls aus dem hochgräflichen Hause von Schönborn wohl ein, daß viele veränderte Umstände auch einige Abänderungen in dem Steuerwesen nothwendig machten. Die Zahl der Bürger hatte sich merklich vermehrt, die Stadt war durch viele neue Gebäude theils ansehnlich verschönert, theils der Preis der Häuser sehr gestiegen, viele neubebaute Gründe blieben seitdem unbesteuert, die anfängliche Güter-Taxation paßte also nicht mehr, die Handlung kam in bessere Aufnahme und der Flor aller Gewerbe und Handwerker war in schönster Blüthe. Eine Revision der 1716 eingerichteten Steuer war nach der Lage der Sachen sehr nothwendig.

Es wurden demnach zu diesem Geschäfte Kommissarien und Güterschätzer ernannt und diesen am 26ten May gedachten Jahrs 1731 eine geschärfte Instruktion des Inhalts ertheilt:

1) Sollen die Kommissarien jede Steueramts Unterthanen vorladen, denenselben das unter Nro. XII *a* anliegende geschärfte Jurament vorlesen, und darüber eidliches Handgelöbniß abnehmen — denjenigen Güterschätzern, welche bey einigen Steuerämtern vormahls schon zu diesem Amte aus-

auserſehen, und verpflichtet worden, das unter Nro. XII *b* anliegende Jurament wieder, aber nur erinnerungsweiſe deutlich vorleſen, die an einigen Orten aber neu zu ernennenden Schätzer ſollen zur wirklicher Abſtattung dieſes Eides angehalten werden.

2) Sollen Kommiſſarien und Taxatoren jeder Stadt, Marktflecken, Dörfer und einſchichtiger Höfe ſämmtliche ſteuerbare Grundſtücke, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie nur immer wollen, in genauen Augenſchein nehmen, und ſogleich auf deren Mahlſtätten einen ſummariſchen Tax, ohne auf die noch unbekannt daraufhaftenden onera zu reflektiren, entwerfen, und in das Augenſcheinsprotokoll notiren. Hierauf nachdem alles und jedes ſteuerbare Vermögen eines Orts in die Güterbeſchreibung eingetragen iſt, den wahren und inneren Werth jedes Guts und ledigen Stückes folgendergeſtalt ausfindig machen.

a) Sollen alle zu revidirende Stücke und Güter nach deren Ertrag zu einem zuverläßigen Tax und Kapital gebracht, dann alle herrſchaftliche Giebigkeiten berechnet, das Kapital der Beſchwerniſſe von dem Kapital des Werths abgezogen, ſodann von dem Ueberreſte als dem wahren inneren Werthe der dritte Theil zum Steuerkapital angenommen, und in die Güterbeſchreibung und Steuerkaſtrum eingetragen,

b) die letzteren Kauf- und resp'ee Verkäufe und

c) der eigene Tax der Besitzer zu mehrerer Sicherheit zu Rath gezogen werden, weil, wenn diese mit dem Anschlagsquantum übereinstimmen, um so weniger ein Zweifel zu schöpfen, daß der Steuerkapitalsanschlag nicht sicher, der Unterthan und Steuerverwandte hiedurch auch einer vor dem anderen beschwert seyn wird.

3) Da ein Zweifel vorfiel oder sich ergäbe, daß ein Bürger oder Unterthan seine liegende Grundstücke entweder aus Unwissenheit oder beflissentlich zum Nachtheil des gemeinen Steuerwesens nicht recht und vollkommen angezeigt, so soll Kommissär das angezeigte Stück durch den Universal-Güterschätzer durchaus mit der Meßruthe ausmessen lassen, nach dem Befund der Ausmessung den Tax ändern, und so die unrichtige Anzeige von dem Besitzer beflissentlich geschehen, solches pflichtmäßig einberichten.

4) Damit aber die onera jedes Guts, in specie die Gült auf einen Fuß, und mit gleichem Preise zu Geld und Kapital ausgeschlagen, und von dem Hauptgute abgezogen werden könne, so soll das Bamberger Sra. Korn, Wicken und Hanfkörner a 1 fl., das Sra. Weitzen, Erbsen, Linzen a 1 fl. 12 kr., das Sra. Gersten a 48 kr. das Sra. rauhen Dinkel a 36 kr., das Sra. Haber a 30 kr., zu Geld angesetzt, solcher Geld-

aus-

ausfall mit den Erbzinsen und anderen oneribus der Gulden mit fünf und zwanzig Gulden erhöht, und an dem Hauptgut obgedachtermaßen abgezogen werden.

5) Alle Lasten müssen sämmtlichen Gütern in der Güterbeschreibung specifice beygesetzt werden.

6) Bey den steuerbaren Zehenden, Fischwässern, Fischweihern und Schäfereyen kommt es auf gründliche Untersuchung eines Jahres-Ertrages an, aus welchem ein Mitteljahr anschlagsmäßig zu Kapital gebracht von solchem, wie von anderen steuerbaren Gütern das Drittel zum Steuerkapital beybehalten wird.

7) Wegen des großen Unterschieds sowohl an Holz, Gewächs als Boden bey den Hölzern hatten die Kommissarien und Schätzer bey dem Augenschein genau zu untersuchen, in wie viel Jahren jede Holzgattung entweder zum Brau- oder Bauholz, und wie hoch an Geld, der Lage und jedes Orts Preis nach könnte genutzt werden, woraus der Jahrsquotient anschlagmäßig gezogen, und hiernach jeder Acker zum Tax und Steuerkapital angesetzt werden mußte. Bey den Eichhölzern mußte auch auf die Eichelnutzung Bedacht genommen werden.

8) Da bey den Wohnhäusern nicht allein der jetzige Stand und Werth der Gebäude, sondern auch die Lage, ob solche bequem, weitläufig, zur Handel-

schaft, Profession und Handwerksgewerbe, besonders dienlich, und andere Nutzungen und Nebenumstände oft besondere Rücksicht verdienten, als könnte hier keine Regel vorgeschrieben werden, sondern käme es lediglich auf pflichtmäßige gründliche Untersuchung der Kommissarien und Taxatoren an, wie hoch die Häuser mit Erwägung des bey jedem befindenden Umstandes zur Versteurung einzulegen seyn werden.

9) Bey Gast- und Wirthshäusern sey darauf zu sehen

a) ob durch die Orte gangbare Straßen

b) ob mehr dann ein Wirthshaus in jedem Orte

c) ob eines vor dem anderen zur Wirthschafttreibung besser und bequemer gelegen, oder

d) mit Gebäuden zu mehrerer Bewirthung der Gäste versehen oder

e) Kundschaften habe?

und darnach das Steuerkapital zu bestimmen.

10) Die Zapfenwirthschaften besonders auf den Dorfschaften seyen nach dem untersuchten Getrankverschleiß zur Versteuerung zu ziehen.

11) Bey den Mahl- und Schneidmühlen müsse untersuchet werden: ob

a) solche Mühlen auf die eingebaute Mahl- neue Stampf- und Schneidgänge genug und beständig Wasser *b*) ob

b) ob diese ein gutes Gefäll, dann und wann bey großem Wasser an dem Mühlwerke nicht gehindert werden?

c) ob solche Mühlen theils mit großen Währ- und kostbaren Wassergebäuen onerirt?

d) ob mehr, als eine Mühl in einem Orte, oder

e) ob der Ort viele Einwohner habe, und auch Auswärtige die Mühlkundschaften vernehmen?

Mit allen diesen Umständen wären noch die letzten Käufe und Verkäufe zur Errichtung einer Fundamental-Steuertaxe genau zu kombiniren.

12) Bey den Handelschaften, Krämereyen, Professionen und Handwerkern, müsse vorzüglich erwogen werden, worin eigentlich deren Handel und Feilschaften bestehen, wie der Verschleiß und Abgang sey, wie es um die Förderung der Gesellen und Lehrjungen stehe, und hiernach müsse das Steuerkapital genommen werden.

13) Die den Gotteshäusern, Klöstern, Pfarreyen, Hospitälern, Armen- und Pfründenhäusern zu Lehen rührende in dem hochstiftischen Territorium liegende Güter, an Zehenden, Häusern, Feldern, Wiesen, Hölzern ꝛc. ꝛc. seyen in der Einschätzung den anderen bürgerlichen Gütern gleich zu halten, wovon die Lehen der Würzburgischen Gotteshäuser, Filial-Kirchen und Pfarreyen keineswegs ausgenommen.

14) Die immediatbambergische Gotteshäuser und andere milde Stiftungen seyen von ihren weiteren Einkünften, (wenn sie diese nicht zu dem geistlichen Fiskalatamte erweislich versteuerten) der weltlichen Steuer auch nicht befreyet, daher Kommissarien diese folgendermaßen dem Herkommen nach in der Kollekte beyzubehalten hätten.

Erstlich müsse eines jeden Gotteshauses jährliches Einkommen aus zehen und mehrjährigen Rechnungen, desgleichen auch die Ausgaben, welche zu Erhaltung der Kirchengebäue, Fournirung des Gottesdienstes, der Jahrtäge Unterhaltung der Kirchendiener ꝛc. ꝛc. jährlich erfodert werden, anschlagsmäßig gezogen, sodann

Zweytens Ausgabe mit der Einnahme komputirt, und

Drittens von dem, was jährlich an Einkünften überschieset, nur das Fünftel zum Steuerkapital behauptet werden.

15) Mit den jährlichen Einkünften der Städte, Marktflecken, und Dörfer soll es gleichmäßig gehalten werden. Das jährliche Einkommen soll nebst der Ausgabe aus vieler Jahren Rechnungen extrahirt, die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, und von dem, was in gemeinen Jahren an Rezeß überschieset, das Dritthell, wie bey anderen Steuervermögen zum Steuerkapital in das Steuerkatastrum eingetragen werden.

Die

Die gemeine Huthen, Weiden, und Anger, auch andere gemeine Güter, ob sie gleich nicht um Geld verlassen, sondern von den gemeinen Einwohnern gemeinschaftlich genutzet werden, auch die gemeinen Häuser, Gemeinschmieden, Badstuben und Hirtenhäuser, Dörfer keineswegs übergangen, sondern wie das andere Steuervermögen eingeschätzet, und regulativmäßig auch mit dem Rauchgelde zur Versteurung genommen werden.

16) Weilen aber von Zeit der Steuerrevision im Jahre 1654 wie auch in den 1670rn Jahren her viele eigenthümliche, mit keinem Erbzins noch Lehenschaft affizirt gewesene Güter und Stücke wider die dessentwegen unter höchstlöblicher Regierung Sr. hochfürstl. Gnaden **Philipp Valentins** höchst sel. Gedächtniß ergangene landesfürstliche Verordnung denen vom Adel, Stiftern, Klöstern, Gotteshäusern, Spitälern, Untergenossenen und Privatpersonen (unwissend der hochfürstl. Rentkammer und Obereinnahme) zu Zinslehen aufgetragen, und selbige jährliche Erbzins, Gült und das gewöhnliche große Handlohn aufgenommen, wodurch der Werth solches vorher eigenthümlich gewesenen **steuerbaren Grund und Bodens**, zum großen Schaden des gemeinen Steuerwesens sehr darniedergeschlagen worden, damit aber solchem verbothenen Unwesen dermahlen in etwas möchte abgeholfen werden, als sollte jeder

Kommissär in dem ihm zu revidiren gnädigst anvertrauten Steueramte auf solche höchst strafbare Weise geschehene Lehensauftragung auf das allerfleißigste inquiriren, und so er deren finden würde, diese nicht allein mit allen Umständen protokolliren, und das Protokoll einschicken, sondern auch selbige sogleich, wie andere Güter einschätzen, aus dem befindenden Tax und Werthe, die Handlohnsnutzung extrahiren, den ausfallenden Jahrsquotienten gedachten Handlohns mit denen neu aufgenommenen Erbschuldigkeiten, es sey an Geld, Käse, Hünnern, Getraid, Gült oder anderen Giebigkeiten anschlagmäßig mit 25. zu Kapital erheben, daraus das Drittel, wie von anderen Steuervermögen, zur Versteuerung einstellen, wovon aber diejenigen Verwandlungen des Eigenthums in Zinslehen ausgenommen, welche an das Hochstift qua Territorialherrn, als an die hochfürstliche Rentkammer rechtsgegründeter und besonders priviligirtermaßen geschehen seynd. Wobey

17) Nicht zu übergehen, was bey hochfürstlicher Obereinnahme dieser hin und wieder widerrechtlich beschehenen Lehensauftragungen wegen berichtlich eingekommen ist, was gestalt einige vom Adel, sogar auch etliche Untergenossene sich unterstehen sollen, von ihren Lehenleuten und Gütern, die dem Hochstifte unwidersprechlich und von Al-

ters

ters her, wie noch immer steuerbar, eine besondere Nebensteuer fodern, und zuweilen gar mit Arrest und Zwangsmitteln ganz unbilliger Weise erpressen, gleichwie aber solche zu mehrerer Beschwerung der hochfürstlichen Unterthanen und Deteriorirung deren steuerbaren Güter, sogar auch zu künftiger Widersprech- und Violirung des hochstiftischen Steuerrechtes gereichen, und die Attentaten keinesweges zu dulden, als habe ein jeder Kommissarius alle dem Hochstifte steuerbare Unterthanen darauf fleißig zu befragen nach Befinden die Einträge zu notiren, und umständlich zu berichten, damit gegen die unbillige Beeinträchtigung die zustehenden Mittel ergriffen werden, unterdessen aber, da man dergleichen Präjudizien erhalten werde, soll auf der Stelle denen Unterthanen bey hoher Strafe und Ungnade verboten werden, an solche Orte Steuern führohin mehr zu geben.

18) Wegen der **Rauchgelder** soll wie vorhin, nähmlich von einem Hause, Nebengebäude, darzu gehörigen und daran gelegenen Garten, welches für 100 oder mehrere Gulden in der Kollekte zwey Gulden, als der **doppelte Rauch**, von einem geringeren, so unter 100 fl. in der Kollekte nur ein Gulden als der **einfache Rauch** eingestellet und behauptet werden.

19)

19) Ein **Beständner**, wenn er gesund, stark und jung ist, soll neben seiner, nach seinem **Verdienste** propotionirten Handlungs - Handwerks - und Taglohnssteuer ein **Gulden Bestandrauch** geben, ein alter unvermöglicher Mann aber, und eine arme Wittib sollen bey einem **halben Gulden** gelassen werden. Uebrigens sollen

20) Die Kommissarien bey allen zweifelhaften Fällen anfragen, und sich Rath erholen. Und schließlich wird Ihnen

21) nach dem ganzen Umfange dieses wichtigen Geschäftes das officium boni viri Treue und Rechtschaffenheit geschärfteſt unter Vermeidung großer Strafe anbefohlen.

Ich habe diese Instruktion absichtlich in ihren einzelnen Punkten so weitläufig ausgehoben, weil sie noch immer die Basis ist, wornach das Steuerwesen im ganzen Hochstifte (die Residenzstadt ausgenommen) regulirt worden und gegründet ist.

Länger als 30 Jahre wurden nach dieser Revision unverändert die Steuern erhoben, der Unterthan gab gern, und nirgends hörte man ihn klagen, aber im Anfange der 60 Jahren hatten sich besonders wegen des Krieges die Ausgaben unendlich vermehrt, der Flor der Stadt war hingegen in jeglicher einzelnen Rücksicht seit dem Jahre 1731 um mehr als die Hälfte gestiegen, die Steuer hingegen war in Verhältniß der Menschenzahl die schon über 17000 gestiegen war, in Hinsicht

des

des so sehr erhöhten Werthes der Häuser und verbesserten Gewerbe gewiß äußerst gering, um das nöthige Militär zu erhalten, und die übrigen dahin gehörigen Unkosten zu bestreiten, da sie sich kaum auf 8000 fl. belief. Man dachte also bloß für die Stadt an eine neue Revision, ernannte einen Revisor, und fertigte solchem unterm 7ten Jun. 1765 eine Instruktion aus, nach welcher er bey diesem Geschäfte zu verfahren hätte.

Die Instruktion selbst, war ich nicht so glücklich zu erhalten, da sie nur allein dem zur Revision ernannten Kommissarius schriftlich ertheilt wurde. Sie weitläufig nach allen ihren Punkten anzuführen ist also nicht möglich, doch ist das Hauptprinzip, worauf sie sich gründet, bekannt genug um es auch hier anführen zu können. Man nahm nähmlich jetzt den Werth der Häuser fast noch einmahl so hoch als im Jahre 1716 zog aber von solchem statt zwey Drittheile jetzt drey Viertheile ab, und nahm nur ein Viertel in die Anlage nach dem Systeme von 1716 nähmlich drey Gulden zwölf Kreuzer fränk. vom Hundert ꝛc.

Im Jahre 1716 versteuerte man also nach dem äußerst geringen Anschlage der Häuser fast bloß den Grund und Boden (aream) da man diesen nur als Staatseigenthum betrachtete, jetzt nahm man den Werth der Häuser und Gebäude selbst, und so kam es, daß, ob man gleich statt vorhin den dritten, jetzt nur den vierten Theil in Anschlag brachte, die Steuereinkünfte in der Stadt doch fast gerade noch einmahl so viel betrugen.

trugen. Eine Summe, die gleichwohl noch heute zu Tage in Verhältniß der Zahl der Häuser und Einwohner noch so gering ist, daß nicht leicht ein Beyspiel von ähnlicher Billigkeit wird aufgestellt werden können.

Alle Steuern im Bisthume Bamberg ordnen sich demnach folgendermaßen:

a) Die Vermögenssteuer von Grundstücken, wo von jedem 100 fl. Steuervermögen 3 fl. 12. (als 2 fl. 24 kr. Kontribution und 48 kr. Quartiergeld) gerechnet und entrichtet wird, wobey sich zwar die Steuerkatastration auf keine Landausmessung sondern auf bloße Einschätzung der Güter nach Abzug aller Reallasten von dem eingeschätzten Werthe gründet.

b) Das Rauch oder Herdgeld 2 fl. wenn einer mit einem Hause mit hundert oder mehreren Gulden in dem Steuerbelage ist. 1 fl. wenn es unter 100 fl. ist.

c) Schanzgeld ist von jedem, der Rauchgeld zahlt, 12 Kr., wenn er aber Anspann hat, 24 kr.

d) Die Gewerbesteuer nach dem höchsten Anschlage 9 fl. 36 kr. und so herabwärts, wie oben (Seite 192) bey Anführung des Steuersystems von 1716 gezeigt worden.

e) Das Umgeld auf Bier für das Gebräu zu 27 Eimer 4 fl. 34 kr., welches das ordi-

nari

nari heißt, und heute zu Tage in das alte, neue, und extra Umgeld eingetheilt wird, wovon

2 fl. 18 kr. als das alte die Kammer, das Kapitel und Bürgermeister und Rath

— 45 kr. als das neue die Kammer allein und

1. fl. 31 ½ kr. als das Extra das Extra-Bauamt beziehet.

Im J. 1752 wurde die Seesbrücke zu bauen angefangen, um die Auslagen, die sich über 90,000 fl. dabey beliefen, zu bestreiten, wurde der so genannte Extrabierpfenning erhoben, auf das Gebräu zu 27 Eimer 6 fl. 48 kr. fränk. oder auf die Maaß ein Pfen. so, daß das Ordinari-Umgeld und der Extrabierpfenning zusammen auf die Maaß etwas über 3 Heller betragen. Das Ordinari sowohl als das Extra ist jetzt in der Stadt Bamberg auf gewisse Jahre an die Bierbrauer selbst verpachtet, und zahlen die solche jährlich überhaupt 19000 fl. — So ist es auch in einigen Landstädtchen und Flecken jährlich um eine bestimmte Summe gepachtet. Umgeld auf Wein, der nicht im Lande gebauet, wird ein Gulden rhein. für den Eimer, der im Lande gebrauet wird, ein halber Gulden, — Wer solchen aber zu eigenem Gebrauche bauet, fünfzehen Kreuzer. Auf den Eimer Branntwein ein Gulden vom Kessel für das ganze Jahr; auf den Eimer eingeführten Essig dreyßig Kreuzer entrichtet.

f) Accis

f) Accis auf Fleisch nach den Gattungen des Viehes

		kr.	fr.
für einen	Ochsen	40	
— —	Kuh	24.	—
— —	Stier und Kalbe	24.	—
— —	Kalb	4.	—
— —	Schwein	8.	—
— —	Hammel und Schaf	4.	—
— —	Lamm und Zick	2.	—
— —	Bock und Geiße	4.	—

g) Ein Thaler **Wegfrohngeld** von jeder Anspanne auf dem Lande, seitdem die Landstraßen chausseemäßig hergestellt werden müssen, welches aber für keine ständige Anlage zu betrachten ist, in der Residenz sowohl als kleineren Städten wird für das Wegfrohngeld nach Klassen entrichtet, und ist auf ein Haus gewöhnlich ein Thaler gelegt; wer keine Anspann hat, zahlt 18 kr. rhein.

h) Das **Subsidium charitativum** der Geistlichkeit, welches solche nebst dem, daß sie wie die Weltlichen von allen Eigenthumsgütern kontribuirt, von ihren Benefizien nach einem gewissen Maaßstabe an den geistlichen Fiskal liefern muß, der solches an die Steuerkasse abgibt, nach Abzug der davon zu bestreitenden Kosten besteht jährlich nahe an 2000 fl. Ueberschuß

dafür

dafür sind alle Stifts- und geistliche Herren von ihren geistlichen Einkünften und Benefizien Steuer frey *).

Frey von Steuer ist sonst niemand, so bald er liegende bürgerliche Güter besitzt, nur ist den fürstl. geheimen Räthen 25 fl. den wirklichen Regierungs- und Hofräthen auch Hofkammer- und Obereinnahms- und Hofkriegsräthen 20, einigen kapitlischen Beamten und den Landgerichtsbeysitzern 15 fl. Steuerfreyheit bewilliget, die sie auf ihren Häusern oder Grundstücken sonst aber nicht benutzen können — und sämmtliche Gassenhauptleute in der Residenz oder Altstadt, deren 28 gezählt werden, genießen 2 fl. fr.

Steuer-

*) Nebst dem kann noch als eine allgemeine Abgabe (die ich aber nicht unter die Steuern zähle) hier angesetzt werden das Wachtgeld, welches in der Stadt sehr verschieden nach Größe und Werth der Häuser, und wenn jemand kein eigenes Haus besitzet, nach verschiedenen Gewerbsarten, oder nach Verschiedenheit der Stände mit 1 fl. 36 kr. — 1 fl. 12 kr. — 48 kr. — 46 kr. und auch 24 kr. jährlich bezahlt wird. Hievon werden dann die Nachtwächter erhalten — und die bürgerlichen Aufzügekosten, die jährlich an dem Heinrichsfeste gehalten werden, bestritten. In den Landstädten ist die Einrichtung verschieden, und wird solche von Bürgermeister und Rath gewöhnlich getroffen. In den Dörfern versieht jeder Bewohner abwechselnd selbst die Wachen.

Steuerbefreyung; außer dem sind noch manche Höfe, welche die Steuerfreyheit haben, wovon aber der Grund noch nicht dargethan ist, sondern vielleicht bey einer Regulirung der steuerbaren Grundstücke sich darlegen wird, ob diese Höfe nicht etwa abgerissene Stücke aus der ritterschaftlichen Steuerkataster sey, *) oder ob sie ein landesherrliches mit Einwilligung der Stände ertheiltes Privilegium vor sich haben, oder aus Konvenienz oder sonst einer saumseligen Uebersicht bey Ausschlagung der Steuer frey gelassen worden sind, und also jetzt der Besitz der natürlichen Freyheit als Titel gilt. So geben z. B. einige der Stuhlbruderey verwaltung mit Lehenpflichten zugethane Unterthanen keine ordentliche fixe Landsteuer. Bekannt ist aus dem Territorialstaatsrechte genug, daß Landesunterthanen, die auch von den ordinären Steuern befreyt sind, dennoch zu den außerordentlichen beytragen müssen; dennoch weigerten sich diese unbestrittene Landesunterthanen in dem besonderen Falle gegenwärtigen Reichskrieges die Beyträge, wodurch die Rekrutenstellung von den Gemeinden geleistet wurde, mit zu tragen, und verneinten den Fall einer besonderen außerordentlichen Steuer, welche Frage auf hochfürstl. Regierung ventilirt, und dahin entschieden wurde, daß sie allerdings diese Beyträge leisten mußten **) Auch

*) So sind z. B. einige geistliche Stiftungen aus ehemahligen wirklich ritterschaftlichen Gütern entstanden — und nun erheben die Stiftungen die Steuer selbsten.

**) In dem im vorigen Jahre zu Wien wegen einer neuen Rekrutenaushebung erschienenen Patente lautet auch gleich der erste Artikel: „daß

Auch sind noch wegen einiger Unterthanen besondere Rezesse vorhanden z. B. in Rücksicht Fürths der vorheimer Vertrag vom Jahre 1537 *) und wegen dem Amt Fürth am Berge der Lichtenfelser Vergleich von 1601, und so sind noch verschiedene Rezesse mit dem Kapitel, der Ritterschaft und anderen da, die also immer als Norm gelten.

Uebrigens ist die Steueranlage im Bisthume Bamberg immer ständig und alle Kreis — oder etwaige Römermonathe müssen damit bestritten werden, ohne daß, wie es in den meisten Reichs- oder Kreislanden üblich ist, die Anlagen nach dem Maaße erhöht werden, wie sich solche Auslagen erhöhen oder vermehren mögen. Sogar in dem gewiß schweren siebenjährigen Kriege wurde die Steuer nicht erhöht, sondern die Steuer- oder Landschaftskasse mußte sich aus eigenen Kräften, oder wo diese nicht hinreichten, durch Geldaufnahmen zu helfen suchen.

„daß der Adel während diesem Kriege seines Vorrech-
„tes, welches seine Vasallen von der Aushebung frey,
„spricht, nicht mehr genießen soll.

*) S. Beylagen in codice probationum diplomatico Nro 87. von Heyberger zu *Lorber a Störchen* Deduction: Bestättigete Landeshoheit des kaiserlichen Biß- und Fürstenthums Bamberg über den Marktflecken und gesammte Amt Fürth. Bamberg 1774.

Digitized by Google

Ob nun gleich bey Regulirung dieses ganzen Steuerwesens hier und da Willkür hervorblicket, obg eich manchem die Anlage hoch scheinen möchte, so würde doch die allgemeine Zufriedenheit und die Bereitwilligkeit in der pünktlichsten Entrichtung hinlänglich für das Gegentheil, noch geringer würden aber sämmtliche Abgaben von einzelnen Bürgern gehoben werden, wenn nicht die adelichen und geistlichen Güter so viele Befreyungen genößen, und auch hier wie überall vorzüglich in dem katholischen Deutschland ein großes Mißverhältniß in dem Systeme öffentlicher Staatsabgaben hervorbrächten.

Ist doch schon hierin der Hilde-heim- und Lippische Adel in unseren Tagen Deutschlande mit einem so schönen Beyspiele vorangegangen *). Läßt sich wohl von den klugen Einsichten und der Aufklärung dieses vorzüglichen Standes in ganz Deutschland etwas anders erwarten als daß so schöne Muster zur Nacheiferung im nördlichen Deutschland aufgestellet, auch baldigst überall in süd-

*) Dieser Entschluß, sagt Schlözer in seinen Staatsanzeigen Heft 72. S. 560., dieser Vorgang des Lippischen, so wie des Hildesheimischen Adels — ibit in annales — und wird, wills Gott die ganze übrige Million Deutschen Adels zur schuldigen Nachfolge bewegen, wozu zugleich die bündige Prensche Deduction (das nähmliche Heft S. 531) kräftig mitwirken wird.

südlichen mit Begierde und Edelmuth werden nachgeahmet werden; denn wo ist ein Land in allen 5 Erdtheilen, wo wahre Aufklärung und vorzüglich unter Herrschern und Edlen allgemeiner verbreitet wäre, als in Deutschland? Hang zu Revolution hat immer seinen Keim in all zu schweren Abgaben und Staatslasten die vorzüglich zu schwer auf den bey weiten größeren arbeitenden Theil der Bewohner eines Staates gelegt sind, und dieser Hang hat sich in Deutschland schon hin und wieder gezeigt, und das Volk, so die Ursachen seines Drucks meistens sehr richtig fühlt, sieht nur zu deutlich ein, daß die Gründe, worauf die privilegirten Stände ihre Befreyung von öffentlichen Staatslasten stützen, zu elend sind, als daß bey veränderten Zeitumständen, erweiterten Bedürfnissen und anderen kostspieligen Verhältnissen, worin die gegenwärtige Menschheit verflochten ist, Rücksicht darauf genommen werden könnte. Es wäre also besser, hier dem genio saeculi nachzugeben und beyzeiten einzulenken, als daß es darüber zwischen dem großen Haufen und dem kleineren Theile zur wechselseitigen Erörterung käme, wobey der letztere wahrscheinlich den Kürzeren ziehen, und nur zu spät seinen Eigensinn, seine Standesvorurtheile bereuen würde. — Und hierbey ist noch die Frage, ob sich die privilegirten Stände nicht wirklich besser dabey befänden als bey der alten Einrichtung? —

Soviel ist gewiß: Es gibt gewisse Punkte, wo sich die Menschen troß aller natürlichen und konventionellen Verschiedenheit vereinigen können, die Natur hat hier den Weg zu Gleichheit gebahnet, jede konventionelle Bestimmung fällt hier weg, und wenn da die Güter des Wahns noch ihren absoluten Werth behaupten wollen, so verhält es sich gerade so, als wenn eine alte Koquette noch durch einen vor 30 Jahren in Mode gewesenen Anzug gefallen will, sie wird ausgezischt, und belacht.

Reformen, sagt Schlözer, brauchen wir Deutsche; unmöglich kann es immer beym Alten (das meistens nicht einmahl Alt, sondern Medium Aevums Wust ist) bleiben: aber vor Revolutionen bewahre uns lieber Herr Gott! die brauchen wir auch nicht, die dürfen wir nicht fürchten: alles, was geschehen muß, läßt sich über kurz, oder lang, von sachten und sanften Abänderungen sicher erwarten. — Und ich setze hinzu, diese Abänderungen müssen nach den Bedürfnissen der Zeit und des Staats, worin sie erfolgen, von einer klugen Regierung unter dem Schutze einer rechtmäßigen gesetzlichen Obrigkeit getroffen werden, das Glück der Unterthanen befördern das Wohl des Volkes zum höchsten Gesetze machen, dann werden solche sanfte Abänderungen unschätzbares theueres Gut, glänzender als Diamant in der Fürsten Krone, ganzer Nationen Wunsch, und Wohlstand des Staates. Heil dem Lande,

dessen

dessen Wohl durch solche gelinde Mittel befördert wurde! Heil meinem Vaterlande, wenn mir solches bey dieser Digression, die ich machte das Zeugniß gibt, daß die hier niedergeschriebenen Wahrheiten nur im allgemeinen von noch manchen Landen zu verstehen, auf solches aber nicht passen, da der Unterthan ohne Ausnahme sich unter der in allen Landen nachahmungswürdigen und weisen Regierung seines geliebten Fürsten Franz Ludwigs bisher froh und glücklich fühlte, der selbst in gegenwärtiger Epoche, wo außerordentliche Staatsausgaben neue Quellen nothwendig machten, seine getreuen Unterthanen auf alle Weise zu schonen suchte, und wirklich auf eine Art Hülfe schaffte, die ihm die Herzen aller Unterthanen aufs neue, und noch fester zuwandte. Durch den bekannten Reichsschluß wurde bey Gelegenheit der von den so genannten Neufranken in Deutschland gewagten Einfällen und unternommenen feindlichen Verheerungen den Fürsten und Ständen des Deutschen Reiches die schleunige Herstellung des dreyfachen Reichswehr- und Vertheidigungsstandes gebothen.

Schon von jenem Tage an, der in oberwähntem Reichsschlusse bestimmt wurde, wurde das Kreiskontingentstriplum zum größtem Theile in der besten Ordnung gestellt, es waren aber noch zweckmäßige Werbungsanstalten vonnöthen, den noch bemerkten Abgang aufzubringen, und in vollen Rüstungsstand zu setzen.

Alles dieses foderte nebst dem, was auf den Vertheidigungsstand der beyden fürstlichen Bambergischen Festungen verwendet worden, schwere Kosten, die aber nach den innigsten Wünschen des seine Unterthanen liebenden Fürsten der Bürger und Landmann zur Zeit so wenig als möglich fühlen sollte.

Da also die ordentlichen Einkünfte der fürstlichen Obereinnahme zur Bestreitung dieser außerordentlichen Kriegskosten nicht zureichten, so wurde bloß von der Geistlichkeit und den milden Stiftungen ein den Umständen angemessener Beytrag erhoben, weil vorzüglich der geistliche Stand und die milden Stiftungen bey einem glücklichen Ausschlage der deutschen Waffen ein näheres Interesse als der Bürger, und Landmann hätten. Die Größe dieses Beytrags bestand in der Reichung des zehenten Pfennings von allen ihren Einkünften ohne Ausnahme, wie die deswegen erlassene schöne Verordnung unter Nro. XIII das Mehrere zeiget.

Zur Erhebung dieses zehenten Pfennings gab das hochfürstliche geistliche Vikariat im Jahre 1793 sogleich drey Regulative und zwar eines für die Pfarrer und Benefiziaten, eines für die im Lande liegenden Stifter, Abteyen und Klöster, und ferner eines für die Gotteshäuser, Spitäler, und andere milden Stiftungen, unter die Presse, in denen gleiche Normen, in so weit sich es nach der Natur der Sache

thun

thun ließ, angenommen wurden. Nach diesem müssen sämmtliche zu dem geistlichen Corpus gehörende physische und moralische Glieder sowohl für das Jahr 1793 als auch für die Zukunft, so lange die kriegerische Staatsangelegenheit es erfodern würde, von ihren jährlichen Revenüenerträgen, sie bestehen nun in beständigen oder unbeständigen Einkünften an Geld oder Naturalien, in eigenthümlich gehörigen oder zum Genuß überlassenen Grundstücken an Feldern, Wiesen, Weinbergen, Stein, Waldungen, Schäfereyen, in Stollgebühren oder jährlichen Zinsen den zehenten Theil desselben nach dem Ertrag des immer vorausgehenden Jahrs (und zwar für das Jahr 1793 nach dem Ertrage des Jahres 1792 nähmlich von Lichtmeß besagten Jahres angerechnet bis dahin 1793 als den im Hochstifte angenommenen terminum ratificationis) entrichten.

Zu welchem Ende die Naturalien nach dem 4ten Artikel der dreyen Regulativen um die billigsten Taxen angesetzt wurden. So wird bey der Ausschlagung des zehenten Pfennings das Getreide nach dem Bamberger Stadtmaaß, als

Weitzen das Sra. um	.	2 fl. 30 kr. rhn.	
Korn	. . .	1 fl. 52. —	
Gerste	. . .	1 fl. 30. —	

Haser	1 fl.	— kr.
Dinkel	1 fl.	15. —
Hirsen	2 fl.	30. —
Erbsen	1 fl.	52. —
Linsen	1 fl.	52. —

berechnet. Da nebst diesen im ganzen Lande üblichen Fruchtgattungen manche Gegenden auch besonders mit besonderen Fruchtgattungen z. B. Hopfen, Flachs, Hanst, Tobacksblättern ꝛc. ꝛc. gesegnet sind, so wurde der mittlere laufende Preis bey dem Ausschlage in Berechnung gebracht. So billig diese Fruchtgattungen in Ansatz kamen, eben so billig wurden auch die übrigen Ertragsartikel angesetzt: als

1 Eimer Gültwein mit	1 fl.	15. kr.
dto Zehentwein	2 fl.	30. —
dto Bestallungswein	2 fl.	30. —
dto Zehentmoost	3 fl.	— —
1 Zentner Heu mit	—	40.
— Grommet mit		20. —
1 Schock Stroh mit	2 fl.	— —
1 Klafter Holz mit	2 fl.	— —
1 Schock Reisig mit		40 —
1 Zins oder Zehenthuhn mit		5. —

1 Ey

1 Ey mit	¼ kr.
1 Gans mit . . .	15. —
1 Lamm mit . . .	45. —
1 Kalb . . .	1 fl. 30. —

Diese Naturalien kommen so auch in Anschlag, wenn der Zehent derselben von den Pfarrern, Klöstern, Gotteshäusern in Pacht hingelassen wird; werden aber diese Artikel durch eigene Oekonomie, und Bearbeitung der Weinberge, Wiesen, Krautfelder, Gärten ꝛc. ꝛc. genommen, so wird ein Morgen Weinberg von der besten Lage

— — — — — p. 8 fl. rhn.
— — von der Mittellage p. 6 fl. —
— — von der geringen p. 4 fl. — angesetzt.

Nach dem nähmlichen Anschlage werden auch Ackerfelder berechnet um 1 auch 2 fl. höher, kommen aber Wiesen- Gemüse- und Krautgärten in Anschlag, und wird bey jedem tragbaren Grundstücke die Klassifikation der Güter in Betracht gezogen. Waldnutzungen an Holz, Gras ꝛc. werden nach dem schon angemerkten Taxe berechnet; bey Jagden aber kommt entweder das für dieselben stipulirte Pachtgeld oder die natürliche Benutzung um ein in allen Artikeln beobachtete äußerste Billigkeit in Anrechnung. Gleiches wird auch bey Fischereyen beobachtet, und wann Frohnen in Geld bezahlt werden.

Für

Für Kapitalien, wenn auch 5 pr. Cto. gezahlt wurde, kommen nur 3 pr. Cto. im Anschlag weil auf keinen Rückstand von Zinsen eine Rücksicht genommen wird.

Von dieser Dezimation ist außer den Söhnen des Vaters Franci,cus kein Glied des ganzen geistlichen Corpus befreyt.

Nicht nur zufrieden mit der äußersten Billigkeit beym Anschlage der zu berechnenden Dezimationsartikel ist der Staat auch so großmüthig 1) die freyen Wohnungen der Pfarrer auch Benefiziaten außer Anschlag zu lassen 2) Alle Grundzinsen, Steuer, Gülten von bürgerlichen Gütern, das Subsidium charitativum, Comenten, Abgaben für Deputaten, Bestallungen, Pensionen, Pfründe, Almosen, Beyträge zu Armenkassen, Dienstbothenlohn, Unkosten für das in Kirchen ꝛc. nothwendige Oel, Wachs, Weihrauch, Messewein, und alle Baugelder bey Bestimmung des zehenten Pfennings in Abrechnung bringen zu lassen; sondern es gibt hier der Staat noch einen besondern Beweis, wie sehr er thätige, dem Zwecke des Staats entsprechende Geistliche schätzt und begünstiget, indem er dem die Moralität befördernden Clerikalstande seine Congruam unbesteuert läßt. So wird die Congrua für fl. —

einen Pfarrer auf dem Lande zu — 300 —

einen Kaplan zu — 150. —

einen

einen Kooperator	—	—	150 —
einen Pfarrer in der Stadt Bamberg			400 —
einen Kaplan in der Stadt	—		200 —
einen Benefiziaten auf dem Lande			200 —
einen Benefiziat in der Stadt	—		250 —

gerechnet; Sind aber die Benefiziaten bey ihrem Benefizium nicht selbst, so genießen sie keine Congrua. Das für plus kommt nur zur Auszehntung.

Das ganze Geschäft hat für das Jahr 1792 seine glückliche Vollendung erreicht, und eine Summe von beynahe 28000 fl. bloß von der Geistlichkeit des zweyten Ranges aufgebracht, welche noch von einem hochwürdigen gnädigen Domkapitel ansehnlich vermehrt werden wird, da es sich selbst fatirt. Gleichen Gang behielt das ganze Geschäft auch für das Jahr 1793. — Zum Lobe und Ruhme der sämmtlichen in den Bambergischen Hochstiftslanden wohnenden Geistlichkeit zweyten Ranges verdient gewiß hierbey angemerkt zu werden, daß sie nicht nur diese Steuer genau, sondern auch mit Freuden reichten, weil sie dadurch zu dem edlen Endzwecke des gütigsten Landesregenten mitwirkt, und die Schonung der hervorbringenden und veredelnden Klasse der Menschen im Staate von dieser Abgabe auf eine ihr äußerst leichte Art befördern half.

Er-

Erhaben und glänzend ist aber auch das Beyspiel, mit welchem **Franz Ludwig** vorging, und seine eigene Domänen, Kammerrevenüen mit einer Summe von mehreren Tausenden besteuerte, und erst noch am Ende des vorigen Jahres sein sämmtlich ansehnliches Hofsilber bis auf etwas weniges der Landschaftskassa zum ewigen Geschenke darbrachte, und in die Münze abliefern ließ.

So stiften sich gute Fürsten ewige Denkmahle der Liebe in den Herzen ihrer Unterthanen; so werden sie mit Rechte Landesväter genannt und sind immer reich genug durch die Liebe ihres Volkes:

„Denn in den Herzen der Unterthanen liegen
„die Schätze der Regenten. —

Bey-

Beylage
Nro. I.

Wir Berhold von Gottes Gnaden Biſchoff, und das Capitel gemeynichlich des oberſten Stiftes, der Covent des Gozhaus zu Sand Michel, di Capitel der Stifte zu Sant Stephan: zu unſer Frauen, und zu Sand Jacob, und auch di Bürger gemeymklich der Stat zu Babenberg bekennen offenlich an diſen gegenwertig Brif allen den di in ſehen, hören oder leſen, umb das newe Ungnelt, das wir aufgeſezt hetn, und das wir willichlichn einsweile verhengt habn zenemen in der Stat zu Babenberg, das wir mit gemeynen Rath und mit gemeiner Gunſt das abgenommen haben durch unſe aller Nuße frummen, Ere und gemachswillen, und haben das gemacht, geſezt, und gelobt alle mit guten Treuen: das under uns Cheiner wi er genannt ſei, und in welcher wirdikey er ſey, Cheni newe Ungelt fürbas mehr, weder vordn noch eychen,

noch

noch nehmen ſhule, noch nicht verhengen, noch geſtaten ſhulen, das man es fürbas von Jemant mehr vordern, eyſchen noch nehme, und darumb das das Geſeze und das fürſichtig gemehte und willekür ganze und ſtet beleibe, und von uns getrewelich und veſtiglichn und unzerbrachenlich gehalten werde. Deshalben wir diſen gegenwertig Brif zu ein ewigen veſten Stetichkeit beſtetiget, und beſigelt mit unſern Inſigl, und des oberſten Stiftes Capitels Inſigel des Convent, zu Sant Michel und der Capitel des Gozhewſer zu Sant Stephan, zu unſer Frauen und zu Sant Jacob, und auch der Stat Inſigln ze Babenberg. Das geſchah da man halt von Chriſtes Geburte Tauſent Jar, und zwey hundert Jar und in dem vir und ſechzichſten Jar v. Calend Januarii.

Wir

Beylage Nro. II.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer, zur allen Zeiten Merer des Reichß und König zu Böheim bechennen und tune kund ofenlich mit diſem Brif, alln den di in ſehen oder hörent leſen, wiewohl das ſei, das wir dem Erwirdigen Leupolt Byſchof zu Babenberg, unſeren Fürſten und andaihtigen Gnaden getan haben, und Im die verbrifet haben, alſo das Er und ſein Nachkommen zu Babenberg in der Statd und in etlichen Muntäten, die da gelegen ſint, und in dem Lande, und ſeinem Zugehörungen umgelt auffezen, und nehmen mögte nach gewonheit der Statd zu Nürnberg, alß ſolche Meynung in unſern Brifen, die darüber gemachte ſein, vollenkummenlich begrifen iſt. Doch haben wir das erfunden, und ſein des mit Brifen und mit warhaftiger Kuntſchaft genzlich unterweiſet, das Biſchl. Bertold Seel. das Capitl zu Babenberg mit andern Prälaten und mit der Statd zu Babenberg mit volbedachtem Mute und mit Rechten wiſſen des übereinkommen ſind, und das einander gelübt haben in guter Trewen: das Fürbaß mer cheinerlej Ungelt auf cheinerlej Keufen geſazet werden ſchul in cheinen weis, als dieſelben Brif teutlich begreifen, und wann der egenant Biſchl. Leupolt ſolche Gnade,

als wir im gethan haben, von uns erworben hat, also das Er geschwign hat des egenannten Brifes, und solche eynungen und gelübde, die bey Bisch⁄ Bertolts Zeiten gescheen sein, und wir Im dieselbe gnade wider gemeinen Nuz mit nicht getan heten, wen wir der egenanten Ordnung also deutlich underweiset, als wir Jezunt mit Brisen und mit Kuntschaft unterweiset sein, und wan auch der egenant Bisch⁄ Leupolt schuldig ist die egenante Ordnung zu halten, durch Gelübte willen, di er getan hat, da er zu Bisch⁄ zu Babenberg empfangen wart, und wan auch solches Ungelt, als er meynet aufzusezen nicht allein der Stadt zu Babenberg, sondern den gemeinen Capitl und allen Landsolcke wider seine ist, als das wol billich gesein mag, und wan wir auch der egenannten Stadt ze Babenberg alle Gnade di si von Irem Hrn Bisch⁄ ze Babenberg behalten hat, bestetiget und confirmirt haben mit unsern kayserlichen Brifen, davon mit volbedachten Mute, mit Rat unserer Fürsten und andern Edlen des Reichs undertan mit Rechten wissen und mit Kayserl. Machte Vollekummenheit widerrufen wir dieselben Brif, die wir den egenannten Bisch⁄ *Leupolt* geben haben, das Ungelt zemachen in allen Iren Meynungen Puncten und Artiklen von Worte zu Worte, als sie geschriben sint, und wolle das

Si

Si genzlich abſein und unchreftig ſein, und beynamen das ſie der Statd zu Babenberg dem gemeinen Capitel und dem Lante gemeinclich wider ſolche Ordnung als der egenant Biſchof Bertold mit dem Capitl den andern Prälaten und der Statd ze Babenberg gemacht hat, Cheinen ſchaden bringen, Mit Urchunde des Brifs verſigit mit unſern Keyſerl Inſigl der geben iſt zu Prag nach Chriſtes Geburt 1300 Jar, darnach in dem 62 Jar, an dem Montag nach Sant Michelstag Unſer Reiche in tem 17ten und des Keiſertumbs in tem 8ten Jar.

Beylage Nro. III.

Wir Leup. von Gotdes Gn/ Byschof ze Bamberg bechennen ofenlich mit diesem Brif, wan wir uns freuntlich vereint haben mit unsern liben getreuen den Bürgern, di in unsern Statd gericht ze Bamberg gesesen sein, also das sie von Sand Merteinstag, der komt über ein ganzes Jar steuer frei sizen sullen nach sage des Brifs, den sie von uns darüber habn, so habn wir angesehen, das die vorbenanten Bürgere alleweg uns und unsern Gotshauß in allen sachen völgik und gehorsam seyn, und haben uns mit in gütlich vereint, das sie nach der egenanten Frist als sie steuerfrey sein sullen, Uns fürbas alle Jar je steuer geben sullen, diweil wir lebn tausent pfunt Haller genger Werung oder 1000 Gultein dafür, die auch geng in unser Statd da sein, und rechtes Gewichte habe, welches wir unter den zweien Werung nemen wölle, es wer den das sie gültein nicht gehaben möchten en geuerde, so sullen sie uns sovil Gelts der egeschribe Münz und Werung de Je dennoch genge in unser Statd ist für Jgliche Gultein gebe, als vil sich desselben Gelts Je für einen Gülten gebürt, nachdem und denne der gemein lauf um Gültein in unser egenan statd da ist, und sulle dieselbe steuer Uns oder wen wir zu Je darumb schicke

alle

alle Jar ze Babenberg bezalen Je auf Sant Martteinstag ob wir je auf denſelben tag leben und zu Babenberg Byſchof ſein, und die egenant Steuer ſullen mit In tragen Järlich und gelten alle die, die durch Recht und von Alterher mit In geſteuert habn, und wan ſich des widerſezt do ſolle wir von unſern Gewalt In zu beholfen ſein, das ſie von denſelben gericht vordern die ſich alſo widerſezen, und umb die ehegenant ſteuer uns vorbenannte Bürgere ſteuerfrey ſizen, und beleiben dieweil wir lebn an alle gewerde mit Urchund diſ Briefs mit Inſigl verſigelt und geben ze Bamberg am achtſten Tag nach Oſtern nach Chriſtes Geburt 1300 Jar und in den 63igſten Jar.

Beylage Nro. IV.

Wier Lamprecht vnd wier Dechandt Ulrich von Tunfeldt schulmaister deß Capitels gemeinlich, Und die Bürgere gemeinlich de Statt zu Bamberg, thuen kundt vnd bekennen offentlichen mit diesen Brief für vnß und alle unsere nachkomen, daß wier mit gemeinen Rathe williglichen vnd mit wohlbedachten Müthe vnd durch sichtigen Nutzen vnsers stiefts vnd der Statt zu Bamberg übereinkommen sein, von deß Ungelts wegen, daß wir Lanprecht Bischoue Dauer benanndt, mit gunst und erlauben, daß allerdurchleucht, igsten Fürsten vnd herrn herrn Carlß Römischen Kayserß zu allen Zeiten Mehrere des Reichs vnd Königs zu Böheimb aufgesezt haben Je von einen Fueder allerley Getrankes, daß man schenkht oder schengkhen wirdt, in der vorgenendten Statt und Munthaten, und anterßwo, wo daß sey zu Bamberg, waß Persohn daß sey, oder in welchen würdten oder wesen der seye, zu ewigen Dingen einen Aymer bamberger Maß, daß selbe Ungelt mer aufhaben vnd nehmen sollen, in der meßen als hernach geschrieben stehet.

Zu dem Ersten sollen wier Lamprecht Bischoue vorbenandt vnd vnsere nachkommen nehmen vnd aufhaben

die

die zwey Theil alleß Vngelts, daß da gefallet od gefellen mag in vor einen Fueder einen aymer Bamberger maß, alß vorgeſchriben ſtehet, vnd darzu daß alt Vngelt vnd daß übrige Drittheil deßßelben aymers und Vngelts, daß gefallet oder gefallen mag, in aller der weiße als vorgeſchrieben ſtehet, halbes, daß ſollen aufheben und nehmen, daß Capitul gemeinlich zu Baw des Thumbs daſelbſt zu Bamberg nach deß Capituls notturfft und ihrer gewieſen, daß ander halb theil deß Drittheilß deſſelben Vngelt ſollen aufheben vnd Einnehmen die Bürger der Statt zu Bamberg vnd ſollen damit bauen Burgern Weg und ſteg, vnd untert anderſ, vnd ſollen auch keinen andern bürgerlichen bau damit thun, daß alß es vorher komen und verbrieffet iſt, und wier Lamprecht Biſchoue vnd vnſtrer Nachkommen Biſchoue zu Bamberg ſollen zween, daß Capitl einen, vnd die Bürgern einen darzu ſchickhen. Vnd beſchaiden die daß neue Vngelt einnehmen vnd Berechnen vnd thailen, in aller der maßen alß vor iſt begrieffen, vnd vmb daß, daß die bürgere bruckhen weeg und ſteeg der Statt und Munthäten deſto böß gebauen mögen. So haben wier Lamprecht dauer benandt für vnß und allen ihren nachkomen mit Craft dieß Brieffs, vnd mit willen und gunſt vnſers Capitulß, zue ihrem thaile deßhalben Dritthailß von Vnſeren zweyen Thailen des

Vngelts Je zu der Golt faſten fünff vnd virzig gulten ewiglichen, die gang und gebe ſein, vndt guet vnd gerecht an Golt und an Gewichte dieſelben gulten wier vnd unſere nachkomen ihnen ſollen reichen vnd geben vnd ſie aufheben laſſen von unßeren zweyen Dritthailen deß genandten Ungelts ohne alleß Verzihen, vehre es auch Sach, daß von deſſelben Ungelts wegen Jemandt der da Wein ſchencht oder waß getrenkh daß wehre, vnd daß Vngelt zu geben vngehorſamb wehre oder ſaumige die Poen die er damit verfelt, die ſoll man in dem gericht oder in den Muntäten oder anderſtwo einfoddern vnd einnehmen, vnd die ſollen treuer jegentlich richten vnd helffen die Poen einbringen, die darauff denn geſezet würde. Vnd was alſo gefallet zur Poen, daß ſoll man in die Püchſen legen, da man daß Vngelt einlegt, vnd ſoll gleich gethailet ,verdten, alſ daß Ungelt Vngefehrdte. Eß ſollen auch die Brieff mit Nahmen ſeeligen gedächtniß Bartholten vnd leupolten, der Biſchoue, die von Vngelt wegen gegeben genzlichen abſein vnd kein Craft noch macht haben in kain weiſe, vnd darumb daß alle vorgeſchriebene Articul vnd mit Namen daß Vngelt ewiglichen ſtete bleiben, ſo haben wier lamprecht vorbenandt für vnß, und alle Vnſere Nachkomen, wie Heinrich vnd Vlrich vnd alle Vnſere nachkommen, vnd daß Capitul gemeiniglichen vnd wie

die

die Bürgere der Statt Bamberg vorbenandt für Vnß und alle Vnſere Nachkomen gelobt vnd geſchwohren zu den heiligen daß vorbenandt Vngelt in dermaßen alß vorgeſchrieben ſteht einzunehmen, vnd auf zu heben, vnd niemermer darwieder zu thun nach ſchickhen gethan werdten, eß ſey mit Päbſten Kayſern oder Römiſchen Königen nie kain weiße ohn alleß geſehrte vnd wehre daß Gott vorkhomen, daß Pabſt Kaiſes oder Römiſcher König oder Kainerley andern geſez oder gewalt daß vorgeſchrieben Vngelt abtretten oder wieder riefen, von welchen ſachen daß wehre, ſo ſollen wier alle darvr benandt, vnd Vnſere nachkhomen, getreulich helffen, vnd ein ander beyſtändtig ſein, daß das Vngelt bleibe in der maſen, als vorgeſchrieben Stet, vnd haben darüber alle dauor geſchrieben bei dem ſelben Eyde gelobt für Vnß vnd alle Vnſere Nachkomen niemermehr zu uerhangen nach vnſern willen noch vnſern gunſt darzu zugeben, daß daſſelbe Vngelt verendert, oder einander minder oder mehr noch kain neue Zahl aufgeſezt werdte, ſo ſey dann ein gemein Ding, daß es Aber ein mit Vnſer gueten willen geſchehe, vnd daß darzu vnß Lamprecht Biſchouen zu Bamberg vnd unſern nachkhomen die zweytheile vnd vnß heinrichen dem Dechandt vnd den Capitul vnd vnſeren nachkhomen, vnd vnß vorgenandten Bürgern, vnd der Statt daß vbrig Drittheil gefalle,

in der maſſen alß vorbegrieffen iſt, vnd geſchrieben ohne alleß geſehrte vnd widerredt vnd daß alle dieß vorgeſchriebene Ding vnd Articul vb Jeglicher beſandtere von vnß den vorgenanndten allen, vnd unſer aller nach khomen ſteet, vnd unverrukht bleiben ſo haben wier lamprecht Biſchoue dauor benandt, wier hainrich Dechandt vnd daß gemain Capitul, daß Stieffts vnd wier die Bürger gemainlichen der Staat zu Bamberg darvor benandt für Vnß vnd für vnſere alle nachkhomen vmſere Inſigl zu einander an dieſen Brieff gehangen zu einen Ewigen Urkhundt der geben iſt zu Bamberg nach Chriſti gebuhrt dreyzehnhundert vnd darnach in dem Sieben und ſibenzigſten Jharen vf St. Dionyſi Tag.

Bey-

Digitized by Google

Beylage Nro. V.

Statt Steuers Vergleich.

Wir Lamprecht von Gottes Gnaden Bischoff zue Bamberg bekennen offentlich an diesem Brif, als der Allerdurchleuchtigst Fürst und herr herr Carl Römischer Keyser, zur allen Zeiten Mehrer des Reichß und König zu Böheimb, unser liber gnädiger herr Uns und Unserer Statd zu Babenberg, und die Muntät miteinand von eines Ungeltsweg vereignet hat, und gerichtet, zu ewig Dingen als daß völliglich in seinen keyserlich Brisen begrisen ist: daß Wir uns von derselben Ungeltsweg gegen unsern liben Getreuen den Bürgern und der Muntäten daselbst versproch und verbunden haben, für Uns und für alle unsere Nachkommen an dem Bistumb, daß wir, noch Kein Unser Nachkommen noch Keinem andern, Ungelte noch Zoll von neuen erwerben sollen noch erwehlen in derselben unserer Statd und Muntäten nimmermehr in Keine weis: auch haben Wir angesehen solche Getreue Dinst als die Vorbeschriben unsere Bürgere in Unsern Statd, gericht zue Babenberg Uns und Unseren Stifft unverdrossentlich gethan haben und noch in Künftig Zeiten

nützlich

nützlich thun ſollen und mögen, und darumb haben Wir Unſ mit Ihnen gnädiglich veraynet, durch das, das Zwiſch Unß, Unſeren Nachkomen und in Kernerley Zweyung oder Unwille aufferſtehen möge von der Steuerweg, ſo ſie Uns und Unſeren Nachkomen pflichtich ſeint zugeben, und haben Wir mit Ihnen Ueberkomen und Uns geſezt ewiglich, das ſie Uns und Unſeren Nachkommen an den Biſtumb Jährlich geben ſollen zur Steuer Tauſent Gulten, Ungeriſch und Böheimiſch die Je dennoch gut und gerecht an Golde und an Gewicht ſeint, und ſollen die Erſten ſteuer geben auff Unſer liben Frauen tag Lichtmes, ſo man von Chriſti Geburth zehlen wird 1379 — und diſelbe ſteuer ſollen mit Ihnen tragen und geben alle die, die von Alter her, und zue Recht mit in ſteuern ſollen und ſoll auff der Gemeine Alleweg beſtehen, das es Ihr Keinen Fund antreffen ſoll noch Ihr Keinen hinder ſholl, welches under Ihnen in anderen Gerichte ſich halten und kehren wolt, alß das von alters her kommen iſt oder anderswo aus oder einzih walt, und die ehegenannt ſteuer ſollen ſie ſelber under Ihnen aufflegen wie ſie das Je zeitlich und beſcheidentlich dünkt und ob ſich des Jemand under Ihnen widerſezt zu geben, da ſollen wir an unſeren Gewalt in allweg zubeholfen

ſeyn,

seyn, daß in des ein unverzögt austragen werde: Und des alles zu einen ewig Uhrkund geben wir Jhnen disen offnen Briff bevestent und besigelt mit unsern anhangten Jnsigel: daß geschahe zu Tangermünd am Freitag nach Georgy da man zelt von Christi Geburth 1377.

Bey-

Beylage Nro. VI.

Die Belegung deß Wochengelts wirdt durch die verordtnete Herrn Zwölfer vngeuerlich nachfolgenter Gestalt angestelt, Nemblich vnd Erstlich, daß Ein Arme Rockhenspinnerin oder Schweſter Frauw wirdt belegt mit 5 ß.

Ein Taglohner vnd gemeiner Heckhersman, so nichts aigens hat mit 2 ß.

Ein Zimmerman, Steinmeß vnd Tachdecker, so keine aigene Heuser haben deßgleich/ mit 2 ß. Aber die Handtwercker, so eigene Heußer haben die werden belegt mit 3. od. 4. ß. Die Schneider, Kürschner vnd Schuſter od. andere dergleichen Handtwerkher, so Heußer haben, vngeuehrlich mit 4. od. 5. ß.

Die Beckhen, Püttner, Schmidt vnd Schlosſer vnd dergleichen mit 5. od. 6. ß.

Die aber Velder darzu haben mit 8 od. 10. ß.

Ein Pfragner vnd andere Hendler 10 od. 12 ß.

Die Weinhendler mit 15. 16. und 18. ß. Die Püttner, Rotgerber, Weißgerber vnd dergleichen Handwerckher, so neben ihrem Handwerckh mit Velder begut vnd Hendel führen werden mit 20, 24, vnd 26 ß. belegt.

Die

Die Bürger so mit Wein, Getraidt vnd Pfragnerey handeln werden mit

32, 34 od. 36. ß. belegt

Die wohlbeguten Bürgere werden mit

40, 42 vnd höher belegt.

Vnd also fürt auffig.

* * *

Dieser Anschlag ist aus einer sehr alten in der Magistrats-Repositur in duplo sich befindlichen Steuererhebungsliste zwar ohne Jahreszahl aber allem Anscheine nach hieher gehörig, da sie allen in diese Jahre fallenden Schriften angehängt ist.

Bey-

Digitized by Google

Beylage Nro. VII.

Wir Lamprecht von Gotdes Gnaden Biſchof zu Bamberg, umb ſolch zwyläufft und Miſſchellung als zwiſchen unß und unſern Stift einſeit, und unſern Burgern die in dem Stadtgericht zu Bamberg geſeſſen ſeint, anderſeits geweſen ſint, bis auf dieſen heutigen Tag, der wir auf beede ſeiten gegangen ſint, zu entſcheiden zu dem Ehrwürdigen in Gotd Vatder und herrn herrn Gerhard Biſchof zu Wirzb/ den Edlen Grafen Günther von Schwarzburg, deſſelben unſers h/. Bruder und den Erben h/n. Ditrich von Bibra Ritter, die uns auch auf beede ſeiten gütlich entſcheiden habn, nach Lauth und ſage der Schidbrif, die ſie uns auf beede ſeiten darüber geben haben, und wan ſie auch geſcheiden haben, das uns die vorgenanten unſer Bürger geben und bezahlen ſollen Sechzehen Dauſent Gulten, und das wir ſie freien ſollen von dem nechſten unſer Frauentag aſſumptionis Vir ganze Jar. So bekennen wir ofenlich mit diſen Brife das wir diſelben unſer Bürger gefreyet haben und freyen ſie auch mit Craft diſ Brifs für uns unſer Nachkommen, alſo das die vorgenannte unſer Bürger in Stadtgericht geſeſſen ſein, in denſelben ſtatgericht ſteuerfrey ſizen und wohnen ſollen, die vorgenante 4 Jar und ſollen wir oder unſer nachkommen

kommen sie in denselben 4 Jaren mit keinerley Bete oder steuer beschweren in kein Weis ohngeferde, doch sollen sie uns die Verbrist steuer, als sie vormals mit uns übereinkomen sein, geben, des alles zu einen wahren Urkund geben wir Ihnen diesen Briff versigelt mit unsern und unsers Capitels anhangen Insigel, und Wir Ulrich von Tunfelt Domprobst und als der eltiste an eines Dechants stad albrecht haubtschulmeister und das gemein Capitel zu Bamberg bekennen, das die vorgeschriebene Freyheit mit unsern guten Willen und Wort geschehen ist, und haben darüber zu Uhrkund unsers gemein Capitels Insigel zu des obgenanten unsers Hrn. von Bamberg Insigl an disen Brise gehangen, der geben ist zu Bamberg am Montag vor S. Maria Magdalena tag a'o d'ni 1389.

Beylage Nro. VIII.

Wir Wenzeslaus von Gottes Gnaden Römischer Künig zue allen Zeiten Merer des Reichs vnd Künig zu Beheim, bekennen, und tun kunt, offentlich mit diesem Briue allen den, die In sehn oder hören lesen, d7 uns fürkomen ist, wie das die schepffen und Bürgere gemeinlich der statt zu Bamberg unsere lieben getreuen von Kriges und andere Nötnachen Sach n wegen im großen Schulden kommen seyn, und wo auch vor Zeiten der Erwirdig Lamprecht Bisch/ zu Bamberg, unser Fürste, Rate, und liber Andächtiger mit denselben Bür ere übereinkamen ist, d7 dieselben Bürgere von der Statt wegen Im Jerlich geben, und geben sollen zu stewer Tausent Gultein, und nicht mer als d7 in den Brisen, die derselbst unser Fürst den Bürgern darüber geben hat, eigentlich begriffen ist, und daworten, das die Ehge nannt Statt Bamb. damit der ehegenannt Bischoff und sein Vorfahrer von unser Vorfahren an dem Reiche, Römisch Keyser, und Künig und von uns gefürstent und beleht sind, sulch Schulden komen mög und unuerderben, bleiben, so haben wir mit wolbedachten Mute, Gute, Rate, unserer fürsten herrn und Getrewen und rechter Wissen der ehgenanten Statt zu Bamb. sulche einung, als vorgeschriben stet, gnediglich bestetet und besteten die in Kraft dis Brives und Römisch Küniglicher Mechte, also A. der ehgenant Bisch. zu Bamb. und sein Nachkommen Bischoff daselbst von datum dis Brives anzuheben, die nehsten 20. Jare nachenand zu zelen, alle

Jare

Jare unſer Frauen tag Purificationis Tauſent Gulten „zu Steüer uffheben und nehmen ſollen von der egenañ „ſtatt zu Bamb. und nicht mer, und in der egenañ „Zeit über ſolche 1000 fl. nicht mehr von Jhn ſie „darüber nöten oder heiſchen vorden, noch drengen in „keine weis, doch mit Beheltnus und unſchedlich den ehegenañ Biſch. zu Bamb. und dem Stifte darzu an andern Iren Herrlichkeiten, rechten und guten Gewohnheiten, die ſie herbracht haben, ang verden, und gebieten darumb dem ehegenann Biſchoff Lamprecht, und ſeinen Nachkomen zu den Zeiten Biſchoffen daſelbiſt, das ſie, oder Jre Ambleute die egenann Bürgere und „Statt zu Bamberg über ſolche ſteuer der 1000 fl. „alle Jahr in den ehegenann 20 Jahren nicht tringen „oder nöten, in keine weis, ſunder ſie dabey gerühlich bleiben laſſen, alſo libe Jn ſey unſer, und des Reichs swer Ungnade zu vermeiden. Mit Urkunt diß Brives verſigelt mit unſer Küniglich Majeſtät Jnſigel. Geben zu Karlſtein nach Chriſtes Geburt dreyzehenhundert Jahr und darnach in dem ſehs und neunzigſten Jare des Freitages nach ſanct Bartolomei Tage unſe Reiche des Beheimiſchen in dem vir und dreiſigſten und des Romiſch in dem Ein und zwainzigſten Jahr.

(L. S.) Ad Mandatum Dni
Regis Franciſcus Cay^cus
pragen.

Beylage Nro. IX.

Vorschlag das Wochengeld wieder einzurichten, und was uff der Wochenstube nothwendig zu Cassiren.

Der Hochwürdig Fürst vnser G. Herr von Bamberg. ein Hochwürdig Thumb-Capittul. auch meniglich Vntern gemeinen Mann, die halten genzlich dafür, Als sollte gemeiner Statt Wochenstuben Jerlichen ein großes Vnd merekliches einkommens haben. Welches dan Alles dahero entsprungen, das die H/ Einnehmere keine Rechnung, wie vor Alters herkommes, gethun. Vnd ist sich wol zu verwundern, weshalben gedachte H/. Einnehmere sich geweigert, Einem E: Rhat (welcher sie doch in Allen zuetragenden Fellen solle defendiren) verzeichnus zue vbergeben. Wie es mit ihrer Anam vnd Ausgab seye beschaffen ꝛc.

Dieweilen sich dan nun weit ein Anders befindet, vnd damit man Aus solchem verdacht kommen möcht, sehe ich in meiner einfalt für gut An. Die Herrn Einnehmer schreibern würde von Rhats wegen mit Allen ernst aufgetragen, die Rechnung des vergangene Jhars vfs förderlichst fertig zu machen, vnd solche Jhrer fürstl. Gnaden durch die H/. Einnehmer vnd etliche

des

des Rhats vnderthenig zu vberreichen. vnd vnderthenigſt zue pitten. Dieweilen die ſachen weit anderſt, Als man vermeint hab, beſchaffen, Jhro Hochfürſtl. G. w lten mit Einem HochErwürdigen Edelen Domkapittul Genedig dahin handeln laßen, vnd ſich gl. miteinander vergleichen, wer doch in dieſem Fall, weilen es zue gemeiner ſtatt vnd Munteten notwendigen gepeuen gehörig vnd Angelegt, vnd was ein Jeder gefreyt ſein ſolle, Im Fall aber ſolches nit ſollte geſchehen, ſo künt gemeine ſtatt ſolche groſe Ausgaben nit mehr zukommen, do nun ſolches geſchehe, vnd Jhnen die Sachen r cht zu erkennen gegeben das Jerlichen die A sgab das Einnehmen bald vbertreffen thete, zweifelte man nit, Jhro Hl. G. ſowoln eine hochl. Edel Dombcapitull würden die Sachen Gn. dahin mitteln, und richten, das forthin, es were gleich Geiſtlich Edel, od. ſonſten jemand der Bürgersgütter kaufft oder ererbt, darzu auch ſtillſchweigendt mit Wein, gedrait, oder ſonſten Bürgerliche hendel durch andere Perſonen vff ihren verlag trieben, wie das dan viel geſchieht. Dieſelbig würden auch etwas bey ſolchem gemeinen Werck thun müſſen, Es würden ſich auch ein hochEhrEdel Dombkapittul Andere Geiſtliche Auch die vom Adel, ſo dergleichen gütter haben, deſſen nit widſezen.

Derwegen eine hohe notturfft solches wol zuberathschlagen, wie die sachen vfs Allervntertheinigst vnd glimpflichst were angegrieffen, damit nit etwan Einem E. Rhat vnd gemeiner statt nit allein vff d' Wochenstuben sondern Auch in Andern vornembsten Emptern eintrag mögte widerfahren.

Ein HochEhrwürdig Dombkapittul, welche keine Bürgerliche Gütter, mit Wochengelt zuebelegen, macht sich ein ganzer Thel sehr verhast, vnd kommen dard urch in Ungnaden, die vom Adel aber so heußer vnd Gütter Alhier, vnd Zins vor Alters vff solchen gestanden und nitener geben, das Soll man mit dahinden laß, wer den auch bey solchen gemeinen Werek, weil sie das pflaster mehr Als Andere Bürger Brauchen, do sie deßen erindert, wozu solch Gelt gehörig, etwas thun.

Wochengelt soll das Statgerich/ besond', vnd die Mundeten, wie sie zweifels ohne im Wochenbueh, gesündert, gesezt werden.

Deßgleichen den Aufstand im Stat Gericht vnd den in Mundeten, was noch ausstehet.

Nachdem die Wochenstuben ein besondere pflicht, die sie einem E. Rhat zu leisten schuldig, sollen dieselbe, welche solche pflicht nit gethun, noch schweren.

Item

Item iſt vor Alters herkommen, das zu Weihenachte, da man das wochengelt vorgenommen, 4 Aus dem Rhat vnd 8. Aus d~ gemein vnd Mundeten genommen, das ſoll wider ins Werek gericht werden.

So ſind auch Alwegen von d~ gemein wegen 2. Man vff die Wochenſtuben geordnet worden, ſo etlich Jhar hero des Vuerſtens halber vermieten plieb, damit Auch nit Vrſach gegeben, darumb zu Reden, ſo ſoll man AßBald einen von d~ gemein wegen wieder ordnen.

Weiln dan Aus den Rechnungen zur erſehen, das Jerlich in ſizen der 12. Nächte vnd dan das Jhar vber Alle ſambſtag vff ſolch/ ſtuben vff Zehrung ein großes gang, ſolle man hinfürter den Einnehmern ein genantes An gelt zue ihrer Beſoldung addiren, Kees, Brot gedrank. Und Anders ſo ſie im̃er gehabt, Abſchaffen, dan Jm̃er Vnſer Landtsfürſt vff die ſteuerſtuben vffen Rhathauß ein Trunek geben. Jizo Aber abgeſchafft

Entworfen durch Fürſtens Rentverweſer im Jar 1479.

Beylage Nro. X.

Von Gottes Gnaden Melchior Otto Bischof zu Bamberg ꝛc.

Unsern gnedigen Gruß. Ersame liebe getrewe — Wir haben auß eurem vns verschaidentlich eingereichten memorialen mit Umbstendten gnedig vernommen, wie hochnötig seye, so wohlen die ganz bauefällige, doch nicht zu entrathen seyende Seeßbrükhen. als auch den von der oberen Pfarr herab bies an den Geyerwerth gehemmten Haupt dohln zu Vorkommung größeren Schadens und Unglückh zu rpariren vnd zu bawen, hiezu aber einig Mittel bey gemeiner Stattbawhof oder Wochenstuben, wovon auß sonsten dergleichen Verlag gethun worden nicht wäre, mit der dahero angehengten gehorsamben Bitte, wir wolten gnedig geruhen, solche zulängliche Mittel ergreiffen und anschaffen zu lassen, wodurch berürte beede Hauptbäwe vollführt und erhalten werden könnten, Nun ist zwar nicht ohne, daß die Seeßbrückhe und Hauptdohl so zwey notwendige Ding, die einmal nicht zu entrathen seyen, Allein daß aber wir die Mittel dazu verschaffen, anlanget werden, daß kömmt vnß dahero frembt vor, Allweilen sich, daß vnsere Vorfahren dergleichen außer daß ein

zeit-

Zeitlang auß sondern Gnaden der Extrapfennig darzu verwilliget worden, jemalen hergegeben nicht befunden wirdt, dahingegen aber das notorium ist, das sothane Geben von gemeiner vnßerer allhiesigen Stadt vnd derselben Bürgerschaft alzeit gethun vnd erhalten worden, warbey es dann noch verbleiben, vnd andeme seyn wirdt, daß zu förderlichster Reparirung angeregte beeder höchstnötwendigen Gebew, bey zumahl des sonsten hierzueangewendten, vnd nun vff die 20. Jahr zurückhgebliebenen Wochengelos, deswegen eben vns und vnsern Stieft die jährliche Statsteuer der 1000 fl. auch vnd zwar noch etliche Jahr vor dem läudtigen Krieg nicht entrichtet worden, ein ander, und nemblich dießes Mittel ergrieffen werde, daß anstatt des Wochengelds, weilen solches in sothaner Eyl, wie die Gebew erfordern thun, nicht einzurichten ist, die ohnedas jeztmahl gering laufende Monats Contribution zwey, oder nachdem es die Nothdurfft erheischen mögte, dreymal doppelt, oder damits umb so leichter falle, sechsmal anderthalbfächtig Alß jedesmalen neben der Ordinari: ein halbe Anlag zu obigen Endte eingezogen, vnd gleichwohl neben dem Extra allein hierzu vnd sonsten keinen unnöthigen Gebewen, den mann bevorab bey noch so schmahlen Mitteln wohl entvbriat sein kan, trevlich vnd vleisig angewendet werde, Inmassen dann unser

gned.

gnediger befehlender Will ist ihr sollets gemeiner unserer Bürgerschaft also vorhalten vnd andeuten, des gnedigen Versehens, daß gleichwie dieselbe neben denen Immunitetischen doch daß Wochengeldt zu gemeiner Statauß-lagen raichen müssen. Also sie sich zu dießer Kontribution vmb so weniger entziehen werden, vnd damit dennoch gemeine unsere Bürgerschaft zu spuren, daß wir auch das unsrige vber Schultigkeit zu thun geneigt, so seyndt wir des gnedigen Erbietens, daß wir den zue unserer Kammern noch von guter Zeit her zuruckh bleibenden Stadtsteverrest, so sich vber den wenigen als 300. Thl. dem jungen Geuthen, und 500. Thl. denen freyischen Erben darauf gethanenen Anweiß befundten wirdt, hiemit nachgelassen haben wollen, welches dann derselben zugleich mit anzufügen ist, undt wir mögtens der Sachen Nothdurft nach gnedige Mainung nit verhalten. Datum In unserer Statt Bamberg den 29 Novembris anno 1651.

Melchior Ottoeps

Bürgermeister und Rath.

Bey-

allen.

Jeld	Monatl. überhaupt
Von 16	— —
Von 16	— —
1664	— —
1665	— —
Von 16	— —
Von 16 M	— —
Michaelis ein T	— —
Von No bis Okto	12. kreuz.
von 167	im Winter 9 im Som. 6k
Von 16	

ohne die geringste Gefährte, und Vorenthalt taxiren, oder schätzen, auch da ich ein oder das andere Stuck ver-

Bürgermeister und Rath.

Bey-

Digitized by Google

Beylage Nro. XII. *a.*

Eidesformel

Der Bürger Unterthanen und Steuerverwandten des kaiserl. Hochstifts Bamberg

Ich gelobe hiemit bei meinen Pflichten, mit welchen ich dem hochwürdigsten P. T. als meinem gdgst. Landesfürsten und Herrn unterthänigst zugethan bin, daß ich bei jetziger vorgehender allgemeinen Steuerrevision des kaiserl. Hochstifts und Fürstenthums Bamberg all meine im Besitz oder in Verwaltung habende liegende Güter, an Haus, Hof, Aeckern, Feld, Wiesen, Mühlen, Holz Taichen, Fischwässern, Schäfferei, Weinberg, Baumfeldern Brauhäusern, Felßenkellern Zehenden, Getraid und Wein Gülten jährlichen Erbzinßen, Frohn und Dinstbarkeiten, die selbige seynd Eigenthum, Mann, oder Zinnslehen nach besten meinem Wissen und Gewissen denen verordneten Komissarien, Beamten, und verpflichteten Taxatorn mit Benamsung der taxirl. Acker- und Morgen Zahl richtig und unverfälscht nicht allein anzeigen, sondern auch nach demjetzigen Werth getreulich und ohne die geringste Gefährte, und Vorenthalt taxiren, oder schätzen, auch da ich ein oder das andere Stuck

ver-

verschwiegen oder nicht das rechte Feld Acker, und Wiesen Maas anzeigen, oder mein im Besitz habendes Gut und Stuck zu gering einschätzen würde; So soll dasjenige, so ich nicht angezeigt, beflissentlich verschwiegen Sr. hochfürstl. Gnaden meinem gnädigsten Landsfürsten und Herrn ꝛc. und Dero Nachgesezten Obereinnahm gänzlich verfallen seyn, und dahin unentgeldlich eingezogen werden: Mein Gut und Stuck aber, so ich überzeugter Massen zu gering eingeschäzt, dies soll ebener Massen eingezogen, und mir nur dasjenige dafür zu meinem anderweiten Unterkommen bezahlt werden, wofür ich es selbst eingeschäzt habe: Ich will auch bei der mir zukommenden Pflichtmäßigen Anzeige Beaugenschein- und Tarirung meiner Güter und Einkommen gegen die Hrn. Kommissarien und Taxatoren mich bescheiden, und ehrbar aufführen, auf die an mich stellende Fragen bescheidlich antworten, so oft ich vor der Komission zu erscheinen zitirt, allzeit gehorsam erscheinen, und nicht ungehorsamlich ausbleiben; Ich will auch bei meinen Pflichten und Gewissen schuldig und gehalten seyn, da gesezten Falls mein Nachbar oder ein anderer hochstiftischer Unterthan oder Steuerverwandter etwas beflissentlich verschwiegen, Ich dessen aber kündig geworden, und erfahren sollte, solches bei Vermeidung scharfer Strafe und Einsehens

ge-

getreulich denen H. Komissarien anzuzeigen, alles getreulich und ohne Gefährte.

Wann ihr nun dem, was euch hier deutlich vorgeleſen, ihr ſolches wohl verſtanden habt, getreu und fleißig nachkommen wollet, ſo gelobet mir N. N. darüber an.

Nach geſchehener Handgelübtnis wird denen Steuerverwandten geſagt, daß dieſe gethane Handgelübtnis von der Wirkung ſey, daß die Jenige, ſo dargegen handeln ſollten, ſich eben der in Rechten darauf geſezten Strafe des Meineids ſchuldig machen, und damit ununterbleiblich angeſehen werden ſollen.

Beylage Nro. XII. *b.*

Eidesformel

Deren Taxatoren und Güterschätzern.

Ich N. N schwöre hiemit zu Gott, und seinen Heiligen einen leiblichen Eid, daß, weil ich zu der von dem hochwürdigsten P. T. meinem gdgst. Fürsten und Landsherrn mit Einwilligung eines hochwürdig- und hochwohlgebornen Domkapitels gnädigst angeordneten allgemeinen Steuerrevision zu einem Güterschätzer ausersehen worden, daß ich höchst ernannt Sr. hochfürstl. Gnaden bei erst gedachter dieser neuen Steuerbeschreibung und Revision treu, huld und gewahr sey, die sämtl. zu dem Steueramt N. steuerbaren in selbigem Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften und Flur, Markungen auch einschichtigen Höfen gehörig liegende Güter und Stücklehenschaften und anderen, wie sie Nahmen haben mögen auf den hochfürstl. Bambergischen hierzu gnädigst abgeordneten Kommissarien Anbefehlen, instruktionsmäsig fleißig in Augenscheln nehmen das Befinden selbiger getreulich anzeigen, deren Werth und Erträglichkeit nach taxiren, solchen Tax niemand, als denen Kommissarien eröffnen und hierin nicht Ansehen, Respekt, Furcht, Gunst, Vortheil, Gab, Geschenk,

Freund-

Freund- oder Feindschaft, sondern mit dem Tax nach meinem Wissen und Gewissen also verfahren und heraus gehen, wie ich es vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt zu verantworten getraue, alles getreulich und ohne Gefährte.

Wann ihr dann dem allem gehorsamlichst nachkomen wollet, so gelobet hierüber mir und N. an.

Formula Iuramenti.

Wie mir vorgelesen, ich zur Gnüge verstanden und mit Treue gelobt habe, Demselben will ich im allen getreu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe, und seine Heilige.

Digitized by Google

Beylage Nro. XIII.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Bischof zu Bamberg, und Wirzburg, des heil. Röm. Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Bey den von den sogenannten Neufranken in das deutsche Vaterland gewagten Einfällen und unternommenen feindlichen Verheerungen schien im verflossenen Jahre beynahe alles darauf angelegt zu seyn, die schon so lange Zeit hindurch bestandene Verfassung, worunter Deutschlandes Innwohner sich so glücklich schäzten, vom Grunde aus zu heben, und umzustürzen, vorzüglich auch der Geistlichkeit ihre in Rechten gegönnten Freiheiten zu rauben, und den milden Stiftungen ihre nur zum Troste der leidenden Menschheit gesparten Schäze zu entreisen.

Durch einen Reichsschluß wurde daher den Fürsten und Ständen des deutschen Reichs die schleunige Herstellung des dreyfachen Reichwehr und Vertheidigungsstandes gebothen.

Nicht nur sind von Uns diese Unsere reichsständische Pflichten sobald, und soviel es möglich war, dadurch in Erfüllung gebracht worden, daß Wir eben Unsere Fürstlich Bambergischen Truppen, die von Uns vorher in K. K. Kriegsdienste als Hilfsvölker überlassen waren, schon von jenem Tage an, der im oberwähntem

Reichs-

Reichsschlusse bestimmt wurde, das Kreiscontingents-triplum zum Theile vertreten ließen, zum Theile aber durch zweckmäsige Werbungsanstalten den noch bemerkten Abgang aufzubringen, und in vollen Rüstungsstand zu sezen, beeifert waren. Alles dieses, wenn Wir auch jenes, was Wir auf den Vertheidigungsstand Unserer beiden Fürstlich Bambergisch. Festungen verwendet haben, nicht mit in Anschlag bringen wollen, erfodert schwere Kostenauslagen, die Wir aber Unseren innigsten Wünschen nach dem Burger und Landmann zur Zeit so wenig, als möglich, fühlen zu lassen, Uns bewogen finden.

Da indessen die ordentlichen Einkünfte Unserer Fürstlichen Obereinnahme zur Bestreitung dieser außerordentlichen Kriegskosten nicht zureichen, so gedenken wir einsweil, und dermal noch mit Schonung Unserer guten Bürger und Landleute von der Geistlichkeit und milden Stiftungen einen den Umständen angemessenen Beitrag um so mehr zu erheben, als Wir zu dieser Foderung durch ältere und jüngere Reichsgeseze nicht nur berechtiget sind, sondern auch der geistliche Stand, und die milden Stiftungen bey einem anzuhoffenden glücklichen Ausschlage der deutschen Waffen ein näheres Interesse, als der Bürger und Landmann haben. Die Größe dieses Beitrags bestimmen Wir aber dadurch, daß von Unserer sämtlichen Geistlichkeit Unseres Fürstlichen Hochstifts

ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes, sodann von allen in Unseren Hochstiftslanden befindlichen Stiftern, Klöstern, Kirchen, Spitälern, und allen andern milden Stiftungen der zehnte Pfennig ihrer jährlichen Einkünfte an Geld, Renten, Gülten, und Gefällen, wie solche Namen haben mögen bis auf Unsere weitere, etwa wiederrufende Verordnung entrichtet, und zum Schutze des Vaterlandes, und zu Erfüllung unserer reichsständischen Verbindlichkeit verwendet werden solle.

Schon ist Unser würdiges Domcapitel mit einem guten Beispiele vorangegangen, und hat eine bereitwillige Erklärung zur Leistung der abverlangten Beiträge bereits an Uns gelangen lassen.

Wir befehlen also hiemit allen übrigen in Unsern Hochstiftslanden befindlichen Stiftern, Abteyen, Klöstern, Pfarrern, Frühmesern, und Beneficiaten, wenn sie auch zu einer auswärtigen Diöces gehören sollten, auch Verwaltern und Pflegern der frommen Stiftungen, daß

1) Die Verzeichnisse und Anschläge sämtlicher Renten und Einkünfte binnen 14 Tägen, von Bekanntwerdung dieser Verordnung angerechnet, nach den von Uns begnehmigten Regulativen und Formularen, die alsdann zu Recht befundenen Decimationsbeyträge aber auf künftigen Ziele Martini jedoch so eingesendet werden sollen, daß in einer Zeit von 4 Wochen darnach alle und jede Gelder ohne Ausnahme abgeliefert seyn müssen;

außer-

außerdem auf Kosten des Saumseligen ein besonderer Bothe abgeschickt werden wird.

2) Die erwähnten Stifter, Abteyen und Klöster, Pfarrer und Benefiziaten haben alle ihre jährlichen Renten und Einkünfte getreu und ohne alle Gefährde so anzugeben, und nach dem beygeschlossenen Anschlagsregulative und Formulare zu verzeichnen, daß man keinen Verdacht schöpfen, und Ursache finden möge, eine ordentliche Untersuchung anzustellen, und nach Befund das Verschwiegene doppelt zu erheben, und auch mit einer sonst angemessenen Strafe zu ahnden; von den ersteren nemlich von Stiftern, Abteyen und Klöstern, auch von Pfarrern, und Beneficiaten, die in auswertigen Kirchensprengeln, aber in Unserm landesherrlichen Gebiethe wohnen, werden die Anschläge und Fassionen sowohl als auch die Decimationsgelder zur bestimten Zeit unmittelbar zu Unserer gnädigst angeordneten Decimationscommission, von Pfarrern und Beneficiaten auf dem Lande in disseitiger Diöcese und Hochstiftslanden aber an ihre Ruraldechante, und von diesen alsdenn nach der solchen noch besonders zugehenden Instruction eben dahin eingeliefert.

3) Haben die Verwalter und Pfleger sämtlicher Gotteshäuser und fromen Stiftungen mit Zurhandnehmung der vorjährigen Rechnung den ganzen Ertrag jährlichen Einkomens der Stiftung, nach den ihnen mitzu-

geschick-

geschickten Formularen namhaft zu machen, und über Abzug der bewilligten Posten den zu erstattenden zehnten Pfennig behörig anzuschlagen, und die, welche sich in Unserer Residenzstadt Bamberg befinden, die darnach eingerichteten Verzeichnisse, sofort die sie betreffenden Decimationsgelder selbst zur bestimmten Zeit unmittelbar zur erwähnten Decimationscommission, jene aber auf dem Lande gleichfalls an Ruraldechante zur weitern instructionsmäsigen Beförderung zu schicken.

Wir versehen Uns gegen sämtliche Collegiat, und andere Stifter, Abteyen, Klöster, Pfarrer, Benefiziaten, Verwalter, und Pfleger der Gotteshäuser und milden Stiftungen in Unseren Bambergischen Hochstiftslanden mit voller Zuversicht, diese werden dieser Unserer gnädigsten Verordnung gemäß den wahren Ertrag der Einkünfte nicht nur getreu und aufrichtig vorlegen, sondern auch mit Entrichtung des ausgeschlagenen zehnten Pfennigs, die Uns die dermalige Kriegsnothdurft bewandten Umständen nach abgedrungen hat, so genauest als schuldig einhalten und Uns der Nothwendigkeit, die desfalsigen Zwangsmittel anzuwenden, entübrigen. Gegeben unter Unserer eignen Handunterschrift, und beygedruckten geheimen Kanzleyinsigel Würzburg den 5ten August 1793.

Franz Ludwig B. und F. z. B. u. W. Hz. zu. Fr. ꝛc. ꝛc.

BSB MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

X VII/98

Digitized by Google